

EUROPABERICHT



**Vertretung des Freistaates Bayern
bei der Europäischen Union
in Brüssel**



Inhaltsverzeichnis

POLITISCHE SCHWERPUNKTE UND EUROPÄISCHES PARLAMENT.....	7
Zukunft der EU: Reflexionspapier zu den EU-Finzen.....	7
Europäischer Rat (ER) am 22./23.06.2017 – Wesentliche Ergebnisse	7
Rat für Allgemeine Angelegenheiten am 20.06.2017 – Wesentliche Ergebnisse	9
Rat für Auswärtige Angelegenheiten am 19.06.2017 – Wesentliche Ergebnisse	10
Rat: Wirtschaftssanktionen gegen Russland verlängert.....	12
Brexit: Britische Regierung legt Vorstellungen über Behandlung von EU-Bürgern vor	12
Schottland: Erste Ministerin <i>Sturgeon</i> verschiebt Referendumspläne	13
STAATSMINISTERIUM DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR	14
ASYL UND MIGRATION	14
Kommission leitet Vertragsverletzungsverfahren gegen Tschechien, Ungarn und Polen wegen Nichtbeteiligung an der Umverteilung von Flüchtlingen ein	14
Kommission berichtet zum Fortschritt bei der EU-Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei.....	15
EuGH-Generalanwältin sieht Dublin-Überstellung eines Asylsuchenden in einen anderen Mitgliedstaat bei Fristverletzung für anfechtbar	16
LIBE-Ausschuss des EP stimmt Überarbeitung der Blauen Karte EU zu	17
SCHENGEN	18
EuGH sieht Schleierfahndung unter bestimmten Voraussetzungen als rechtskonform an	18
Kommission meldet die Teilnahme Kroatiens am Schengener Informationssystem	19
Rat nimmt Aktualisierung der Sicherheitsmerkmale der Visummarke an	19
FEUERWEHREN, RETTUNGSDIENST, KATASTROPHENSCHUTZ	20
EP und Rat stimmen Erhöhung des EU-Hilfsmittelanteils bei Naturkatastrophen zu	20
GLÜCKSSPIEL	21
EuGH sieht das Vereinigte Königreich und Gibraltar als ein Gebiet für das Glücksspielrecht	21
EuGH sieht Vereinbarkeit des österreichischen Amtsermittlungsgrundsatzes mit der richterlichen Unabhängigkeit.....	22
EuGH sieht ungarische Regelung zur Erlaubnis von Onlineglücksspielen nicht mit der Dienstleistungsfreiheit vereinbar	23
BAUEN UND WOHNEN.....	24
Rat nimmt allgemeine Ausrichtung zur Gebäudeenergieeffizienzrichtlinie an	24
Kommission fordert Tschechien und die Niederlande zur vollständigen Umsetzung der Gebäudeenergieeffizienzrichtlinie auf	25
VERKEHRSINFRASTRUKTUR	26
Kommission schlägt 2,7 Mrd. € für 152 Verkehrsprojekte aus dem CEF-Projektaufruf 2016 vor	26



LUFTVERKEHR	27
SESAR präsentiert Vorschläge für den kommerziellen Einsatz ziviler Drohnen in der EU bis 2019	27
FAHRGASTSCHIFFE	29
Rat und EP einigen sich auf Vereinfachungen für Sicherheitsregeln auf Fahrgastschiffen	29
BINNENSCHIFFFAHRT	30
Ratsvorsitz und EP einigen sich auf gemeinsamen EU-Befähigungsnachweis für Beschäftigte in der Binnenschiffahrt	30
STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ	31
Tagung des Rats für Allgemeine Angelegenheiten am 20.06.2017	31
Richtlinienvorschlag der Kommission zur Transparenz bei aggressiver Steuerplanung	31
EP nimmt Initiativbericht zu Aspekten eines neuen Rechtsrahmens für die grenzüberschreitende Unternehmensmobilität an	32
Urteil des EuGH zur Beweisführung im Zusammenhang mit der zivilrechtlichen Produkthaftung	33
STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN, FÜR LANDESENTWICKLUNG UND HEIMAT	34
Wesentliche Ergebnisse der Sitzung der Eurogruppe am 15.06.2017	34
Wesentliche Ergebnisse des ECOFIN-Rates vom 16.06.2017	36
Jahrestreffen des ESM-Gouverneursrats im Vorfeld der Eurogruppe	41
Rat für Allgemeine Angelegenheiten am 20.06.2017 – Wesentliche Ergebnisse aus dem Geschäftsbereich des StMFLH	42
Rat für Allgemeine Angelegenheiten billigt Verordnung zur Überarbeitung des MFR	43
Kommission stellt Reflexionspapier zur Zukunft der EU-Financen vor	44
Rat beschließt höheren EU-Hilfsmittelanteil bei Naturkatastrophen	46
Eurostat veröffentlicht Zahlen zur Struktur des öffentlichen Schuldenstandes 2016	47
Kommission legt Vorschlag für Transparenzvorschriften zur Vermeidung aggressiver Steuerplanungen vor	48
Kommission genehmigt staatliche Beihilfen zur Abwicklung italienischer Banken	50
Anhörung der designierten Digitalkommissarin <i>Marija Gabriel</i>	51
STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE	54
WIRTSCHAFT MIT BINNENMARKT UND INDUSTRIE	54
Kommission verabschiedet Leitlinien für die Offenlegung von Umwelt- und Sozialinformationen durch Unternehmen	54
EP fasst EntschlieÙung zur kollaborativen Wirtschaft („Sharing Economy“)	54
Staatliche Beihilfen: Kommission genehmigt Beihilfen für Entwicklung des Hubschraubers Airbus X6 ...	56
Staatliche Beihilfen: Kommission genehmigt deutschen Atomfonds	56
Kartellrecht: Kommission verhängt GeldbuÙe in Höhe von 2,42 Mrd. € gegen Google wegen Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung	57
Kartellrecht: Kommission verhängt GeldbuÙen gegen Hersteller von Fahrzeugbeleuchtungssystemen .	58



Fusionskontrolle: Kommission genehmigt Gemeinschaftsunternehmen zwischen Zalando und Bestseller United.....	58
Fusionskontrolle: Kommission genehmigt Übernahme von Huber Silica durch Evonik.....	59
Kohäsionspolitik: Bezüge im Reflexionspapier zur Zukunft der Finanzen	59
DIGITALES UND MEDIEN.....	61
EP fasst EntschlieÙung zu Online-Plattformen im digitalen Binnenmarkt.....	61
Anhörung der Kommissar-Anwärtlerin für Digitale Wirtschaft und Gesellschaft <i>Mariya Gabriel</i> im EP.....	61
AUßENWIRTSCHAFT.....	62
EP legt Position zur Reform der handelspolitischen Schutzinstrumente fest.....	62
Kommission legt siebten Bericht über Handels- und Investitionshemmnisse vor	63
Rat verlängert Wirtschaftssanktionen gegen Russland.....	63
ENERGIE	64
Rat beschließt allgemeine Ausrichtung zur Energieeffizienz	64
Rat nimmt allgemeine Ausrichtung zur Gebäudeenergieeffizienzrichtlinie an	65
Rat beschließt neue Vorschriften für die Energieeffizienzkennzeichnung	66
STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN	68
Reflexionspapier über die Zukunft der EU-Finanzen: Schwerpunkte aus dem Geschäftsbereich des StMELF	68
Kommission veröffentlicht Studie zur Verteilung der Wertschöpfung in der ökologischen Lebensmittelkette.....	69
Studie zum Erhalt landwirtschaftlicher Böden in der EU vorgestellt	69
EU-Ausfuhren landwirtschaftlicher Erzeugnisse wieder auf durchschnittlichem Niveau	70
Agrarkommissar <i>Phil Hogan</i> plant Delegationsreise nach Saudi-Arabien und Iran	70
Eine Mio. Unterstützer für Europäische Bürgerinitiative „Ban Glyphosate“.....	71
STAATSMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION.....	72
ARBEITSRECHT	72
Aktueller Stand zur Reform der Entsenderichtlinie: EP vertagt Abstimmung im Nachgang zur Ratstagung	72
TEILHABE VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNG	74
Wesentliche Ergebnisse des Rats für Beschäftigung und Soziales am 15./16.06.2017 – Barrierefreiheitsrichtlinie	74
SOZIALRECHT	75
Wesentliche Ergebnisse des Rats für Beschäftigung und Soziales am 15./16.06.2017 – Reform der Koordinierung der sozialen Sicherungssysteme	75
FRAUEN- UND GLEICHSTELLUNGSPOLITIK.....	76
Wesentliche Ergebnisse des Rats für Beschäftigung und Soziales am 15./16.06.2017 – Rechtsetzungsvorhaben der Frauen- und Gleichstellungspolitik	76



ARBEITSMARKT- UND SOZIALPOLITIK	77
Kommission veröffentlicht Leitlinien zu Berichtspflichten von Unternehmen auch hinsichtlich arbeitnehmerbezogener Informationen	77
SOZIALRECHT	78
EuGH-Urteil zur Gleichbehandlung bei Familienleistungen mit kombinierter Arbeitserlaubnis	78
ARBEITSMARKT	78
Eurostat: Quote offener Stellen im Euroraum und in der EU-28 bei 1,9 %	78
INTEGRATION	79
Kommission veröffentlicht Kompetenzprofil-Instrument für Drittstaatsangehörige	79
SOZIALES	79
Sozialpolitische Einzelbezüge im Reflexionspapier über die Zukunft der EU-Finzen	79
STAATSMINISTERIUM FÜR BILDUNG UND KULTUS, WISSENSCHAFT UND KUNST	81
Reflexionspapier über die Zukunft der EU-Finzen	81
Kommission stellt EU-Kompetenz-Instrument für Drittstaatsangehörige vor	82
Eurydice veröffentlicht Bericht zur Situation des wissenschaftlichen Personals an Hochschulen	83
STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ	85
UMWELT UND NATURSCHUTZ	85
Europäischer Rat (ER) beschließt Schlussfolgerungen zum Pariser Klimaschutzvertrag	85
Ergebnisse des Umweltrats am 19.06.2017 in Luxemburg	85
ECHA stellt Plattform zur Information über Nanomaterialien online	86
Europäische Bürgerinitiative „Ban Glyphosate“ erreicht 1 Mio. Unterstützer	87
Kommission leitet Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wegen Verstoßes gegen die Abfallrahmenrichtlinie ein	87
Rat der EU verabschiedet Schlussfolgerung zur Agenda 2030 der Vereinten Nationen	88
Kommission genehmigt die deutsche Neuordnung der Verantwortung in der kerntechnischen Entsorgung	88
VERBRAUCHERSCHUTZ	89
EFSA startet Konsultation zu Mikroorganismen in Futtermitteln	89
Rat beschließt allgemeine Ausrichtung zur Änderung der Krebsrichtlinie	89
EP fasst Entschließung zur „Sharing Economy“	90
EuGH konkretisiert Beweislastregelung der Produkthaftungsrichtlinie	90
STAATSMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE	92
Tagung des Rates (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) vom 16.06.2017	92
Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) vom 20.06.2017	93
EuGH: Schlussanträge des Generalanwalts zur Einstufung einer Software als Medizinprodukt	94
EuGH: Urteil zur Zulassung von generischen Arzneimitteln	94
EuGH: Urteil zu Produkthaftung bei Arzneimitteln	95



EuGH: Urteil zur Vergabe öffentlicher Aufträge über die Lieferung von Arzneimitteln aus Blutplasma....	95
IUK- UND MEDIENPOLITIK.....	97
EP: Öffentliche Anhörung der bulgarischen Kommissarsanwärterin für Digitales <i>Mariya Gabriel</i> im CULT- und ITRE-Ausschuss.....	97
Europäischer Rat (ER) beschließt Schlussfolgerungen zur Terrorismusbekämpfung im Internet und zu digitalem Europa.....	97
Entschließung des EP für Maßnahmen im Bereich Online-Plattformen	98
Internetkonzerne schaffen Forum zur Bekämpfung von Extremismus	99
Europäische Audiovisuelle Stelle veröffentlicht Studie zu Video-on-demand-Plattformen	99
ECOFIN-Rat: Keine Einigung auf Angleichung des Mehrwertsteuersatzes für Online-Publikationen....	100
Kartellrecht: Kommission verhängt Geldbuße in Höhe von 2,42 Mrd. € gegen Google wegen Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung.....	101



POLITISCHE SCHWERPUNKTE UND EUROPÄISCHES PARLAMENT

ZUKUNFT DER EU: REFLEXIONSPAPIER ZU DEN EU-FINANZEN

Am 28.06.2017 hat die Kommission unter Federführung der Kommissare *Günther Oettinger* und *Corina Crețu* ihr Reflexionspapier zur Zukunft der EU-Finanzen vorgelegt.

Darin legt die Kommission dar, dass Anpassungen notwendig würden. Neue Herausforderungen müssten finanziert werden, während gleichzeitig durch den Brexit weniger Einnahmen zur Verfügung stünden. Es wird eine Vielzahl von Optionen aufgeworfen, die Einfluss auf die EU-Finanzen haben. Vielfach geht es dabei um die politische Schwerpunktsetzung der EU. Als größte Ausgabeposten werden unter anderem Optionen für die Zukunft der Kohäsions- und Agrarpolitik debattiert. Auf der Einnahmenseite äußert die Kommission Kritik am System der Rabatte für die Zahlungen der Mitgliedstaaten. Auch neue Eigenmittelsysteme werden beleuchtet.

Das Papier ist Teil einer Reihe von Diskussionspapieren über mögliche künftige Entwicklungen der EU (im Nachgang zum Weißbuch zur Zukunft der EU). Bereits vorgelegt wurden Reflexionspapiere zur Sozialen Dimension, zur Wirtschafts- und Währungsunion, zur Globalisierung und zur Verteidigungspolitik. Das jetzt vorgelegte Papier stellt das letzte der Reihe dar. Die Kommission will bis Herbst mit allen relevanten Akteuren in Dialog über die vorgestellten Themen treten. Im Rahmen der Rede zur Lage der Union im September 2017 beabsichtigt Kommissionspräsident *Jean-Claude Juncker* darzulegen, wie die Zukunft der EU aus Sicht der Kommission gestaltet werden sollte. Auf der Tagung der Staats- und Regierungschefs im Dezember sollen diese dann die Weichenstellung beschließen.

Zu den Details siehe Beiträge des StMFLH, des StMWi, des StMELF und des StMAS in diesem EB.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-1795_de.htm

EUROPÄISCHER RAT (ER) AM 22./23.06.2017 – WESENTLICHE ERGEBNISSE

Am 22./23.06.2017 tagte der ER in Brüssel – wie seit dem Brexit üblich auch in der Formation der EU-27. Zentrale Themen waren die Vereinbarung verstärkter Zusammenarbeit im Verteidigungsbereich, die Verlängerung der Sanktionen gegen Russland und das Bekenntnis zum Pariser Klimaabkommen.



Hinsichtlich des Brexit ist herauszuheben, dass die britische Regierung einen (noch unkonkreten) Vorschlag zur künftigen Behandlung von EU-Bürgern vorgestellt hat und sich die EU-27 auf ein Verfahren zur Auswahl der neuen Standorte der EU-Agenturen EBA (Europäische Bankenaufsichtsbehörde) und EMA (Europäische Arzneimittelagentur) geeinigt haben. Eine Entscheidung soll im November fallen. Die Themen der Tagung der EU-28 im Überblick:

- Sicherheit: Neben einem Bekenntnis zur Terrorbekämpfung, insbesondere zum Informationsaustausch, hat der ER Internetunternehmen in die Verantwortung genommen (automatische Entfernung radikalisierender Inhalte, falls notwendig auch mit gesetzlicher Verpflichtung). Ebenfalls thematisiert wurde die Notwendigkeit des Zugriffs der Strafverfolgungsbehörden auf verschlüsselte Kommunikationssysteme (Messenger-Dienste und Ähnliches). Zudem wurde Opfern von Terrorismus Hilfe zugesagt.
- Im Verteidigungsbereich hat der ER die Einrichtung der ständigen strukturierten Zusammenarbeit (PESCO; formeller Beschluss des Rates folgt noch) beschlossen. Bis Herbst sollen die ersten Vorbereitungsschritte umgesetzt werden, sodass noch vor Ende des Jahres konkrete Maßnahmen eingeleitet sein könnten. Zudem soll die Kostentragung für die EU-Battlegroups verbessert werden. Der Verteidigungsfonds wurde begrüßt.
- Wachstum/Beschäftigung/Handel: Der ER bekennt sich zum Freihandel, bekräftigt aber auch die Notwendigkeit handelspolitischer Schutzinstrumente (dem Vernehmen nach insbesondere ein Anliegen Frankreichs).
- Klima: Hier bekennt sich der ER zum Pariser Klimaabkommen in seiner jetzigen Form (keine Nachverhandlung) und zur UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung.
- Migration: Mit Blick auf die zentrale Mittelmeerroute wird die Stärkung der libyschen Küstenwache betont. Auch müssten Rückführungen verbessert werden. Im Rahmen der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) wird die Kommission um Vorschläge zur Entlastung der Staaten an den Außengrenzen (Italien und Griechenland) ersucht. Zudem soll das Konzept des sicheren Drittstaats überprüft werden (inklusive EU-Liste).
- Der Digitalisierung wird ein eigener Passus gewidmet, der unter anderem die Vorstellung neuer Vorschläge der Kommission zur Cybersicherheit bis Jahresende begrüßt.
- Außenbeziehungen: Zwar nicht als Teil der offiziellen Schlussfolgerungen des ER, aber dennoch vereinbart wurde die Verlängerung der Sanktionen gegen Russland. Die formelle Umsetzung erfolgt durch den Rat.

ER-Tagungsteil ohne Großbritannien:

Hier einigten sich die EU-27 auf ein Verfahren zur Bestimmung der neuen Standorte für EBA und EMA (unverbindliche Bewertung jedes Vorschlags durch die Kommission, dann Abstimmung im Rat). Die Entscheidung soll auf der Ratstagung (Allgemeine Angelegenheiten) im November 2017 getroffen werden.



Vor der eigentlichen Sitzung erhielt Premierministerin *May* noch die Gelegenheit, die britische Position zu den künftigen Rechten von EU-Bürgern in Großbritannien darzustellen. Eine Debatte mit *May* fand aber nicht statt. Laut Presseberichten soll EU-Bürgern, die fünf Jahre im Land gelebt haben, im Wesentlichen derselbe Status wie Briten zugestanden werden. Streitpunkt dürfte aber die Einschränkung werden, dass diese Rechtstellung nicht vom EuGH überprüft werden kann, wie von der EU gefordert (siehe hierzu gesonderten Beitrag in diesem EB).

Schlussfolgerungen des ER:

http://www.consilium.europa.eu/de/meetings/european-council/2017/06/22-23-euco-conclusions_pdf/

RAT FÜR ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN AM 20.06.2017 – WESENTLICHE ERGEBNISSE

Am 20.06.2017 tagte der Rat in der Formation Allgemeine Angelegenheiten mit großer Tagesordnung. Zentrale Themen waren die Vorbereitung der Tagung des Europäischen Rates (ER) am 22./23.06.2017 und die Aufgabe des britischen Vetos gegen die Verabschiedung der Revision des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR). Der Rat tagte auch in der Formation der EU-27 (Art. 50-Formation, das heißt ohne Großbritannien). Wesentliche Themen:

- Vorbereitung der Tagung des ER: Die ER-Tagung wurde vorbereitet. Zu den Ergebnissen siehe gesonderten Beitrag in diesem EB.
- EU-Finzen: Die Revision des MFR 2014-2020 wurde final beschlossen (siehe hierzu Beitrag des StMFLH in diesem EB).
- Europäisches Semester: Der Rat nahm die länderspezifischen Empfehlungen an und leitete sie an den ER zur Billigung weiter.
- 18-Monatsprogramm der Trio-Ratspräsidentschaft: Schwerpunkte des gemeinsamen Programms der kommenden Vorsitzstaaten Estland, Bulgarien und Österreich sind der digitale Binnenmarkt, Förderung des Unternehmergeists (zum Beispiel regulatives Umfeld, Ausbildung), die Kreislaufwirtschaft, ein investitionsorientierter Haushalt inklusive MFR (auch: makroregionale Strategien wie EUSALP), die Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU), die Energieunion, Migration, innere Sicherheit, effiziente Justiz, Freihandel und die Umsetzung der Globalen Strategie der EU (das Programm erhält seine Konkretisierung durch die jeweiligen Einzelprogramme des Vorsitizes).
- Interinstitutionelle Vereinbarung (IIV) bessere Rechtsetzung: Hinsichtlich der IIV stellte der Ratsvorsitz die Einrichtung gemeinsamer Datenbanken für delegierte Rechtsakte und für Übersichten zu laufenden Legislativverfahren in Aussicht.



- Sonstiges:
 - EU-Mission EUCAP Sahel Mali: Für die zivile EU-Mission zur Unterstützung des inneren Sicherheitssektors in Mali wird eine regionale Koordinierungszelle geschaffen, die der besseren Koordinierung der Staaten Mali, Burkina Faso, Tschad, Mauretanien und Niger dient.
 - Drogenpolitik: Der Rat fand eine politische Einigung über den Richtlinien-Entwurf zu Mindestvorschriften im Bereich Drogenkriminalität. Zudem wurde der Drogenaktionsplan der EU für 2017 – 2020 angenommen.
 - EU-Reaktion auf die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung: Der Rat bekannte sich zur UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung. Diese soll sowohl bei der Umsetzung der internen EU-Politiken als auch im Rahmen der Entwicklungspolitik Berücksichtigung finden.

Im Rahmen der Ratssitzung im Art. 50-Format (ohne das Vereinigte Königreich) wurde über die erste Verhandlungsrunde mit dem Vereinigten Königreich am 19.06.2017 berichtet.

Tagungsseite des Rates:

<http://www.consilium.europa.eu/de/meetings/gac/2017/06/20/>

Ergebnisübersicht des Rates (in englischer Sprache):

http://www.consilium.europa.eu/en/meetings/gac/2017/06/st10502_en17_pdf/

RAT FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN AM 19.06.2017 – WESENTLICHE ERGEBNISSE

Am 19.06.2017 tagte der Rat in der Formation Auswärtige Angelegenheiten. Wesentliche Themen waren:

- Cyberangriffe: Der Rat hat beschlossen, einen Rahmen für eine gemeinsame diplomatische Reaktion der EU auf Cyberangriffe, die sogenannte „Cyber Diplomacy Toolbox“, zu entwickeln. Dieser soll unter anderem Sanktionsmaßnahmen beinhalten, die gegen Staaten eingesetzt werden können, auch wenn ein Cyberangriff von einem nichtstaatlichen Akteur ausgeht.
- Klimawandel: Der Rat bekräftigte vor dem Hintergrund des US-Ausstiegs nochmals die Geltung des Pariser Abkommens und schloss Nachverhandlungen aus.
- Terrorismusbekämpfung: Es wurden Schlussfolgerungen zum auswärtigen Handeln der EU im Bereich Terrorismusbekämpfung angenommen. Die Minister sprachen sich für eine engere Verzahnung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik mit der Innen- und Justizpolitik der EU aus. Zudem sollen die EU-Strukturen verbessert und die Zusammenarbeit mit Drittstaaten intensiviert werden. Der Rat will die EU-Reaktionen auf die Hauptthemenbereiche verbessern (Prävention und Bekämpfung des gewalttätigen Extremismus, Online-Anwerbung und -Radikalisierung, Problem der ausländischen terroristischen Kämpfer – insbesondere die Frage der zurückgekehrten Kämpfer –, die Luftverkehrssicherheit, der illegale Handel mit Feuerwaffen, die



Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung und der Geldwäsche sowie die Verbindungen zwischen schwerer und organisierter Kriminalität und Terrorismus).

- Zusammenarbeit EU-NATO: Der Rat begrüßte die Fortschritte bei der engeren Kooperation der beiden Organisationen. Bis Ende des Jahres sollen weitere Maßnahmen vorgeschlagen werden.
- Afrika: In Vorbereitung des Afrika-Gipfels im November unterstrichen die Minister die strategischen Ziele der EU: verstärkte Partnerschaft, Stärkung der Widerstandsfähigkeit der afrikanischen Staaten (Staatswesen, aber auch Schutz vor Radikalisierung), bessere Sicherheit auf Land und See sowie nachhaltiges, umweltfreundliches Wachstum. Ein besonderer Fokus soll auf den Entwicklungschancen für junge Menschen liegen.
- Migration: Die Minister bestätigten den bisherigen Ansatz der EU-Migrationspolitik. Jedoch solle im Bereich der zentralen Mittelmeerroute mehr getan werden.
- Golfkrise: Der Rat rief zur Deeskalation auf.
- Verlängerungen der Sanktionen wegen der Krim-Besetzung: Die sich auf das besetzte Territorium beziehenden Sanktionen wurden um ein Jahr bis Juni 2018 verlängert. Sanktionen gegen Russland selbst war Thema des ER am 22./23.06.2017.

Weitere Themen waren Irak, Mali und Sahel, Zentralasien, Guinea-Bissau und der Sonderbericht des ERH zu Finanzhilfen für Tunesien.

Am Rande der Ratstagung fand die Ministertagung der Östlichen Partnerschaft statt. Die Außenminister der EU und der sechs Länder der Östlichen Partnerschaft (Armenien, Aserbaidshan, Belarus, Georgien, Republik Moldau und Ukraine) haben das Gipfeltreffen der Östlichen Partnerschaft vorbereitet, das am 24.11.2017 in Brüssel stattfinden soll.

Tagungsseite des Rates:

<http://www.consilium.europa.eu/de/meetings/fac/2017/06/19/>

Ergebnisübersicht des Rates (in englischer Sprache):

http://www.consilium.europa.eu/en/meetings/fac/2017/06/st10424_en17_pdf/



RAT: WIRTSCHAFTSSANKTIONEN GEGEN RUSSLAND VERLÄNGERT

Am 28.06.2017 hat der Rat die bereits seit Juli 2014 bestehenden Wirtschaftssanktionen gegen Russland um ein halbes Jahr bis 31.01.2018 verlängert. Hintergrund für die Verlängerung sei die immer noch ausstehende vollständige Umsetzung der Vereinbarung von Minsk, so der Rat. Die Sanktionen zielen vor allem auf den Finanz-, Energie- und Verteidigungssektor (Aktienhandel, Kreditvergabe, Ausfuhr von Waren und Materialien) ab.

Pressemitteilung des Rates:

http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/06/28-eu-sanctions-russia/?utm_source=dsms-auto&utm_medium=email&utm_campaign=Russland%3a+EU+verl%c3%a4ngert+Wirtschaftssanktionen+um+sechs+Monate

BREXIT: BRITISCHE REGIERUNG LEGT VORSTELLUNGEN ÜBER BEHANDLUNG VON EU-BÜRGERN VOR

Die britische Regierung hat am 26.06.2017 ihre Vorstellung für eine Regelung der Rechtsverhältnisse der EU-Bürger im Vereinigten Königreich (UK) und der UK-Bürger in der EU vorgestellt.

Grundprinzip des Vorschlags ist der Erhalt bestehender Rechte: EU-Bürger im UK sollen die bisher erworbenen Rechte behalten (und UK-Bürgern später gleichgestellt werden), soweit sie fünf Jahre vor dem Stichtag im Land gelebt haben (britischer „settled status“, der auch Zugang zum Sozialsystem gewährt). EU-Bürgern mit weniger als fünf Jahren Aufenthalt soll dieser Status nach einer Wartezeit gewährt werden.

EU-Bürger, die sich nach dem Stichtag im UK niederlassen, werden – nach gewissen Übergangsphasen – kein garantiertes Aufenthaltsrecht erwerben, sondern den noch zu schaffenden neuen UK-Migrationsgesetzen unterfallen. Administrativ wird eine Übergangsphase nach dem Austrittstag des UK mit temporären Aufenthaltstiteln geschaffen, innerhalb derer der künftige Aufenthaltsstatus geklärt werden soll.

Mit Blick auf die Austrittsverhandlungen wird erwartet, dass die EU den britischen Bürgern eine gleichwertige Behandlung zukommen lässt. In einigen Details weicht der Vorschlag von den EU-Vorstellungen ab. Größte Differenz ist die Rolle des EuGH (UK: keine Jurisdiktion).

Reaktionen:

Der Vorschlag war von Premierministerin *May* bereits am 22.06.2017 im Rahmen des ER skizziert worden. Die Reaktionen der Staats- und Regierungschefs wurden insgesamt als verhalten beschrieben. EU-Chefunterhändler *Barnier* beurteilte auch den detaillierten Vorschlag als zu wenig ambitioniert.



Positionspapier „Safeguarding the Position of EU Citizens Living in the UK and UK Nationals Living in the EU“
(in englischer Sprache):

https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/621848/60093_Cm9464_NSS_SDR_Web.pdf

SCHOTTLAND: ERSTE MINISTERIN *STURGEON* VERSCHIEBT REFERENDUMSPLÄNE

Am 27.06.2017 hat die schottische Erste Ministerin *Sturgeon* angekündigt, die Pläne für ein Unabhängigkeitsreferendum bis mindestens Herbst 2018 ruhen lassen zu wollen. Im Lichte der dann bekannten Ergebnisse der Brexit-Verhandlungen will man über die weiteren Schritte entscheiden. Inhaltlich fand aber keine Distanzierung vom Ziel eines unabhängigen Schottlands statt.

Rede der Ersten Ministerin *Sturgeon* (in englischer Sprache):

<https://news.gov.scot/speeches-and-briefings/eu-negotiations-and-scotlands-future>



STAATSMINISTERIUM DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR

ASYL UND MIGRATION

KOMMISSION LEITET VERTRAGSVERLETZUNGSVERFAHREN GEGEN TSCHECHIEN, UNGARN UND POLEN WEGEN NICHTBETEILIGUNG AN DER UMWERTEILUNG VON FLÜCHTLINGEN EIN

Am 14.06.2017 hat die Kommission Vertragsverletzungsverfahren gegen die Tschechische Republik, Ungarn und Polen wegen der Nichtbeteiligung an den beiden Ratsbeschlüssen über die Umverteilung von Flüchtlingen vom September 2015 eingeleitet. Diese Maßnahme hatte die Kommission bereits am 16.05.2017 in ihrem zwölften Fortschrittsbericht zur Umverteilung und Neuansiedlung von Flüchtlingen aus Griechenland und Italien angedroht (EB 09/17) und nach weiterhin fehlenden Zusagen der drei Mitgliedstaaten am 13.06.2017 im dreizehnten Fortschrittsbericht angekündigt (EB 11/17).

Laut Kommission sind die Mitgliedstaaten gemäß den Ratsbeschlüssen rechtlich dazu verpflichtet, alle drei Monate verfügbare Plätze für Umverteilungen bereitzustellen. Ungarn ist seit Beginn der Regelung nicht tätig geworden und Polen hat seit Dezember 2015 keine Umsiedlungen vorgenommen oder zugesagt. Die Tschechische Republik hat wiederum seit August 2016 keine Umsiedlungen mehr durchgeführt und seit über einem Jahr auch keine Zusagen gemacht. Österreich hat sich ebenfalls noch nicht an der Umverteilung beteiligt, verpflichtete sich aber im Mai 2017 zur Aufnahme von 50 Personen aus Italien.

Ungarn und die Slowakei klagen derzeit vor dem EuGH gegen den Mehrheitsbeschluss des Rates vom September 2015, bei dem die beiden Länder sowie die Tschechische Republik und Rumänien überstimmt wurden. Die mündliche Verhandlung hat am 10.05.2017 stattgefunden. Ein Termin für das Urteil ist aktuell noch nicht absehbar.

Die Tschechische Republik, Ungarn und Polen haben anstelle von zwei Monaten lediglich einen Monat Zeit, um auf das Aufforderungsschreiben zu reagieren. Erhält die Kommission keine oder keine zufriedenstellende Antwort auf das Schreiben, kann sie die nächste Stufe des Vertragsverletzungsverfahrens einleiten und den Mitgliedstaaten eine mit Gründen versehene Stellungnahme übermitteln.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-1607_de.htm

Vertragsverletzungsverfahren vom 14.06.2017:

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-17-1577_de.htm

Dreizehnter Fortschrittsbericht zu Umverteilung und Neuansiedlung (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-migration/20170613_thirteenth_report_on_relocation_and_resettlement_en.pdf



Hintergrundinformationen zu Umverteilung und Neuansiedlung (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-migration/20170613_factsheet_relocation_and_resettlement_en.pdf

KOMMISSION BERICHTET ZUM FORTSCHRITT BEI DER EU-FAZILITÄT FÜR FLÜCHTLINGE IN DER TÜRKEI

Am 28.06.2017 hat die Kommission bei der siebten Sitzung des Lenkungsausschusses der EU-Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei zum erzielten Fortschritt berichtet. Bereits am 13.06.2017 hatte die Kommission ihren sechsten Fortschrittsbericht zur Umsetzung der EU-Türkei-Erklärung vom 18.03.2016 veröffentlicht (EB 11/17).

Von den vereinbarten 3 Mrd. € für den Zeitraum 2016 – 2017 (eine Mrd. € aus EU-Mitteln und 2 Mrd. € von den EU-Mitgliedstaaten) konnten inzwischen 2,9 Mrd. € zugewiesen werden. Es wurden Verträge für 48 Projekte im Umfang von mehr als 1,6 Mrd. € unterzeichnet. Davon wurden 811 Mio. € bereits ausgezahlt. So wurde beispielsweise ein Vertrag über 50 Mio. € zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit syrischer Flüchtlinge durch türkische Sprachkurse und fachliche Schulungen geschlossen. Darüber hinaus sieht der am 03.05.2017 vorgelegte Durchführungsplan 2017 für die Türkei weitere EU-Finanzmittel für Flüchtlinge in Höhe von 714 Mio. € vor.

Im Bereich der humanitären Hilfe erreichte das Programm „Soziales Sicherheitsnetz für Notsituationen“ (ESSN) laut Kommission mehr als 680.000 Flüchtlinge. Ziel sei es, bis Ende 2017 rund 1,3 Mio. Flüchtlinge in diesem Rahmen zu unterstützen. Daneben wurde im März 2017 ein Vertrag mit UNICEF über das Programm „Geldzuweisungen für Bildungsleistungen unter bestimmten Bedingungen“ (CCTE) geschlossen. Hierüber wurden bereits rund 56.000 Kinder aus Flüchtlingsfamilien unterstützt. Bis Jahresende sollen rund 230.000 Schülerinnen und Schüler durch das Programm erreicht werden.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-1801_de.htm

Sechster Fortschrittsbericht zur Umsetzung der EU-Türkei-Erklärung (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-migration/20170613_sixth_report_on_the_progress_made_in_the_implementation_of_the_eu-turkey_statement_en.pdf

Hintergrundinformationen zur Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/neighbourhood-enlargement/sites/near/files/frit_factsheet.pdf



EUGH-GENERALANWÄLTIN SIEHT DUBLIN-ÜBERSTELLUNG EINES ASYLSUCHENDEN IN EINEN ANDEREN MITGLIEDSTAAT BEI FRISTVERLETZUNG FÜR ANFECHTBAR

Am 20.06.2017 kam die EuGH-Generalanwältin *Eleanor Sharpston* in ihren Schlussanträgen in der Rechtssache C-670/16 *Tsegezab Mengesteab* gegen die Bundesrepublik Deutschland zum Ergebnis, dass ein Asylsuchender Rechtsmittel gegen die Überstellungsentscheidung in einen anderen Mitgliedstaat einlegen kann, wenn der das Aufnahmegesuch stellende Mitgliedstaat die Fristen der Dublin-III-Verordnung nicht eingehalten habe.

Der eritreische Staatsbürger *Tsegezab Mengesteab* war im September 2015 über die Mittelmeerroute nach Italien eingereist und begab sich danach nach Deutschland. Dort stellte er im September 2015 einen formlosen Asylantrag. Im Juli 2016 folgte der förmliche Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Nach einer Eurodac-Abfrage im August 2016 wurde festgestellt, dass er bereits in Italien registriert worden war. Im November 2016 wurde sein Asylantrag mit der Begründung, dass Italien zuständig sei, abgelehnt. Gegen diesen Bescheid erhob Herr *Mengesteab* Klage vor dem Verwaltungsgericht Minden.

Ein Aufnahmegesuch kann gestellt werden, falls ein Mitgliedstaat einen anderen für die Bearbeitung des Asylantrags für zuständig hält. Dies muss spätestens innerhalb von drei Monaten nach Stellung des Asylantrags erfolgen. Ein positiver Eurodac-Antrag löst eine Zweimonatsfrist aus. Nach Ansicht des Klägers lief die Frist mit Stellung des formlosen Asylantrags im September 2015. Demgegenüber machen die deutschen Behörden geltend, dass die Fristen keine subjektiven Rechte begründen. Zudem würden diese erst mit dem förmlichen Asylantrag laufen.

Das Verwaltungsgericht Minden legte dem EuGH die Frage nach der Behandlung der Fristen vor. Nach Auffassung der Generalanwältin dürfen prinzipiell Rechtsmittel gegen Überstellungsentscheidungen bei Fristüberschreitungen bei der Stellung eines Aufnahmegesuchs eingelegt werden. Dies ergibt sich aus der zentralen Bedeutung der Fristen für die Beteiligten im Hinblick auf den Ausgang des Asylverfahrens. Danach stellt das Dublin-III-System mehr als einen rein zwischenstaatlichen Mechanismus dar. Eine gerichtliche Kontrolle der Entscheidungen sei notwendig, und müsse auch Asylsuchende zur Anfechtung berechtigen.

Die Zweimonatsfrist bei einem positiven Eurodac-Abgleich stellt nach Ansicht der Generalanwältin eine Fristverkürzung, keine Fristverlängerung dar. Ein Asylantrag kann als gestellt betrachtet werden, wenn ein Formblatt oder Protokoll dazu eingereicht wurde. Hierbei greifen die nationalstaatlichen Regelungen. Nachdem der förmliche Antrag im Juli 2016 gestellt wurde, erfolgte der deutsche Bescheid im August 2016 somit fristgerecht.

Die Anträge der Generalanwaltschaft sind für den Gerichtshof nicht bindend. Allerdings folgen die Richter häufig dieser Einschätzung.



Pressemitteilung des EuGH:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2017-06/cp170065de.pdf>

Schlussanträge der Generalanwältin vom 20.06.2017:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=9ea7d0f130d5e280ce3a8d524bd3b6dbf1fc00748c25.e34KaxiLc3eQc40LaxqMbN4PaxqSe0?text=&docid=192004&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=195794>

LIBE-AUSSCHUSS DES EP STIMMT ÜBERARBEITUNG DER BLAUEN KARTE EU ZU

Am 15.06.2017 hat der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) des EP einer Überarbeitung der Blauen Karte EU (Blue-Card) mit 45 Stimmen bei 10 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen zugestimmt. Vor dem Hintergrund der Migrationskrise schlug die Kommission im Juni 2016 eine Überarbeitung der Richtlinie 2009/50/EG über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung vor.

Der LIBE-Ausschuss des EP sprach sich für eine Vertragslaufzeit von mindestens neun Monaten für den ersten Arbeitsvertrag eines Blue-Card-Inhabers aus. Die Kommission hatte ursprünglich eine Senkung des Mindestzeitraums von zwölf auf sechs Monate vorgeschlagen. Alle Informationen für den Erwerb der Blue-Card sollen einfach zugänglich sein und die Regelungen einheitlich in der EU gelten.

Um Sozialdumping zu vermeiden, gilt für Blue-Card-Inhaber eine Mindestbezahlung. Das Bruttogehalt muss derzeit mindestens das 1,5-fache des Durchschnittsgehalts in der entsprechenden Berufsgruppe des betroffenen Mitgliedstaats betragen. Nach Auffassung der Kommission genüge auch das Durchschnittsgehalt als Referenzwert. Der LIBE-Ausschuss stimmte für einen Korridor zwischen dem Durchschnitt und dem 1,4-fachen des Durchschnittsgehalts. Die EU-Mitgliedstaaten sollen die Möglichkeit erhalten, die Mindestgehaltsschwelle für bestimmte Berufsgruppen bei Zustimmung der Sozialpartner auch streichen zu dürfen. Daneben sollen die Mitgliedstaaten Blue-Cards bei Sicherheitsrisiken entziehen oder die Ausstellung beziehungsweise Erneuerung bei hoher Arbeitslosigkeit in einem Berufsfeld verweigern können. Letzteres bedarf der Beratung mit den Sozialpartnern und einer Anzeige bei der Kommission.

Darüber hinaus sieht der Vorschlag der Kommission vor, Blue-Card-Inhabern Geschäftsreisen bis zu 90 Tagen in andere EU-Mitgliedstaaten sowie einen leichteren Arbeitsplatzwechsel innerhalb der EU zu ermöglichen. Hierfür soll der Mindestaufenthalt im ersten Land von derzeit vorgeschriebenen 18 auf zwölf Monate gesenkt werden. In den Folgeländern soll dann nur noch ein Aufenthalt von mindestens einem halben Jahr erforderlich sein. Ein Blue-Card-Inhaber kann seinen Aufenthaltstitel verlieren, wenn dieser beispielsweise länger als sechs Monate ohne Vorlage einer Krankschreibung arbeitslos ist.



Die Blue-Card-Richtlinie 2009/50/EG gilt nicht für das Vereinigte Königreich, Irland und Dänemark. Laut EP wurden in den vergangenen Jahren über 85 % aller Blue-Cards in der EU in Deutschland erteilt.

Pressemitteilung des EP (in englischer Sprache):

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20170615IPR77508/meps-back-changes-to-the-blue-card-for-highly-skilled-workers-to-promote-its-use>

Blue-Card-Richtlinie 2009/50/EG:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:155:0017:0029:DE:PDF>

Hintergrundinformationen zur Überarbeitung der Blue-Card-Richtlinie (in englischer Sprache):

http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2017/603942/EPRS_BRI%282017%29603942_EN.pdf

SCHENGEN

EUGH SIEHT SCHLEIERFAHDUNG UNTER BESTIMMTEN VORAUSSETZUNGEN ALS RECHTSKONFORM AN

Am 21.06.2017 hat der EuGH in einer Vorabentscheidung (C-9/16) geurteilt, dass die Bundespolizei an den Grenzen zu anderen EU-Mitgliedstaaten Personen ohne konkreten Anlass unter bestimmten Voraussetzungen kontrollieren darf. Die Schleierfahndung sei demnach nur zulässig, wenn damit nicht die gleiche Wirkung wie Grenzkontrollen entfaltet wird sowie die Intensität, Häufigkeit und Selektivität der Kontrollen rechtlich geregelt ist.

Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Auslegung des Art. 67 Abs. 2 AEUV sowie der Art. 20 und 21 der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex). Das Urteil erging im Rahmen eines Strafverfahrens gegen einen deutschen Staatsangehörigen, dem ein Verstoß gegen das deutsche Betäubungsmittelrecht und Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte zur Last gelegt werden. Der Angeklagte ging zu Fuß von Straßburg kommend zum Bahnhof Kehl und wehrte sich gegen eine Kontrolle der Bundespolizei. Das Amtsgericht Kehl rief den EuGH an, ob diese Kontrolle im Einklang mit dem Schengener Grenzkodex stehe.

Das Bundespolizeigesetz erlaubt Kontrollen in einem Umkreis von 30 km entlang der Landesgrenze zu den Mitgliedstaaten, ohne dass eine Konkretisierung oder Einschränkung vorgesehen wäre. Aus Sicht der Bundesrepublik Deutschland sind solche Kontrollen verhältnismäßig. Verwaltungsvorschriften würden die Kontrolle aus Gründen der Rasse, der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung verbieten. Darüber hinaus werde die Einhaltung der EU-Vorgaben des Leitfadens für Grenzschutzbeamte aus dem Schengen-Handbuch vorgeschrieben.

Das Amtsgericht Kehl muss nun nach Maßgabe des EuGH-Urteils prüfen, ob diese Kontrolle zulässig war, und der Angeklagte wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte verurteilt werden könne. Zuletzt hatte



der Rat am 11.05.2017 der Kommissionsempfehlung zur dritt- und letztmaligen Verlängerung der Binnengrenzkontrollen nach Art. 29 des Schengener Grenzkodex um weitere sechs Monate zugestimmt, die das Instrument der Polizeikontrollen beziehungsweise Schleierfahndung zum Schutz der inneren Sicherheit als Alternative zu Grenzkontrollen vorschlägt (EB 08/17; EB 09/17).

Urteil des EuGH vom 21.06.2017:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=192045&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=805315>

Verordnung (EG) Nr. 562/2006 Schengener Grenzkodex:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32006R0562&from=DE>

KOMMISSION MELDET DIE TEILNAHME KROATIENS AM SCHENGENER INFORMATIONSSYSTEM

Am 27.06.2017 hat die Kommission bekannt gegeben, dass Kroatien ab sofort am Schengener Informationssystem (SIS) teilnimmt. Die Kommission hatte am 18.01.2017 die Integration Kroatiens in das SIS vorgeschlagen. Der Vorschlag wurde am 25.04.2017 vom Rat angenommen. Das System dient der automatisierten Personen- und Sachfahndung in der EU. Kroatien kann damit Informationen mit anderen Mitgliedstaaten zu unerwünschten, vermissten oder zur Fahndung ausgeschriebenen Personen austauschen. Darüber hinaus werden zu überwachende Kraftfahrzeuge, Banknoten, gestohlene Ausweisdokumente und Schusswaffen im SIS erfasst. Neben der erhöhten Sicherheit sollen auch die Wartezeiten bei den systematischen Kontrollen aller Ein- und Ausreisenden an den EU-Außengrenzen Kroatiens reduziert werden (EB 07/17).

Pressemitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_MEX-17-1805_en.htm

RAT NIMMT AKTUALISIERUNG DER SICHERHEITSMERKMALE DER VISUMMARKE AN

Am 20.06.2017 hat der Rat für Allgemeine Angelegenheiten eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1683/95 über eine einheitliche Visagegestaltung angenommen. Mit dieser wird ein neues einheitliches Design der Visummarke für Kurzaufenthaltsvisa festgelegt. Die Sicherheitsmerkmale sollen aktualisiert und die Fälschungssicherheit erhöht werden. Die derzeitige Visummarke, die seit 20 Jahren verwendet wird, wurde aufgrund von Fälschungs- und Betrugsfällen als nicht sicher genug bewertet. Irland und das Vereinigte Königreich sind nicht zur Anwendung der neuen Maßnahmen verpflichtet, können aber einen entsprechenden Antrag bei der Kommission stellen. Die Verordnung wird voraussichtlich Anfang Juli 2017 von Rat und EP unterzeichnet. Diese tritt dann am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.



Pressemitteilung des Rates:

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/06/20-uniform-format-short-stay-visas/>

Verordnung (EG) Nr. 1683/95 über eine einheitliche Visagegestaltung:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:31995R1683&from=DE>

Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1683/95:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-20-2017-INIT/de/pdf>

FEUERWEHREN, RETTUNGSDIENST, KATASTROPHENSCHUTZ

EP UND RAT STIMMEN ERHÖHUNG DES EU-HILFSMITTELANTEILS BEI NATURKATASTROPHEN ZU

Am 13.06.2017 haben das Plenum des EP mit 625 Stimmen bei 5 Gegenstimmen und 28 Enthaltungen und am 26.06.2017 der Rat (Verkehr, Telekommunikation und Energie) einer Erhöhung des EU-Hilfsmittelanteils bei Naturkatastrophen auf bis zu 95 % der Kosten für den Wiederaufbau zugestimmt.

Bereits am 24.05.2017 hatte der Ausschuss der Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten (AStV) den zwischen Rat und EP verhandelten Kompromisstext zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 für eine weitere Erhöhung des EU-Hilfsmittelanteils bei Naturkatastrophen für betroffene Mitgliedstaaten angenommen (EB 10/17). Ursprünglich hatte der Rat am 25.04.2017 beschlossen, den Anteil der Kostenübernahme durch den Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF) von 50 % auf bis zu 90 % zu steigern (EB 07/17, EB 08/17). Die Kommission konnte sich mit ihrem ursprünglichen Vorschlag einer 100-prozentigen Förderung nicht durchsetzen, begrüßt aber den nun gefundenen Kompromiss einer 95-prozentigen Kostenübernahme.

Der erhöhte Finanzierungsanteil wird neben dem EUSF zusätzliche Mittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) erfordern. Das Gesamtvolumen des von der EU finanzierten Anteils des EFRE in Höhe von 196,4 Mrd. € für die Förderperiode 2014 – 2020 solle allerdings unverändert bleiben. Das Volumen der EU-Hilfen für die von Naturkatastrophen betroffenen Regionen könnte bis Ende der Förderperiode rund 9,8 Mrd. € betragen. Dies würde etwa 5 % des EFRE entsprechen und zusätzlich zu den jährlich vom EUSF bereitgestellten 500 Mio. € hinzukommen. An Deutschland wurden seit der Einrichtung des EUSF im Jahr 2002 über eine Mrd. € ausgezahlt. Nach den Überschwemmungen in Bayern im Mai und Juni 2016 stellte die Kommission am 08.03.2017 rund 31,5 Mio. € zur Wiederherstellung von wichtigen Infrastrukturen sowie zur Deckung von Kosten für Hilfsmaßnahmen und einen Teil der Aufräum- und Reinigungsarbeiten bereit.

Die Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.



Pressemitteilung des Rates:

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/06/26-eu-support-natural-dissasters/>

Verordnung zur Erhöhung des EU-Hilfsmittelanteils bei Naturkatastrophen:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-21-2017-INIT/de/pdf>

Pressemitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_MEX-17-1648_en.htm

Stellungnahme der EU-Kommissarin für Regionalpolitik *Corina Crețu*:

http://europa.eu/rapid/press-release_STATEMENT-17-1446_de.htm

Entschließung des EP:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2017-0250+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE>

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 mit gemeinsamen Bestimmungen zu EU-Fonds:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R1303&from=DE>

Hintergrundinformationen zum Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF):

http://ec.europa.eu/regional_policy/de/funding/solidarity-fund/

GLÜCKSSPIEL

EUGH SIEHT DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH UND GIBRALTAR ALS EIN GEBIET FÜR DAS GLÜCKSSPIELRECHT

Am 13.06.2017 hat der EuGH in einer Vorabentscheidung (C-591/15) geurteilt, dass das Vereinigte Königreich und Gibraltar als ein Gebiet für das Glücksspielrecht zu betrachten ist. Dies ergibt sich unter anderem aus den unionsrechtlich anerkannten Verbindungen zwischen dem Vereinigten Königreich und Gibraltar. Hintergrund der Entscheidung ist ein Rechtsstreit über die Besteuerung von Onlin Glücksspielen. Der gibraltarische Wirtschaftsverband für Fernglücksspieldienstleistungen („Gibraltar Betting and Gaming Association“) hatte vor dem High Court of Justice (England & Wales) gegen eine 2014 eingeführte Steuer auf Gewinne von im Vereinigten Königreich ansässigen Bürgern geklagt.

Die Glücksspielanbieter hatten argumentiert, dass die Dienstleistungsfreiheit nach Art. 56 AEUV durch die Steuerregelung eingeschränkt werde. Die britische Regierung vertrat die Ansicht, dass das Vereinigte Königreich und Gibraltar unionsrechtlich als eine Einheit zu behandeln seien und damit ein rein innerstaatlicher Sachverhalt vorläge. Der EuGH stellte fest, dass Gibraltar zwar Sonderregelungen unterliege, diese allerdings nicht die Dienstleistungsfreiheit betreffen. Somit ist eine Besteuerung von Geschäften zwischen Gibraltar und dem Vereinigten Königreich im Grundsatz möglich.



Die Entscheidung ist vor dem Hintergrund der Brexit-Verhandlungen von besonderer Bedeutung. Das Fernabsatzglücksspiel stellt einen der wichtigsten Wirtschaftszweige Gibraltars dar. Der EuGH betonte allerdings, dass mit dem Urteil der Status Gibraltars nicht angetastet werde.

Pressemitteilung des EuGH:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2017-06/cp170061de.pdf>

Urteil des EuGH vom 13.06.2017.

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=191654&pageIndex=0&doclang=de&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=554506>

EUGH SIEHT VEREINBARKEIT DES ÖSTERREICHISCHEN AMTSERMITTLUNGSGRUNDSATZES MIT DER RICHTERLICHEN UNABHÄNGIGKEIT

Am 14.06.2017 hat der EuGH in einer Vorabentscheidung (C-685/15) geurteilt, dass der Amtsermittlungsgrundsatz im Verwaltungsstrafverfahren nach österreichischem Recht zur Einschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs in Bezug auf das Glücksspiel mit dem Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit vereinbar ist. Dem Urteil war ein Rechtsstreit zwischen den zuständigen Finanzbehörden und der Online Games Handels GmbH sowie mehreren Privatpersonen vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorangegangen. Dabei waren Glücksspielautomaten beschlagnahmt worden, die sich teilweise im Besitz tschechischer Firmen befanden.

Im österreichischen Recht ist in Verwaltungsstrafsachen nur das Verwaltungsgericht für die Erfassung des gesamten Sachverhalts zuständig. Das Verwaltungsgericht sah sich somit gezwungen, auch über die europarechtliche Zulässigkeit des österreichischen Glücksspielmonopols zu urteilen. Der EuGH sieht durch den Amtsermittlungsgrundsatz die richterliche Unabhängigkeit nicht eingeschränkt, sofern das Gericht nicht vollständig an die Stelle der nationalen Behörde tritt, welche die Beweise zur Prüfung der Zulässigkeit der Einschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs durch nationale Glücksspielmonopole vorlegt.

Zudem hat der Gerichtshof in seinem Urteil die Grundsätze der Zulässigkeit nationaler Glücksspielmonopole wiederholt. Ziele dieser Regelungen müssen unter anderem der Spielerschutz beziehungsweise die Kriminalitätsbekämpfung sein. Nationale Gerichte müssen in der Lage bleiben, diese Regelungen im Hinblick auf die Zielerreichung vollumfänglich prüfen zu können.

Urteil des EuGH vom 14.06.2017:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=191705&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=337969>



EUGH SIEHT UNGARISCHE REGELUNG ZUR ERLAUBNIS VON ONLINEGLÜCKSSPIELEN NICHT MIT DER DIENSTLEISTUNGSFREIHEIT VEREINBAR

Am 22.06.2017 hat der EuGH in einer Vorabentscheidung (C-49/16) geurteilt, dass die ungarische Regelung zur Erlaubnis von Onlineglücksspielen nicht mit dem Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit vereinbar ist. Hintergrund der Entscheidung ist ein Rechtsstreit zwischen dem maltesischen Wettanbieter Unibet International und den ungarischen Behörden vor dem Verwaltungs- und Arbeitsgericht Budapest.

Unibet betrieb eine Internetseite in ungarischer Sprache und bot darauf Glücksspiele an, ohne die nötige Erlaubnis zu besitzen. Daher verfügten die ungarischen Behörden im Juni 2014 die zeitweise Sperrung der Internetseite und verhängten im August 2014 ein Bußgeld. Der Wettanbieter hat diese Entscheidung vor dem Verwaltungs- und Arbeitsgericht Budapest angefochten. Nach Auffassung von Unibet sei die Erlangung einer Erlaubnis für EU-Ausländer in der Praxis unmöglich. Zudem habe keine öffentliche Ausschreibung von Konzessionsverträgen stattgefunden. Auch eine Registrierung als sogenannter „zuverlässiger Glücksspielanbieter“ sei nicht möglich gewesen.

Das ungarische Gericht legte den Sachverhalt dem EuGH vor, um die Frage zu klären, ob beziehungsweise inwiefern die Regelung zur Erlaubnis von Onlineglücksspielen gegen die Dienstleistungsfreiheit verstoßen würde. Einerseits stellte der Gerichtshof fest, dass das Vorabverbot von Glücksspielen ohne behördliche Erlaubnis eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs darstelle, welche aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses, wie zum Beispiel Spielerschutz, Verbraucherschutz und Kriminalitätsbekämpfung, gerechtfertigt sein kann; andererseits sah der EuGH die Voraussetzung einer mindestens zehnjährigen Tätigkeit als Wettanbieter in Ungarn zur Erlangung des Status als „zuverlässiger Glücksspielanbieter“ als Diskriminierung gegenüber anderen EU-Ausländern, die diese Regelung gegenüber inländischen Anbietern sehr viel schwerer zu erfüllen wäre. Damit sei laut EuGH die Dienstleistungsfreiheit durch die ungarische Regelung verletzt.

Neben dem zehnjährigen Zeitraum muss der Anbieter für die Erlangung des Status als „zuverlässig“ auch drei Jahre in einem beliebigen Mitgliedstaat tätig gewesen sein. Die dreijährige Frist ist prinzipiell mit der Dienstleistungsfreiheit vereinbar, sofern sie durch ein im allgemeinen Interesse liegendes Ziel, etwa dem Verbraucherschutz oder dem Schutz der öffentlichen Ordnung, gerechtfertigt ist. Die konkrete Ausgestaltung der Dreijahresfrist in Ungarn verstößt allerdings ebenfalls gegen die Dienstleistungsfreiheit, da die Regelung nicht transparent genug gestaltet war. So wurden zum Beispiel die technischen Voraussetzungen für die Anbieter nicht klar spezifiziert. Demnach könnten auf der Grundlage der ungarischen Regelungen keine Sanktionen verhängt werden.



Pressemitteilung des EuGH:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2017-06/cp170068de.pdf>

Urteil des EuGH vom 22.06.2017:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=192064&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=304547>

BAUEN UND WOHNEN

RAT NIMMT ALLGEMEINE AUSRICHTUNG ZUR GEBÄUDEENERGIEEFFIZIENZRICHTLINIE AN

Am 26.06.2017 hat der Rat (Verkehr, Telekommunikation und Energie) eine allgemeine Ausrichtung zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden angenommen (siehe hierzu Beitrag des StMWi in diesem EB). Bereits am 30.11.2016 hatte die Kommission unter der Überschrift „Saubere Energie für alle Europäer – Wachstumspotential Europa erschließen“ ein umfassendes Paket zur Vervollständigung der Energieunion vorgelegt (EB 19/16).

Auf Gebäude entfallen rund 40 % des Energieverbrauchs in der EU. Zur Erreichung der Klima- und Energieeinsparungsziele der EU wird vorgeschlagen, Gebäude durch den Einsatz moderner Technologien „intelligenter“ zu machen (unter anderem Automatisierung von Gebäuden, Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge) sowie durch Renovierung (unter anderem Isolation, Glasarbeiten) die Energieeffizienz zu erhöhen.

Bauvorschriften sollen die Bereitstellung von Ladeinfrastrukturen bei Parkplätzen in Wohn- und Nichtwohngebäuden fördern. Dabei sieht der Standpunkt des Rates vor, dass die Mitgliedstaaten unbeschadet des nationalen Eigentums- und Mietrechts Maßnahmen zur vereinfachten Bereitstellung von Ladepunkten in neuen und bestehenden Wohn- und Nichtwohngebäuden ergreifen können. Für bestimmte geografische Gebiete mit spezifischen Benachteiligungen und isolierten Kleinnetzen sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, die Anforderungen bezüglich der Elektromobilität nicht anzuwenden.

Daneben sollen die Mitgliedstaaten in ihrer langfristigen Renovierungsstrategie einen Fahrplan mit konkreten Maßnahmen zur Energieeinsparung und Verringerung der CO₂-Emissionen erstellen. Nach der allgemeinen Ausrichtung des Rates können die Mitgliedstaaten ihre langfristigen Strategien für die Renovierung anwenden, um Risiken im Zusammenhang mit intensiven seismischen Aktivitäten zu begegnen, die sich auf die Renovierungen zur Verbesserung der Energieeffizienz und die Lebensdauer von Gebäuden auswirken. Der Fahrplan soll indikative Meilensteine für die Jahre 2030 und 2050 enthalten.

Darüber hinaus sollen die Bestimmungen in Bezug auf die Inspektionen von Gebäuden geändert werden, um die Energieeffizienz der technischen Systeme sicherzustellen. Laut der allgemeinen Ausrichtung des Rates würde der Schwerpunkt der Inspektionen dann auf Zentralheizungs- und Klimaanlage mit Ausnahme von



kleinen Heizungsanlagen, wie elektrischen Heizgeräten und Holzöfen, liegen. Die Gebäudeautomatisierung und elektronische Überwachung gebäudetechnischer Systeme haben sich insbesondere für große Anlagen als wirksamer Ersatz für Inspektionen erwiesen. Etablierte Kontrollsysteme, die über die Anforderungen der Kommission hinausgehen, sollen allerdings weiterhin ohne Notifizierung angewendet werden dürfen.

Der Standpunkt des Rates wird nun dem EP für die Verhandlungen unter der estnischen EU-Ratspräsidentschaft in der zweiten Jahreshälfte 2017 übermittelt.

Pressemitteilung des Rates (in englischer Sprache):

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/06/26-energy-efficient-buildings/>

Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-10288-2017-INIT/de/pdf>

Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:153:0013:0035:DE:PDF>

Hintergrundinformationen zur Klima- und Energiepolitik der EU bis 2030:

<http://www.consilium.europa.eu/de/policies/climate-change/2030-climate-and-energy-framework/>

KOMMISSION FORDERT TSCHECHIEN UND DIE NIEDERLANDE ZUR VOLLSTÄNDIGEN UMSETZUNG DER GEBÄUDEENERGIEEFFIZIENZRICHTLINIE AUF

Am 14.06.2017 hat die Kommission die Tschechische Republik und die Niederlande zur vollständigen Einhaltung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden aufgefordert. In der EU entfallen rund 40 % des Energieverbrauchs und 36 % der CO₂-Emissionen auf Gebäude. Gemäß der Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz neuer und bestehender Gebäude festlegen, einen Energieausweis für Gebäude einführen und regelmäßige Inspektionen von Heizungs- und Klimaanlage vorschreiben. Laut Kommission gewährleisten die tschechischen Rechtsvorschriften noch nicht, dass die geforderten Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz in Gebäuden mit starkem Publikumsverkehr ausgehängt werden. Die Tschechische Republik hat nun zwei Monate Zeit, um ihren Verpflichtungen nachzukommen; andernfalls kann die Kommission beim EuGH Klage erheben. Daneben hat die Kommission den Niederlanden ein ergänzendes Aufforderungsschreiben zur Umsetzung und Anwendung der Gebäudeenergieeffizienzrichtlinie übermittelt. Die Niederlande haben nun zwei Monate Zeit, um auf die Argumente der Kommission zu reagieren. Ferner hat der Rat am 26.06.2017 seinen Standpunkt zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden festgelegt und dem EP für die Verhandlungen unter der estnischen EU-Ratspräsidentschaft in der zweiten Jahreshälfte 2017 übermittelt (siehe weiteren Beitrag in diesem EB).



Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-17-1577_de.htm

Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:153:0013:0035:DE:PDF>

Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-10288-2017-INIT/de/pdf>

VERKEHRSINFRASTRUKTUR

KOMMISSION SCHLÄGT 2,7 MRD. € FÜR 152 VERKEHRSPROJEKTE AUS DEM CEF-PROJEKTAUFRUF 2016 VOR

Am 23.06.2017 hat die Kommission die Bereitstellung von insgesamt 2,7 Mrd. € für 152 Verkehrsprojekte aus dem Projektaufruf der Fazilität „Europa verbinden“ (CEF) aus dem Jahr 2016 vorgeschlagen. Damit soll die EU-Strategie für eine wettbewerbsfähige, saubere und vernetzte Mobilität positiv begleitet werden (EB 10/17). Bereits am 08.02.2017 gab die Exekutivagentur der Kommission für Innovation und Netze (INEA) bekannt, für den Projektaufruf vom 13.10.2016 – 07.02.2017 insgesamt 349 Projektanträge mit einem Mittelbedarf von 7,49 Mrd. € erhalten zu haben. Ursprünglich standen für Kohäsionsländer insgesamt 1,1 Mrd. € und für den allgemeinen Projektaufruf, der sich an alle EU-Mitgliedstaaten richtete, 800 Mio. € zur Verfügung (EB 03/17, EB 16/16).

Die ausgewählten Projekte konzentrieren sich überwiegend auf die Verbesserung wichtiger Abschnitte des europäischen Kernnetzes. Der größte Teil der Fördermittel wird für den Ausbau des Schienennetzes (1,8 Mrd. €), die Dekarbonisierung des Straßenverkehrs und die Entwicklung intelligenter Verkehrssysteme (359,2 Mio. €) sowie für den Einsatz von Flugverkehrsmanagementsystemen (311,3 Mio. €) bereitgestellt. Zu den Leitprojekten der Kommission zählen unter anderem die Modernisierung des über 100 km langen Schienenabschnitts zwischen Białystok und Elk in Polen, der vollständige Ausbau des Karawanken-Straßentunnels zwischen Slowenien und Österreich und der Aufbau eines Schnellladenetzes für Elektrofahrzeuge in Schweden, Dänemark, Deutschland, Frankreich, im Vereinigten Königreich und in Italien.

Von Deutschland wurden 49 förderfähige Projekte mit einem Mittelbedarf von 332,2 Mio. € eingereicht. Hieraus wurden 20 Projekte für eine Förderung in Höhe von 198,8 Mio. € vorgeschlagen. Die Hälfte der Projekte betreffen Bauarbeiten mit einem Mittelbedarf von 96,7 Mio. €. Daneben wurden sieben Studien (22,1 Mio. €) und drei gemischte Projekte (80,1 Mio. €) ausgewählt. Die höchsten Einzelsummen stehen mit 57,5 Mio. € für die Vereinheitlichung, Harmonisierung und Synchronisierung der Dienste im Rahmen des europäischen Flugverkehrsmanagements (SESAR) sowie mit 49,6 Mio. € für den zweigleisigen Ausbau und die Elektrifizierung der Schienenverbindung Knappenrode (Hoyerswerda) – Horka bis zur deutsch-polnischen



Grenze. Daneben werden beispielsweise auch die Planungen zweier Schnellbahnverbindungen zwischen Hamburg und Lübeck mit 5,59 Mio. € gefördert.

Die im Koordinierungsausschuss der CEF-Fazilität vertretenen EU-Mitgliedstaaten werden voraussichtlich am 06.07.2017 die von der Kommission vorgeschlagenen Projekte formal genehmigen. Mit der Annahme des Beschlusses durch die Kommission wird Ende Juli 2017 gerechnet. Im Anschluss erstellt INEA die Finanzierungsvereinbarungen, die dann in der zweiten Jahreshälfte 2017 mit den Begünstigten unterzeichnet werden könnten.

Ferner hat INEA am 08.02.2017 einen Projektaufruf zur Mischfinanzierung in Höhe von einer Mrd. € bis zum 14.07.2017 sowie 30.11.2017 gestartet. Die Evaluierung der Projekte der ersten Einreichungsfrist werde bis November 2017, die der zweiten Frist bis März 2018 abgeschlossen sein. Die Entscheidung über die Finanzierung der Projekte aus der ersten Frist soll bis Januar 2018, die der zweiten Frist bis Mai 2018 feststehen.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-1729_de.htm

Pressemitteilung von INEA (in englischer Sprache):

<http://ec.europa.eu/inea/en/news-events/newsroom/eu-to-invest-%E2%82%AC2.7-billion-transport-infrastructure-development>

Pressemitteilung der Generaldirektion Mobilität und Verkehr (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/transport/themes/infrastructure/news/2017-06-23-2016-cef-call_de

Liste der 152 ausgewählten Verkehrsprojekte (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/transport/sites/transport/files/2016-cef-call-selected-projects.pdf>

Faktenblatt zu Verkehrsprojekten aus Deutschland (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/transport/sites/transport/files/2016-cef-call/2016-cef-country-fiche-de.pdf>

Fragen und Antworten zur Projektauswahl (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-17-1731_en.htm

LUFTVERKEHR

SESAR PRÄSENTIERT VORSCHLÄGE FÜR DEN KOMMERZIELLEN EINSATZ ZIVILER DROHNEN IN DER EU BIS 2019

Am 16.06.2017 hat das gemeinsame Unternehmen für die Forschung zum Flugverkehrsmanagementsystem für den einheitlichen europäischen Luftraum (SESAR) seine Vorschläge für den sicheren und umweltfreundlichen Drohnenflugbetrieb im bodennahen Luftraum in der EU bis 2019 präsentiert. Bereits am 29.10.2015 hatte das EP eine EntschlieÙung zum sicheren Einsatz ferngesteuerter Flugsysteme (RPAS) im Bereich der zivilen Luftfahrt gefasst (EB 19/15) und die Kommission am 07.12.2015 in ihrem



Luftverkehrspaket Regeln für den Einsatz von zivilen Drohnen angekündigt (EB 21/15). Der Rat nahm am 01.12.2016 eine allgemeine Ausrichtung zum Vorschlag zu gemeinsamen Sicherheitsvorschriften für die Zivilluftfahrt an, der einen stärker ergebnisorientierten und risikobasierten Ansatz für Sicherheitsvorschriften vorsieht und die ersten EU-weiten Regelungen für zivile Drohnen im europäischen Luftraum enthält (EB 19/16).

Laut SESAR sollen bis 2019 die Voraussetzungen für den Einsatz ziviler Drohnen, zum Beispiel für die Warenauslieferung, die Präzisionslandwirtschaft oder die Kontrolle der Schieneninfrastruktur, geschaffen werden. Bis dahin müsse geklärt werden, wie eine zivile Drohne registriert, elektronisch identifiziert und der Flugradius technisch eingeschränkt („Geo-Fencing“) werden könne. Die ersten Vorschläge beziehen sich auf einen Einsatz der unbemannten Fluggeräte bis zu einer Höhe von 150 m. Um die Sicherheit zu gewährleisten, soll unter anderem ein Flugverkehrsmanagementsystem entwickelt werden. Das System würde dann automatisierte beziehungsweise autonome Drohnen mit Daten versorgen, um Kollisionen zu vermeiden.

Einheitliche Vorschriften für den Einsatz von Drohnen hätten nach Beschluss der EU-Staats- und Regierungschefs aus dem Jahr 2013 bereits bis Ende 2016 umgesetzt sein sollen. Derzeit ist die EU nur für die Regulierung unbemannter Fluggeräte von mehr als 150 kg zuständig. Für leichtere Drohnen gelten nationale Vorschriften. In Deutschland gilt seit April 2017 die Drohnen-Verordnung. Danach müssen Geräte ab 250 g registriert werden, um im Schadensfall den Halter zeitnah ermitteln zu können. Ab 2 kg muss außerhalb von Modellflugplätzen eine vom Luftfahrtbundesamt anerkannte Bescheinigung über die Einweisung eines Luftsportvereins vorliegen. Bei mehr als 5 kg Gewicht darf nur mit Erlaubnis der jeweiligen Landesluftfahrtbehörde geflogen werden.

Die Mitgliedstaaten möchten weiterhin das Recht behalten, den Einsatz von Drohnen aus Gründen der Sicherheit, der Privatsphäre oder des Daten- beziehungsweise Umweltschutzes beschränken zu können. Rat und EP beraten derzeit über eine neue EU-Grundverordnung über die Flugsicherheit, die voraussichtlich in den nächsten Monaten angenommen wird.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-1605_de.htm

Verordnungsvorschlag zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt:

<https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2015/DE/1-2015-613-DE-F1-1.PDF>

Vorschläge von SESAR für den kommerziellen Einsatz ziviler Drohnen (in englischer Sprache):

<https://www.sesarju.eu/sites/default/files/documents/reports/U-space%20Blueprint.pdf>

Hintergrundinformationen des BMVI zur deutschen Drohnen-Verordnung:

https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Publikationen/LF/flyer-die-neue-drohnen-verordnung.pdf?__blob=publicationFile



FAHRGASTSCHIFFE

RAT UND EP EINIGEN SICH AUF VEREINFACHUNGEN FÜR SICHERHEITSREGELN AUF FAHRGASTSCHIFFEN

Am 15.06.2017 einigten sich Rat und EP informell auf eine Vereinfachung der Sicherheitsregeln auf Fahrgastschiffen. Hierzu hatte am 06.06.2016 die Kommission drei Gesetzgebungsvorschläge vorgeschlagen, nämlich die Änderung der Richtlinie 2009/45/EG zu Sicherheitsvorschriften und -normen für Fahrgastschiffe, die Änderung der Richtlinie 98/41/EG zur Registrierung der an Bord von Fahrgastschiffen befindlichen Personen sowie die Aufhebung und Ersetzung der Richtlinie 1999/35/EG über ein System verbindlicher Überprüfungen im Hinblick auf den sicheren Betrieb von Ro-Ro-Fahrgastschiffen und Fahrgast-Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen im Linienverkehr (EB 10/16).

Der Vorschlag der Kommission für eine Änderung der Richtlinie 2009/45/EG sieht vor, dass Schiffe aus Stahl oder einem vergleichbaren Material entsprechend zu zertifizieren sind und die Sicherheits- und Brandschutzanforderungen einhalten müssen. Außerdem sollen Schiffe unter einer Länge von 24 m von dieser Richtlinie ausgenommen werden. Aufgrund der spezifischen Anforderungen und des geringeren Risikos werden nationale Regelungen für diese Schiffe als besser geeignet angesehen.

Die Änderung der Richtlinie 98/41/EC bezieht sich auf die künftige digitale Erfassung von Passagierdaten, damit Such- und Rettungsdienste im Notfall unmittelbar auf relevante Daten zugreifen können. Die Angaben über Passagiere müssten demnach spätestens 15 Minuten nach Auslaufen des Schiffes in die Datenbank eingestellt und abrufbar sein. Bisher wurden die Daten lediglich an Bord oder bei den Schifffahrtsgesellschaften an Land aufbewahrt, was zu Verzögerungen bei Seenotrettungen führte. Neben Angabe des Namens, Geburtsdatums, Geschlechts sowie (auf freiwilliger Basis) besonderer Bedürfnisse im Notfall soll auch die Nationalität erhoben werden, um die Botschaften und Angehörigen besser kontaktieren zu können.

Die Aufhebung und Ersetzung der Richtlinie 1999/35/EG zielt darauf ab, Überschneidungen zwischen den verschiedenen Kontrollsystemen bei Schiffsinspektionen zu beseitigen. Dadurch soll das Sicherheitsniveau erhalten und gleichzeitig der Verwaltungsaufwand für die Reeder verringert werden.

Der Rat und das EP müssen den neuen Richtlinien noch formal zustimmen. Dies wird im EP voraussichtlich im Oktober 2017 geschehen. Die Änderungen treten dann am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. Die Mitgliedstaaten haben danach zwei Jahre Zeit, um diese in nationales Recht umzusetzen.

Pressemitteilung des Rates vom 15.06.2017 (in englischer Sprache):

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/06/15-passenger-ship-safety-rules-and-standards/>



Pressemitteilung der Kommission vom 06.06.2016:

http://ec.europa.eu/germany/news/fahrgastschiffe-eu-kommission-will-mehr-sicherheit-und-weniger-b%C3%BCrokratie_de

Richtlinie 2009/45/EG zu Sicherheitsvorschriften und -normen für Fahrgastschiffe

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32009L0045&from=DE>

Richtlinie 98/41/EG zur Registrierung der auf Fahrgastschiffen befindlichen Personen:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=URISERV%3A124168b>

Richtlinie 1999/35/EG über ein System verbindlicher Überprüfungen im Linienverkehr:

https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata%2fges%2fewg_rl_1999_35%2fcont%2fewg_rl_1999_35.htm

Hintergrundinformationen zur Vereinfachungen für Sicherheitsregeln auf Fahrgastschiffen (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/transport/modes/maritime/news/2016-06-06-passenger_ship_safety_rules_en.htm

BINNENSCHIFFFAHRT

RATSVORSITZ UND EP EINIGEN SICH AUF GEMEINSAMEN EU-BEFÄHIGUNGSNACHWEIS FÜR BESCHÄFTIGTE IN DER BINNENSCHIFFFAHRT

Am 27.06.2017 einigten sich der maltesische Ratsvorsitz und das EP informell über die Schaffung eines gemeinsamen Systems von Befähigungsnachweisen für Personen, die in der EU in der Binnenschifffahrt beschäftigt sind. Bereits am 15.06.2017 konnten Rat und EP eine informelle Einigung bei der Vereinfachung der Sicherheitsregeln auf Fahrgastschiffen erzielen (siehe weiteren Beitrag in diesem EB).

Danach sollen Inhaber eines Befähigungsnachweises ihren Beruf auf Binnenwasserstraßen in allen EU-Mitgliedstaaten ausüben können. Qualifiziertes Personal soll somit leichter eine Tätigkeit unabhängig vom Einsatzort annehmen können. Der Geltungsbereich der Richtlinie wird sich auch auf den Rhein erstrecken. Um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren, sollen die neuen Regeln die unterschiedlichen Gegebenheiten der Mitgliedstaaten berücksichtigen. Diese müssen allerdings unabhängig der Größe des Binnenschifffahrtssektors den europäischen Befähigungsnachweis anerkennen.

Der vereinbarte Richtlinienentwurf ist Teil der Arbeiten der EU, den Binnenschiffsverkehr im Rahmen des NAIADES II-Programms zu fördern. Der Ratsvorsitz wird den Mitgliedstaaten das Verhandlungsergebnis zeitnah zur Billigung vorlegen.

Pressemitteilung des Rates:

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/06/27-inland-navigation/>

Hintergrundinformationen zum NAIADES II-Programm (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/transport/modes/inland/promotion/naiades2_en



STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ

TAGUNG DES RATS FÜR ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN AM 20.06.2017

Am 20.06.2017 kam der Rat für Allgemeine Angelegenheiten in Luxemburg zusammen. Unter anderem nahm der Rat die in den Trilogverhandlungen mit dem EP am 29.05.2017 erzielte Einigung zum Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI zur Aufnahme neuer psychoaktiver Substanzen in die Drogendefinition und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/387/JI des Rates an. Der Rat nahm zudem den EU-Drogenaktionsplan 2017 – 2020 an (EB 05/17). Der Richtlinienvorschlag ist Teil des NPS-Legislativpakets der Kommission (siehe hierzu Beitrag des StMGP in diesem EB und in EB 11/17).

Internetseite zur Ratstagung:

<http://www.consilium.europa.eu/de/meetings/gac/2017/06/20/>

RICHTLINIENVORSCHLAG DER KOMMISSION ZUR TRANSPARENZ BEI AGGRESSIVER STEUERPLANUNG

Am 21.06.2017 hat die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU hinsichtlich des zwingenden automatisierten Informationsaustauschs im Steuerbereich betreffend meldepflichtiger grenzüberschreitender Steuerplanungsstrategien vorgelegt (KOM(2017) 335; siehe hierzu Beitrag des StMFLH in diesem EB). Rechtsgrundlage des Vorschlags ist Art. 115 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Einstimmigkeit). Der Vorschlag steht im Licht der Kommissionsstrategie zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung/-vermeidung und Gewährleistung einer fairen Besteuerung und insbesondere im Licht der Enthüllungen zur Rolle von Steuerplanern im Zusammenhang mit den „Panama Papers“ (aggressive Steuerplanung). Mit den neuen Transparenzvorschriften wird vor allem für Intermediäre, wie Banken, Steuerberater, Buchhalter und Rechtsanwälte, eine Pflicht zur Meldung von bestimmten grenzüberschreitenden Steuerplanungsstrategien eingeführt – und zwar binnen fünf Tagen nach Bereitstellung/Umsetzung des Konzepts. Die Meldung hat an die für den Intermediär zuständige Steuerbehörde zu erfolgen. Die Mitgliedstaaten müssen wirksame Sanktionen für Verstöße vorsehen und tauschen die erhaltenen Informationen automatisiert vierteljährlich aus. Die neue Meldepflicht soll ab dem 01.01.2019 angewendet werden und möglichst keine Schlupflöcher bieten. Daher wird, wenn der relevante Intermediär seinen Sitz außerhalb der EU hat oder etwa Verschwiegenheitspflichten eine Ausnahme von der Meldepflicht rechtfertigen, auf einen anderen Akteur zurückgegriffen – beispielsweise den in der EU ansässigen Steuerpflichtigen.



Presseerklärung:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-1663_de.htm

Factsheet:

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-17-1677_de.htm

EP NIMMT INITIATIVBERICHT ZU ASPEKTEN EINES NEUEN RECHTSRAHMENS FÜR DIE GRENZÜBERSCHREITENDE UNTERNEHMENSMOBILITÄT AN

Das EP hat am 13.06.2017 einen Initiativbericht zu grenzüberschreitenden Umwandlungen (cross-border mergers and divisions) ohne Änderungsanträge angenommen. Berichterstatter im JURI-Ausschuss ist MdEP *Enrico Gasbarra* (S&D/ITA). Der EP-Bericht greift damit auf, was die Kommission in ihrem Arbeitsprogramm 2017 auch bereits angekündigt hat: Eine Gesellschaftsrechts-Initiative zur Erleichterung der Nutzung digitaler Technologien während des gesamten Lebenszyklus einer Gesellschaft sowie Regelungen zu grenzüberschreitenden Umwandlungen. Der Bericht spricht als horizontale Problematiken insbesondere das Erfordernis einer Gesamtlösung für die grenzüberschreitende „Mobilität“ von Unternehmen – einschließlich Sitzverlegungen – sowie die Einbeziehung einer Maximalharmonisierung in weitere Erwägungen an (vor allem hinsichtlich der Verfahren). Außerdem sollen künftige Regelungen zu einer Erleichterung/Verbesserung der grenzüberschreitenden Unternehmensmobilität führen und auch deren Bedürfnisse etwa im Hinblick auf Restrukturierungen berücksichtigen. Weiterhin wird unter Aspekten des internationalen Privatrechts die Wichtigkeit von Rechtssicherheit bei der Bestimmung des auf Gesellschaften anwendbaren Rechts betont. Zu grenzüberschreitenden Verschmelzungen wird insbesondere ausgeführt, Verfahrensvereinfachungen seien essentiell. Arbeitnehmerrechte und die Rechte von Minderheitsaktionären werden in den Blick gerückt. Der Bericht sieht trotz geringerer Fallzahlen auch für grenzüberschreitende Spaltungen ein Bedürfnis für einen EU-Rechtsrahmen und wiederum sollen dabei Hindernisse, die aus der Bestimmung des anwendbaren Rechts resultieren, beseitigt werden.

Bericht:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2017-0248+0+DOC+XML+V0//DE>



URTEIL DES EUGH ZUR BEWEISFÜHRUNG IM ZUSAMMENHANG MIT DER ZIVILRECHTLICHEN PRODUKTHAFTUNG

Am 21.06.2017 hat der EuGH in der Rechtssache C-621/15 (Vorabentscheidungsverfahren) zur zivilrechtlichen Produkthaftung insbesondere entschieden, dass der gemäß der Richtlinie 85/374/EWG („Produkthaftungsrichtlinie“) dem Geschädigten obliegende Nachweis des Fehlers eines Produkts sowie des ursächlichen Zusammenhangs zwischen Fehler eingetretenem Schaden auch durch ein Bündel hinreichend ernsthafter, klarer und übereinstimmender Indizien erbracht werden kann. Der zugrunde liegende Rechtsstreit betrifft die Haftung eines Arzneimittelherstellers für einen Impfstoff gegen Hepatitis B im Fall der Erkrankung des Geimpften an Multipler Sklerose. Das Urteil stellt zunächst fest, dass die Produkthaftungsrichtlinie zwar bestimmt, wer die Beweislast trägt, nicht jedoch andere Aspekte der Beweisführung, wie die Modalitäten der Beweiserhebung, die zulässigen Beweismittel, Grundsätze für die Beweiswürdigung oder das erforderliche Maß des Beweises. Diese Aspekte bleiben der Regelung durch das nationale Recht vorbehalten, die allerdings die Ausübung der durch das Unionsrecht verliehenen Rechte für den Betroffenen nicht übermäßig erschweren oder gar unmöglich machen darf. Bei der Beurteilung, ob die maßgeblichen nationalen Regelungen die genannten Grundsätze beachten, sind auch ihre Auslegung und Anwendung durch die nationalen Gerichte zu berücksichtigen, die im Endeffekt also weder zu geringe noch zu hohe Anforderungen an die Beweiserhebung wie die Beweiswürdigung stellen dürfen. Der konkrete Umstand, dass ein ursächlicher Zusammenhang – wie vorliegend – zwischen einem Impfstoff und einer bestimmten Erkrankung in der wissenschaftlichen Forschung weder belegt noch ausgeschlossen wurde, bindet das Gericht nicht in seiner Beweiswürdigung. Das bedeutete im konkret entschiedenen Fall, dass das Gericht eine Ursächlichkeit aufgrund anderer Indizien annehmen konnte, auch wenn die wissenschaftliche Forschung keine (eindeutigen) Ergebnisse erbracht hat. Diese Indizien müssen laut den Urteilsgründen allerdings hinreichend ernsthaft, klar und übereinstimmend sein. Zudem bleibt es dabei, dass der Geschädigte die Darlegungs- und Beweislast hinsichtlich der Grundlagen der für den Fehler oder die Ursächlichkeit sprechenden Indizien trägt, sodass es nicht zu einer Umkehrung der von Art. 4 der Produkthaftungsrichtlinie bestimmten Beweislast kommt. Bei Anwendung der maßgeblichen nationalen Regelungen durch das Gericht darf letztlich weder eine (quasi automatisch eingreifende) Vermutung zum Nachteil des Herstellers noch eine generelle Verunmöglichung der Beweisführungen durch den Geschädigten geschaffen werden (siehe hierzu Beitrag des StMUV in diesem EB).

Pressemitteilung zum Urteil:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2017-06/cp170066de.pdf>

Urteil:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=192054&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=828394>



STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN, FÜR LANDESENTWICKLUNG UND HEIMAT

WESENTLICHE ERGEBNISSE DER SITZUNG DER EUROGRUPPE AM 15.06.2017

Am 15.06.2017 fand eine Sitzung der Eurogruppe statt. Wesentliche Themen waren Griechenland, die Artikel-IV-Überprüfung des Euro-Währungsgebiets durch den Internationalen Währungsfonds (IWF), Thematische Beratungen über Wachstum und Beschäftigung – Verbesserung der Qualität der öffentlichen Finanzen, die Umsetzung des europäischen Abwicklungsrahmens und das Arbeitsprogramm der Eurogruppe für das zweite Halbjahr 2017.

GRIECHENLAND

Die Eurogruppe hat seine Beratungen zur laufenden zweiten Programmüberprüfung abgeschlossen.

Laut Kommission hat das griechische Parlament zwischenzeitlich alle 140 im Rahmen der technischen Einigung auf Arbeitsebene (Staff Level Agreement, SLA) vom 02.05.2017 vereinbarten Reformmaßnahmen beschlossen. Diese umfassen Reformen des Pensions- und Einkommensteuersystems, des Arbeitsmarktes sowie des Finanz- und Energiesektors (EB 08/17).

Hinsichtlich der Tragfähigkeit der griechischen Staatsschulden hat die Eurogruppe erneut auf die im Mai 2016 vereinbarten möglichen mittelfristigen Schuldenerleichterungen verwiesen und diese weiter präzisiert. Nach erfolgreichem Abschluss des Anpassungsprogramms im Juli 2018 soll eine erneute Analyse der Schuldentragfähigkeit erfolgen. Sollte diese zu dem Ergebnis kommen, dass eine Nichteinhaltung der Tragfähigkeitsziele droht, werden weitere Schuldenerleichterungen in Aussicht gestellt.

Griechenland hat sich verpflichtet bis 2022 einen jährlichen Primärüberschuss von 3,5 % des Bruttoinlandsproduktes (BIP) zu erwirtschaften und anschließend die Vorgaben des Stabilitäts- und Wachstumspakts einzuhalten. Laut Analyse der Kommission wäre hierfür im Zeitraum 2023 – 2060 ein Primärüberschuss von rund 2 % des BIP erforderlich.

Vor diesem Hintergrund hat die IWF-Geschäftsführung zugesagt, dem Exekutivboard innerhalb von 48 Stunden zu empfehlen, ein neues „Standby Arrangement“ für Griechenland dem Grunde nach zu billigen (sogenannte „Approval in Principle“). In diesem Fall wird der IWF Griechenland rund 2 Mrd. \$ zur Verfügung stellen. Die Auszahlung der Mittel soll jedoch erst erfolgen, nachdem eine Einigung zur Schuldentragfähigkeit erzielt wurde.

Der ESM wird die Auszahlung der nächsten Tranche in Höhe von 8,5 Mrd. € genehmigen, sobald die Eurozonenmitglieder ihre jeweiligen nationalen Verfahren abgeschlossen haben, die für die Autorisierung der



Auszahlung erforderlich sind. Eine Subtranche in Höhe von 7,7 Mrd. € soll noch Anfang Juli ausgezahlt werden, weitere 0,8 Mrd. € nach dem Sommer.

ARTIKEL-IV-ÜBERPRÜFUNG DES EURO-WÄHRUNGSGEBIETS DURCH DEN IWF

Christine Lagarde, Geschäftsführende Direktorin des IWF, hat das Ergebnis der Artikel-IV-Überprüfung der aktuellen Lage, der Perspektiven und der möglichen Maßnahmen zur Bewältigung aktueller Herausforderungen in Bezug auf die Eurozone vorgestellt. Der Fokus des diesjährigen Berichts liegt auf der Resilienz der Wirtschaft, der öffentlichen Finanzen und der Finanzsysteme im Kontext einer sich stabilisierenden wirtschaftlichen Erholung. Der IWF stellt in seinem Bericht fest, dass sich das Wirtschaftswachstum in der Eurozone stabilisiere und ausweite. Er empfiehlt den Mitgliedern der Eurozone, die aktuell günstigen Finanzierungsbedingungen zu nutzen und ihre Anstrengungen weiterhin auf eine nachhaltige Fiskalpolitik, Strukturreformen und Reformen des Finanzsektors zu konzentrieren. Daneben solle auch die Vollendung der Wirtschafts- und Währungsunion weiter verfolgt werden.

THEMATISCHE BERATUNGEN ÜBER WACHSTUM UND BESCHÄFTIGUNG – VERBESSERUNG DER QUALITÄT DER ÖFFENTLICHEN FINANZEN

Die Finanzminister der Eurozone haben sich im Rahmen ihrer fortgesetzten Beratungen über Wachstum und Beschäftigung erneut mit dem Thema „Verbesserung der Qualität der öffentlichen Finanzen“ beschäftigt. Die Kommission informierte über die Fortschritte in Bezug auf die Einhaltung der 2016 vereinbarten gemeinsamen Prinzipien sowie die Ausgestaltung und die Durchführung der sogenannten „Spending Reviews“.

UMSETZUNG DES EUROPÄISCHEN ABWICKLUNGSRAHMENS

Die Vorsitzende des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (Single Resolution Board - SRB), *Elke König*, und die stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsgremiums des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism - SSM), *Sabine Lautenschläger*, haben gemeinsam den Rat mit der Kommission über die aktuellen Entwicklungen in Bezug auf die Umsetzung des europäischen Abwicklungsrahmens informiert. Dabei wurde insbesondere über das erfolgreiche Vorgehen bei der spanischen Banco Popular berichtet.

ARBEITSPROGRAMM DER EUROGRUPPE FÜR DAS ZWEITE HALBJAHR 2017

Wie üblich hat die Eurogruppe ihr Arbeitsprogramm für das zweite Halbjahr 2017 angenommen.



Pressemitteilung der Eurogruppe zu den wesentlichen Ergebnissen der Sitzung (in englischer Sprache):

<http://www.consilium.europa.eu/en/meetings/eurogroup/2017/06/15/>

Erklärung des Vorsitzenden der Eurogruppe *Jeroen Dijsselbloem* zur Sitzung der Eurogruppe (in englischer Sprache):

http://www.consilium.europa.eu/press-releases-pdf/2017/6/47244661134_en.pdf

Erklärung von Kommissar *Pierre Moscovici* zur Sitzung der Eurogruppe (in französischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_SPEECH-17-1664_fr.pdf

Erklärung der Eurogruppe zu Griechenland (in englischer Sprache):

http://www.consilium.europa.eu/press-releases-pdf/2017/6/47244661151_en.pdf

Presseerklärung des IWF zu Griechenland (in englischer Sprache):

<http://www.imf.org/en/News/Articles/2017/06/15/pr17225-imf-lagarde-to-propose-approval-in-principle-of-new-stand-by-arrangement-for-greece>

Faktenblatt des IWF zu Griechenland (in englischer Sprache):

<http://www.imf.org/en/About/FAQ/approval-in-principle>

Presseerklärung des IWF über die Artikel-IV-Überprüfung des Euro-Währungsgebiets (in englischer Sprache):

<http://www.imf.org/en/news/articles/2017/06/15/ms061517-euro-area-staff-concluding-statement-of-the-2017-article-iv-mission>

Videoaufzeichnung der Pressekonferenz (deutsche Simultanübersetzung verfügbar):

<http://video.consilium.europa.eu/en/webcast/b13706b6-689e-4ffe-a921-6befe7785b90>

WESENTLICHE ERGEBNISSE DES ECOFIN-RATES VOM 16.06.2017

Am 16.06.2017 hat eine Sitzung des Rates für Wirtschaft und Finanzen (ECOFIN) in Luxemburg stattgefunden. Wesentliche Themen der Sitzung waren:

- Stärkung der Bankenunion – Maßnahmen zur Risikoreduzierung
- Notleidende Kredite
- Stabilitäts- und Wachstumspakt – Kroatien, Portugal und Rumänien
- Europäisches Semester 2017 – Billigung der länderspezifischen Empfehlungen
- Ermäßigte Mehrwertsteuersätze für elektronische Veröffentlichungen
- Generelle Umkehrung der Mehrwertsteuerschuldnerschaft

Darüber hinaus wurde der Rat über den Sachstand der Arbeiten an den Legislativvorschlägen zu Finanzdienstleistungen und zum Paket zur Modernisierung der Mehrwertsteuerregeln für den elektronischen Geschäftsverkehr, über die Umsetzung des Aktionsplans zum Vorgehen gegen Terrorismusfinanzierung und über die Halbzeitbilanz zur Kapitalmarktunion informiert.



Der Rat hat ohne Aussprache einen überarbeiteten Verhaltenskodex zur Umsetzung des Stabilitäts- und Wachstumspaktes sowie einen Bericht des Rates an den Europäischen Rat (ER) zu Steuerfragen gebilligt. Ebenfalls ohne Aussprache hat der Rat den halbjährlichen Bericht der Gruppe „Verhaltenskodex“ (Unternehmensbesteuerung) gebilligt und Schlussfolgerungen hierzu gefasst.

STÄRKUNG DER BANKENUNION – MAßNAHMEN ZUR RISIKOREDUZIERUNG

Der Rat hat seinen Standpunkt zu einer Reihe von Vorschlägen zur Reduzierung der Risiken im Bankensektor festgelegt:

1. Entwurf einer Richtlinie zur Änderung der Abwicklungsrichtlinie (Bank Recovery and Resolution Directive - BRRD) im Hinblick auf den Rang ungesicherter Schuldtitel in der Insolvenzrangfolge
2. Entwurf einer Verordnung zum Übergangszeitraum zur Verringerung der Auswirkungen der Einführung des IFRS 9 auf die Eigenmittel und der Auswirkungen der Behandlung von bestimmten nicht auf einheimische Währungen der Mitgliedstaaten lautenden Risikopositionen gegenüber dem öffentlichen Sektor als Großkredite

Die Finanzminister haben den Ratsvorsitz gebeten, die Verhandlungen mit dem EP aufzunehmen, sobald dieses seinen Standpunkt festgelegt hat. Der Ratsvorsitz hat mitgeteilt, dass er die beiden Vorschläge prioritär behandeln wolle und einen Beginn der Verhandlungen zum Ende des Jahres anstrebe. Außerdem wurde der Rat über die Fortschritte der weiteren Vorschläge im Bereich der Bankenunion informiert.

NOTLEIDENDE KREDITE IM BANKENSEKTOR

Die Ratspräsidentschaft hat die Finanzminister über den Sachstand der Arbeiten zu notleidenden Krediten (non-performing loans - NPL) informiert. Eine Unterarbeitsgruppe des Ausschusses für Finanzdienstleistungen (Financial Services Committee - FSC) hat hierzu einen Bericht vorgelegt. Demzufolge beliefen sich die NPL Ende 2016 auf fast 1 Mrd. € und machen damit rund 6,7 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) und 5,1 % aller Bankdarlehen aus. Es gebe jedoch große Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten. Die Zahl an NPL variere zwischen 1 % und 46 %. In einigen Ländern seien diese vor allem auf den Immobiliensektor konzentriert, wohingegen die NPL in anderen auf alle Wirtschaftsbereiche verteilt seien. Zur Lösung des Problems empfiehlt der Bericht eine Mischung aus Maßnahmen auf nationaler und europäischer Ebene. Diese umfassen Maßnahmen im Bereich der Bankenaufsicht, die Lösung struktureller Fragen (einschließlich Insolvenzen), die Schaffung von Sekundärmärkten für NPL und die Durchführung von Strukturreformen, die es dem Finanzsektor ermöglichen, den Bestand an NPL zeitnah zu verringern. Am 22.06.2017 hat die Kommission eine erste Folgenabschätzung zur Entwicklung eines Sekundärmarktes NPL veröffentlicht und eine öffentliche Konsultation gestartet. Der Rat wird die Diskussion voraussichtlich in seiner anstehenden Sitzung am 11.07.2017 fortsetzen.



STABILITÄTS- UND WACHSTUMSPAKT – KROATION, PORTUGAL UND RUMÄNIEN

Der Rat hat beschlossen, die Defizitverfahren gegen Kroatien und Portugal zu beenden, weil das Defizit beider Länder unter den Referenzwert von 3 % des BIP gefallen sei. In ihrer Frühjahrsprognose hatte die Kommission festgestellt, dass für Kroatien ein Defizit von 1,1 % des BIP in 2017 und 0,9 % des BIP in 2018 sowie für Portugal ein Defizit von 1,8 % des BIP in 2017 und 1,9 % des BIP in 2018 zu erwarten sei (EB 09/17). Aktuell läuft damit noch gegen vier Mitgliedstaaten ein Defizitverfahren (Frankreich, Griechenland, Großbritannien und Spanien). 2011 waren es noch 24 Mitgliedstaaten.

Gegenüber Rumänien hat der Rat die Empfehlung ausgesprochen, die erhebliche Abweichung vom Anpassungspfad zur Einhaltung seines mittelfristigen Haushaltsziels zu korrigieren. In ihrer Frühjahrsprognose 2017 hatte die Kommission für das Land mit 3,5 % das höchste Defizit vorhergesagt (EB 09/17). Der Rat empfiehlt Rumänien daher Maßnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, dass der nominale Anstieg seiner gesamtstaatlichen Nettoprimärausgaben 2017 3,3 % nicht überschreitet, was einer jährlichen strukturellen Anpassung von 0,5 % des BIP entspricht. Rumänien solle sämtliche unerwarteten Einnahmen zum Defizitabbau nutzen und durch Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen eine dauerhafte und wachstumsfreundliche Verbesserung des gesamtstaatlichen strukturellen Saldos gewährleisten. Der Rat hat dem Land eine Frist bis zum 15.10.2017 gesetzt, um über aufgrund dieser Empfehlung getroffene Maßnahmen zu berichten.

EUROPÄISCHES SEMESTER 2017 – BILLIGUNG DER LÄNDERSPEZIFISCHEN EMPFEHLUNGEN

Die Finanzminister haben die Entwürfe der länderspezifischen Empfehlungen (country-specific recommendations - CSR) zur Wirtschafts- und Fiskalpolitik der Mitgliedstaaten im Rahmen des Europäischen Semesters 2017 gebilligt, die die Kommission am 22.07.2017 vorgelegt hatte (EB 10/17). Die CSR wurden anschließend dem Rat für allgemeine Angelegenheiten zugeleitet und dem ER in seiner Sitzung am 22./23.06.2017 zur Billigung vorgelegt (siehe hierzu weitere Beiträge in diesem EB). Der ECOFIN wird die CSR voraussichtlich in seiner Sitzung am 11.07.2017 formell annehmen.

ERMÄßIGTE MEHRWERTSTEUERSÄTZE FÜR ELEKTRONISCHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Der Rat hat über den Vorschlag zur Änderung der Mehrwertsteuerrichtlinie in Bezug auf die Mehrwertsteuersätze für Bücher, Zeitungen und Zeitschriften diskutiert. Die Änderung soll es den Mitgliedstaaten künftig ermöglichen, einen reduzierten Mehrwertsteuersatz für zum Download angebotene elektronische Publikationen einzuführen, um sie den Sätzen für gedruckte Inhalte anzugleichen. Der Vorschlag wurde zuletzt in der Sitzung des Rates am 21.03.2017 diskutiert, wobei keine Einigung hinsichtlich der Zulässigkeit eines extrem reduzierten Steuersatzes beziehungsweise eines Nullsteuersatzes erzielt werden konnte (EB 06/07). Auch in der aktuellen Sitzung konnte keine Einigung erzielt werden.



Für die Annahme ist ein einstimmiger Beschluss des Rates nach Anhörung des EP erforderlich (Art. 113 AEUV). Das EP hat über seine Stellungnahme bereits am 01.06.2017 abgestimmt (EB 11/17).

GENERELLE UMKEHRUNG DER MEHRWERTSTEUERSCHULDNERSCHAFT

Zudem hat der ECOFIN erneut über den am 21.12.2016 vorgelegten Vorschlag für eine Richtlinie zur Einführung einer generellen, aber zeitlich befristeten Umkehr der Steuerschuldnerschaft (Reverse-Charge-Verfahren) beraten. Hiernach könnten die Mitgliedstaaten künftig unter bestimmten Voraussetzungen die Steuerschuldnerschaft bei Lieferungen von Waren und Dienstleistungen oberhalb eines Schwellenwertes von 10.000 €, in Abweichung von einem der allgemeinen Grundsätze des aktuellen Mehrwertsteuersystems der EU, umkehren und dem Leistungsempfänger auferlegen (EB 01/17). Ziel der Umkehrung ist die Erleichterung der Bekämpfung von Mehrwertsteuervermeidung und -betrug. Der Vorschlag wurde zuletzt in der Sitzung des Rates am 21.03.2017 diskutiert (EB 06/17). Auch in der aktuellen Sitzung konnte keine Einigung erzielt werden. Für die Annahme der Richtlinie ist ein einstimmiger Beschluss des Rates nach Anhörung des EP erforderlich (Art. 113 AEUV).

Pressemitteilung der Ratspräsidentschaft zu den Ergebnissen der Sitzung des ECOFIN (in englischer Sprache):

http://www.consilium.europa.eu/en/meetings/ecofin/2017/06/st10391_en17_pdf/

Übersicht zu den Ergebnissen des ECOFIN (in englischer Sprache):

<http://www.consilium.europa.eu/en/meetings/ecofin/2017/06/16/>

Pressemitteilung des Rates zur Kredithierarchie und IFRS 9 (in englischer Sprache):

http://www.consilium.europa.eu/press-releases-pdf/2017/6/47244661005_en.pdf

Kompromissvorschlag der Ratspräsidentschaft für eine Richtlinie zum Rang unbesicherter Schuldtitel in der Insolvenzrangfolge:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9479-2017-INIT/de/pdf>

Kompromissvorschlag der Ratspräsidentschaft für eine Verordnung zum Übergangszeitraum für die Einführung von IFRS 9 und Risikopositionen gegenüber dem öffentlichen Sektor als Großkredite:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9480-2017-INIT/de/pdf>

Fortschrittsbericht der Ratspräsidentschaft zur Stärkung der Bankenunion / Maßnahmen zur Risikoreduzierung (in englischer Sprache):

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9484-2017-REV-1/en/pdf>

Bericht der Unterarbeitsgruppe des FSC zu notleidenden Krediten (in englischer Sprache):

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9854-2017-INIT/en/pdf>

Pressemitteilung des Rates zur Einstellung des Defizitverfahrens gegen Kroatien und Portugal (in englischer Sprache):

http://www.consilium.europa.eu/press-releases-pdf/2017/6/47244661024_en.pdf



Entwurf der Empfehlung des Rates im Hinblick auf die Behebung der festgestellten erheblichen Abweichung vom Anpassungspfad in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel in Rumänien:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9999-2017-INIT/de/pdf>

Pressemitteilung des Rates zu den länderspezifischen Empfehlungen (in englischer Sprache):

http://www.consilium.europa.eu/press-releases-pdf/2017/6/47244661021_en.pdf

Fortschrittsbericht des Generalsekretariats des Rates zu Legislativvorschlägen für Finanzdienstleistungen vom 13.06.2017 (in englischer Sprache):

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-10071-2017-INIT/en/pdf>

Fortschrittsbericht des Generalsekretariats des Rates zum Paket zur Mehrwertsteuer im elektronischen Geschäftsverkehr:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-10044-2017-INIT/de/pdf>

Kompromissvorschlag der Ratspräsidentschaft zum Vorschlag zur Änderung der Mehrwertsteuerrichtlinie in Bezug auf bestimmte mehrwertsteuerliche Pflichten für die Erbringung von Dienstleistungen und für Fernverkäufe von Gegenständen sowie zum Vorschlag zur Änderung der Durchführungsverordnung zur Mehrwertsteuerrichtlinie (in englischer Sprache):

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-10043-2017-INIT/en/pdf>

Mitteilung der Kommission zum Aktionsplan zum intensiveren Vorgehen gegen Terrorismusfinanzierung:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-5782-2016-INIT/de/pdf>

Faktenblatt der Kommission zum Aktionsplan zum intensiveren Vorgehen gegen Terrorismusfinanzierung:

http://ec.europa.eu/justice/criminal/files/aml-factsheet_en.pdf

Schlussfolgerungen des Rates zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung:

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2016/02/12-conclusions-terrorism-financing/>

Mitteilung der Kommission zur Halbzeitbilanz zur Kapitalmarktunion (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/communication-cmu-mid-term-review-june2017_en.pdf

Überarbeiteter Verhaltenskodex zur Umsetzung des Stabilitäts- und Wachstumspaktes (in englischer Sprache):

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9344-2017-INIT/en/pdf>

Bericht des Rates an den Europäischen Rat zu Steuerfragen:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-10046-2017-INIT/de/pdf>

Bericht der Gruppe „Verhaltenskodex“ (Unternehmensbesteuerung) (in englischer Sprache):

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-10047-2017-INIT/en/pdf>

Schlussfolgerungen des Rates zum Bericht Gruppe „Verhaltenskodex“ (Unternehmensbesteuerung):

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-10048-2017-INIT/de/pdf>

Liste der A-Punkte im legislativen Bereich (in englischer Sprache):

http://www.consilium.europa.eu/en/meetings/ecofin/2017/06/16-ecofin-a-items-legislative_pdf/

Liste der A-Punkte im nicht-legislativen Bereich (in englischer Sprache):

http://www.consilium.europa.eu/en/meetings/ecofin/2017/06/16-ecofin-a-items-non-legislative_pdf/

Videoaufzeichnung der Pressekonferenz (deutsche Simultanübersetzung verfügbar):

<http://video.consilium.europa.eu/en/webcast/09163447-ce9d-4c01-bf4e-976893ba42e5>



Vorbereitende Hintergrundinformationen zur Sitzung des ECOFIN (in englischer Sprache):

http://www.consilium.europa.eu/en/meetings/ecofin/2017/06/Background-ECOFIN-EN_pdf/

Teilnahme an der Konsultation ist bis zum 20.07.2017 über folgenden Link möglich (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2017-3137460/feedback/add_en

JAHRESTREFFEN DES ESM-GOUVERNEURSRATS IM VORFELD DER EUROGRUPPE

Am 15.06.2017 hat in Luxemburg der Gouverneursrat des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) im Vorfeld der Eurogruppe sein fünftes Jahrestreffen abgehalten. Dabei hat er den Jahresbericht 2016 verabschiedet und über den ersten EFSF/ESM Programmevaluationsbericht diskutiert.

JAHRESBERICHT 2016

Der Jahresbericht beinhaltet den Jahresabschluss des ESM für das Jahr 2016. Dieser wurde von dem aus allen 19 Finanzministern der Eurogruppe bestehenden Gouverneursrat gebilligt. Das Nettoergebnis des ESM in Höhe von 568,9 Mio. € (729,4 Mio. € in 2015) wurde in die Rücklage eingestellt. Diese dient als Puffer für den Fall eintretender Verluste. Die Rücklage umfasst damit derzeit fast 2 Mrd. € (1,4 Mrd. € in 2015).

Der Bericht stellt fest, dass alle Staaten, die Finanzhilfen von EFSF beziehungsweise ESM erhalten haben, auch im letzten Jahr erneut substantielle Fortschritte bei der Erholung ihrer Wirtschaft gemacht haben. Die Wachstumsrate des Bruttoinlandsprodukts in Irland war mit 5,2 % sogar die höchste in der EU.

Laut *Klaus Regling*, geschäftsführender Direktor des ESM, haben die fünf Krisenländer insgesamt 14,4 Mrd. € beim Schuldendienst im Vergleich zu den marktüblichen Konditionen gespart. Die Ersparnis für Griechenland allein habe im vergangenen Jahr 9,9 Mrd. € betragen und entspreche damit 5,6 % des griechischen BIP.

EFSF/ESM PROGRAMMEVALUATIONSBERICHT

Die unabhängige Gutachterin *Gertrude Tumpel-Gugerell* hat dem ESM-Gouverneursrat den ersten EFSF/ESM Programmevaluationsbericht vorgestellt. Der Bericht untersucht alle fünf Programmländer – Irland, Portugal, Spanien, Zypern sowie das EFSF-Programm für Griechenland bis Dezember 2014 – und bewertet Relevanz, Effektivität und Effizienz der EFSF- und ESM-Finanzhilfe in Hinblick auf die Sicherung der Finanzstabilität der Eurozone und ihrer Mitglieder.

Laut *Tumpel-Gugerell* habe die Überprüfung eindeutig gezeigt, dass die Einrichtung des ESM unerlässlich für die finanzielle Stabilität der Eurozone gewesen sei. Alle fünf Programmländer hätten die Tragfähigkeit ihrer Schulden und ihre wirtschaftlichen Rahmenbedingungen dank der EFSF/ESM-Programme verbessern können. Sie kritisierte unter anderem, dass einige Programmländer ihr jeweiliges Programm ohne Erstellung eines finalen Berichtes beendet hätten und gab eine Reihe von Empfehlungen.



Die ESM-Gouverneure begrüßten den Evaluierungsbericht und erklärten, dass die Effektivität und Effizienz des ESM sowie die Widerstandsfähigkeit der Eurozone auch weiterhin gefördert werden sollten. Der Gouverneursrat beauftragte das ESM-Management, ein konkretes Arbeitsprogramm und Vorschläge zur Verbesserung der Arbeitsweise und Transparenz des ESM zu entwickeln. Auf Basis dieses Arbeitsprogramms solle der Rahmen für Finanzhilfen weiter entwickelt werden, um die Effektivität der Stabilitätshilfe zu stärken. Der Gouverneursrat will sich vor Ende des Jahres 2017 erneut hiermit befassen und eine Überprüfung des Hilfsprogramms für Griechenland nach seiner Beendigung durchführen.

Pressemitteilung des ESM zum Jahresbericht 2016 (in englischer Sprache):

<https://www.esm.europa.eu/press-releases/esm-board-governors-approves-2016-annual-report>

ESM-Jahresbericht 2016:

https://www.esm.europa.eu/sites/default/files/esm_annual_report_2016.pdf

Pressemitteilung des ESM zum EFSF/ESM Programmevaluationsbericht (in englischer Sprache):

<https://www.esm.europa.eu/press-releases/efsfesm-programme-evaluation-report-published-today>

Erklärung des Gouverneursrats zum EFSF/ESM Programmevaluationsbericht (in englischer Sprache):

<https://www.esm.europa.eu/press-releases/esm-board-governors-statement-evaluation-report>

Erklärung des Vorsitzenden des Gouverneursrats *Jeroen Dijsselbloem*, des geschäftsführenden Direktors des ESM *Klaus Regling* und der unabhängigen Gutachterin *Gertrude Tumpel-Gugerell* zu Beginn der Pressekonferenz (in englischer Sprache):

<https://www.esm.europa.eu/press-releases/introductory-remarks-esm-press-conference>

Videoaufzeichnung der Pressekonferenz (deutsche Simultanübersetzung verfügbar):

<http://video.consilium.europa.eu/en/webcast/8f3de568-3f7a-4a05-9c1b-113ddd5e1fd3>

RAT FÜR ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN AM 20.06.2017 – WESENTLICHE ERGEBNISSE AUS DEM GESCHÄFTSBEREICH DES STMFLH

Am 20.06.2017 tagte der Rat für Allgemeine Angelegenheiten. Besonders hinzuweisen ist insbesondere auf folgende Punkte mit Bezug zum Geschäftsbereich des StMFLH:

- Formelle Annahme der Verordnung zur Überarbeitung des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) 2014 – 2020 (siehe hierzu weiteren Beitrag in diesem EB).
- Beratung über die Tagesordnung des Europäischen Rates (ER) am 22./23.06.2017: Themen sollen unter anderem Migration, Sicherheit und Verteidigung – einschließlich der Schaffung eines Verteidigungsfonds – sowie Digitalisierung sein.
- Annahme der Entwürfe der länderspezifischen Empfehlungen (country-specific recommendations - CSR) zur Wirtschafts- und Fiskalpolitik der Mitgliedstaaten im Rahmen des Europäischen Semesters 2017, die die Kommission am 22.07.2017 vorgelegt hatte (EB 10/17). Diese wurden anschließend



vom ER in seiner Sitzung am 22./23.06.2017 gebilligt (siehe hierzu weiteren Beitrag in diesem EB) und werden vom ECOFIN voraussichtlich in seiner Sitzung am 11.07.2017 formell angenommen.

- 18-Monatsprogramm der Trio-Ratspräsidentschaft: Schwerpunkte des gemeinsamen Programms der kommenden Vorsitzstaaten Estland, Bulgarien und Österreich sind insbesondere der digitale Binnenmarkt, ein investitionsorientierter Haushalt und MFR, die Vertiefung der WWU und Migration.

Im Rahmen der Ratssitzung im Art. 50-Format (ohne Großbritannien) wurde über die erste Verhandlungsrunde mit dem Vereinigten Königreich am 19.06.2017 berichtet. Dort ging es unter anderem um die Struktur der Verhandlungen: zunächst Klärung der drei zentralen Themen Finanzfragen, Bürgerrechte und Irland. Über den Verfahrensvorschlag zur Bestimmung des neuen Standorts der EU-Agenturen EMA und EBA konnte keine Einigung erzielt werden. Eine Entscheidung hierzu erfolgte im Rahmen des ER am 22./23.06.2017 (siehe hierzu Beitrag des Ressorts für Politische Schwerpunkte und Europäisches Parlament).

Pressemitteilung des Rates zu den Ergebnissen der Sitzung (in englischer Sprache):

http://www.consilium.europa.eu/en/meetings/gac/2017/06/st10502_en17_pdf/

Pressemitteilung des Rates zur Halbzeitrevision des MFR:

http://www.consilium.europa.eu/press-releases-pdf/2017/6/47244661419_de.pdf

Übersicht zu den Ergebnissen der Sitzung:

<http://www.consilium.europa.eu/de/meetings/gac/2017/06/20/>

Liste der A-Punkte im legislativen Bereich (in englischer Sprache):

http://www.consilium.europa.eu/en/meetings/gac/2017/06/20-gac-a-items-legislative_pdf/

Liste der A-Punkte im nicht-legislativen Bereich (in englischer Sprache):

http://www.consilium.europa.eu/en/meetings/gac/2017/06/20-gac-a-items-non-legislative_pdf/

Vorbereitende Hintergrundinformationen zur Sitzung (in englischer Sprache):

http://www.consilium.europa.eu/en/meetings/gac/2017/06/Background-EN_pdf/

RAT FÜR ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN BILLIGT VERORDNUNG ZUR ÜBERARBEITUNG DES MFR

Der Rat für Allgemeine Angelegenheiten hat in seiner Sitzung die Verordnung zur Überarbeitung des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) 2014 – 2020 formell angenommen. Die Überarbeitung des MFR bringt folgende Änderungen:

- Aufstockung der finanziellen Mittel in prioritären Bereichen: Von 2017 – 2020 sollen insgesamt zusätzlich 6,01 Mrd. € für die aktuellen Herausforderungen (Migration, Sicherheit, Beschäftigung und Wachstum) zur Verfügung gestellt werden.



- Flexibilisierung des EU-Haushalts: Das Volumen der Soforthilfereserve und des Flexibilitätsinstruments soll ausgeweitet werden und ungenutzte Mittel sollen von einem Instrument zum anderen übertragen werden können.
- Vermeidung von Zahlungsrückständen: Die Übertragung ungenutzter Finanzmittel auf das nächste Haushaltsjahr soll in größerem Umfang ermöglicht werden, um Zahlungsverpflichtungen besser erfüllen zu können.

Das EP hatte seine Zustimmung am 05.04.2017 erteilt (EB 07/17). Bisher hatte sich Großbritannien geweigert, der formellen Annahme zuzustimmen, obwohl bereits am 07.03.2017 im Rat für Allgemeine Angelegenheiten im Rahmen der Halbzeitrevision des MFR eine politische Einigung erzielt worden war (EB 05/17).

Die überarbeitete MFR-Verordnung wird nun im EU-Gesetzblatt veröffentlicht und tritt 20 Tage danach in Kraft.

Pressemitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

http://www.consilium.europa.eu/press-releases-pdf/2017/6/47244661419_en.pdf

KOMMISSION STELLT REFLEXIONSPAPIER ZUR ZUKUNFT DER EU-FINANZEN VOR

Am 29.07.2017 hat die Kommission ihr Reflexionspapier zur Zukunft der EU-Finanzen vorgelegt. Das Papier stellt die grundlegenden Merkmale des EU-Haushalts und die Tendenzen und Entwicklungen in wichtigen Politikbereichen wie Kohäsion und Landwirtschaft dar. Die Kommission legt in Orientierung an den fünf Szenarien des am 01.03.2017 veröffentlichten Weißbuchs (EB 04/17) dar, wie sie die aktuellen Prioritäten und Herausforderungen mit den infolge des anstehenden Austritts des Vereinigten Königreichs (VK) sinkenden Einnahmen bewältigen will. Die Optionen reichen von einer Reduzierung der Ausgaben bis zu einer Erhöhung der Einnahmen beziehungsweise eine Kombination aus beidem. Der EU-Haushalt müsse einfacher, flexibler und effizienter werden. Es müsse sichergestellt sein, dass jeder aus dem EU-Haushalt investierte Euro einen Mehrwert für die EU-Bürger bringe. Die Flexibilität zur Bewältigung unvorhergesehener Herausforderungen könne durch die Reservierung eines Teils der Mittel als „nicht verplante Reserve“ oder die Bildung einer Krisenreserve aus nicht ausgeschöpften Mitteln aus den Vorjahren erhöht werden. Auch diskutiert die Kommission die Möglichkeit der Verkürzung des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) auf fünf Jahre beziehungsweise dessen Verlängerung auf zehn Jahre mit einer obligatorischen Halbzeitüberprüfung.

Auf Einnahmenseite solle analysiert werden, inwiefern die Einnahmen zu den Prioritäten der EU beitragen könnten. Die Kommission kritisiert, dass das aktuelle System der „Rabatte“ die Bewertung des EU-Haushaltes durch die Mitgliedstaaten anhand ihres jeweiligen Saldos fördere und den Mehrwert durch die Bündelung von



Ressourcen und Koordinierung nationaler Ausgaben außer Acht lasse. Der Austritt des VK biete Gelegenheit zur Reform der Einnahmenseite. Die Kommission kritisiert die Vielzahl von Werkzeugen, Einrichtungen und Instrumenten außerhalb des EU-Haushaltes, weil sie das System verkomplizieren und nicht der demokratischen Kontrolle des EP unterliegen.

Unter Verweis auf die Abhängigkeit der Wirkung von Investitionen von dem Umfeld, in dem sie getätigt werden, regt die Kommission an, über eine (stärkere) Verknüpfung des EU-Haushalts mit Strukturreformen zu diskutieren. Die Kommission will sorgfältig prüfen, ob Anreize für Strukturreformen, zum Beispiel in Form finanzieller Vergütungen, geschaffen werden können. Diese könnten entweder im Rahmen der Kohäsionspolitik verstärkt oder im Rahmen eines neuen, eigenständigen Fonds geschaffen werden, der allen Mitgliedstaaten offenstehen soll.

Bei Programmen wie dem Europäischen Fonds für strategische Investitionen, Horizont 2020, der Fazilität „Connecting Europe“, Erasmus+ und COSME sieht die Kommission trotz ihres Erfolgs Spielraum, um die Leistungsfähigkeit zu stärken und ihre Wirkung zu erhöhen. Insbesondere sollen Überschneidungen vermieden, Instrumente kombiniert sowie Komplementarität und Vereinfachung gewährleistet werden. Auch solle der Einsatz von Finanzierungsinstrumenten verbessert werden.

In Bezug auf die Kohäsionspolitik kritisiert die Kommission, dass die in den letzten Jahren verstärkte Kofinanzierung aus dem EU-Haushalt den allgemeinen Investitionseinsatz verringert habe. Sie schlägt daher vor, die nationalen Kofinanzierungsbeiträge anzuheben. Auch solle diskutiert werden, Mittel der Kohäsionspolitik für stärker entwickelte Länder und Regionen zu streichen. Zudem müsse die Kohäsionspolitik zügiger umgesetzt werden und der Übergang von einem Programmplanungszeitraum zum nächsten glatter verlaufen. Die Kommission ist der Ansicht, dass die Einführung eines einzigen Investitionsfonds oder eines einheitlichen Regelwerks für die bestehenden Fonds zu einer kohärenteren Investitionstätigkeit führen und die Verfahren vereinfachen würde.

Im Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) müsse laut Kommission auch künftig das richtige Gleichgewicht zwischen politischen Maßnahmen und Finanzausstattungen, Zuschüssen und Finanzierungsinstrumenten, Risikomanagementinstrumenten und anderen Marktorganisationen gefunden werden, um Risiken und unerwarteten Ereignissen in der Landwirtschaft begegnen zu können. Als eine der Optionen für die Reform der GAP wird der Vorschlag erörtert, die Direktzahlungen gezielter für die Sicherung eines Einkommens für alle Landwirte in der EU einzusetzen, insbesondere für abgelegene Gebiete und die ärmsten landwirtschaftlichen Betriebe. Umgekehrt könne eine Kürzung der Direktzahlungen für große landwirtschaftliche Betriebe erfolgen. Auch regt die Kommission an, über die Einführung einer nationalen Kofinanzierung der Direktzahlungen nachzudenken, um die Gesamthöhe der derzeitigen Unterstützung aufrechtzuerhalten.



Die Kommission sieht unmittelbaren Handlungsbedarf zum Schutz der EU-Außengrenzen und zur besseren Steuerung der Migration. Sie betont, dass es sich um eine Aufgabe in gemeinsamer Verantwortung aller Mitgliedstaaten handele.

Auch das auswärtige Handeln der EU schütze die Interessen und die Sicherheit der EU-Bürger und biete einen deutlichen Mehrwert. Aufgrund der neuen Herausforderungen durch Migration, Terrorismus und externe Sicherheitsbedrohungen müssten die EU-Finzen auf diese neuen Prioritäten und die Wirksamkeit der diversen Instrumente in diesen Bereichen ausgerichtet werden. Dies gelte vor allem für die Verteidigung, aber auch für die EU-Auslandsinvestitionen. Im Bereich Verteidigung könne man bei Forschung und Entwicklung sowie bei der Auftragsvergabe das Kosten-Nutzen-Verhältnis mittels Einführung eines Europäischen Verteidigungsfonds verbessern.

Das Papier soll gemeinsam mit dem Weißbuch und den bereits vorgestellten Reflexionspapieren Grundlage einer Debatte über die Zukunft der EU sein. Das Ergebnis der Diskussion soll in den Vorschlag der Kommission für den nächsten MFR einfließen, den sie bis Mitte 2018 vorlegen will.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-1795_de.pdf

Reflexionspapier zur Zukunft der EU-Finzen:

https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/reflection-paper-eu-finances_de.pdf

RAT BESCHLIEßT HÖHEREN EU-HILFSMITTELANTEIL BEI NATURKATASTROPHEN

Am 26.06.2017 hat der Rat (Verkehr, Telekommunikation und Energie) den Vorschlag zur Erhöhung des EU-Hilfsmittelanteils bei Naturkatastrophen auf bis zu 95 % der Kosten für den Wiederaufbau formell angenommen. Das EP hatte den Vorschlag bereits in seiner Sitzung am 13.06.2017 gebilligt (EB 11/17).

Der EUSF kann im Fall von Naturkatastrophen jährlich rund 500 Mio. € an EU-Hilfsmitteln zur Unterstützung betroffener Mitgliedstaaten bereitstellen. Der finanzielle Beitrag wird auf der Grundlage des direkten Gesamtschadens einer Katastrophe berechnet und hängt von der finanziellen Lage des jeweiligen Mitgliedstaates ab.

Ursprünglich hatte der Rat am 25.04.2017 beschlossen, den Anteil der Kostenübernahme durch den Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF) von 50 % auf bis zu 90 % zu steigern. Die Kommission konnte sich mit ihrem ursprünglichen Vorschlag einer 100-prozentigen Förderung nicht durchsetzen, begrüßte aber den Kompromiss einer 95-prozentigen Kostenübernahme.



Der erhöhte Finanzierungsanteil wird neben dem EUSF zusätzliche Mittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) erfordern. Das Gesamtvolumen des EFRE in Höhe von 196,4 Mrd. € für die Förderperiode 2014 – 2020 soll allerdings unverändert bleiben. Das Volumen der EU-Hilfen für die von Naturkatastrophen betroffenen Regionen könnte bis Ende der Förderperiode rund 9,8 Mrd. € betragen.

An Deutschland wurden seit der Einrichtung des EUSF im Jahr 2002 über 1 Mrd. € ausgezahlt. Nach den Überschwemmungen in Bayern im Mai und Juni 2016 stellte die Kommission am 08.03.2017 rund 31,5 Mio. € zur Wiederherstellung von wichtigen Infrastrukturen sowie zur Deckung von Kosten für Hilfsmaßnahmen und einen Teil der Aufräum- und Reinigungsarbeiten bereit.

Die Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Pressemitteilung des Rates:

http://www.consilium.europa.eu/press-releases-pdf/2017/6/47244661821_de.pdf

Verordnung zur Erhöhung des EU-Hilfsmittelanteils bei Naturkatastrophen:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-21-2017-INIT/de/pdf>

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 mit gemeinsamen Bestimmungen zu EU-Fonds:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R1303&from=DE>

Hintergrundinformationen zum EUSF:

http://ec.europa.eu/regional_policy/de/funding/solidarity-fund/

EUROSTAT VERÖFFENTLICHT ZAHLEN ZUR STRUKTUR DES ÖFFENTLICHEN SCHULDENSTANDES 2016

Am 20.06.2017 hat die europäische Statistikbehörde Eurostat Zahlen zur Struktur des öffentlichen Schuldenstandes 2016 veröffentlicht.

Eurostat kommt zu dem Ergebnis, dass in der Hälfte der Mitgliedstaaten Gebietsfremde den größten Anteil der Staatsverschuldung halten. Unter den Mitgliedstaaten, für die Daten vorliegen, sei der Anteil der gebietsfremd finanzierten öffentlichen Verschuldung 2016 in Zypern (79 %) am höchsten gewesen, gefolgt von Lettland (72 %), Österreich (71 %), Finnland (70 %) und Litauen (69 %). In Deutschland habe der Anteil rund 48 % betragen. Dagegen sei der Anteil des vom gebietsansässigen Finanzsektor (finanzielle Kapitalgesellschaften) gehaltenen Schuldenstands in Dänemark (67 %) am höchsten, darauf folgten Schweden (64 %), Luxemburg (63 %), Kroatien, Italien und Malta (je 62 %). In Deutschland betrug der Anteil rund 44 %.



Der höchste Anteil kurzfristiger Laufzeiten von weniger als einem Jahr wurde in Schweden 22 %, Ungarn (19 %) und Portugal (17 %) festgestellt, wohingegen fast die gesamte Verschuldung Bulgariens, Polens, der Tschechischen Republik und Litauens langfristige Laufzeiten aufwies. In Deutschland betrug der Anteil kurzfristiger Laufzeiten rund 9 %.

Das Hauptfinanzierungsinstrument waren 2016 in nahezu allen Mitgliedstaaten Schuldverschreibungen. Der Anteil betrug in Malta 93 %, in der Tschechischen Republik 91 %, in Ungarn und dem Vereinigten Königreich je 88%. Auch Deutschland habe sich zu 72,6 % über Schuldverschreibungen und zu 27 % über Kredite finanziert. In Estland, Griechenland und Zypern sei dagegen überwiegend auf Kredite zurückgegriffen worden, deren Anteil jeweils 87 %, 80 % und 67 % betrug.

Pressemitteilung von Eurostat zur Struktur des öffentlichen Schuldenstandes 2016:

<http://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/8068944/2-20062017-AP-DE.pdf/6d8ee276-86bb-4a27-830a-548625e8f410>

KOMMISSION LEGT VORSCHLAG FÜR TRANSPARENZVORSCHRIFTEN ZUR VERMEIDUNG AGGRESSIVER STEUERPLANUNGEN VOR

Die Kommission hat am 21.06.2017 einen Vorschlag zur Einführung strengerer Transparenzvorschriften zur Vermeidung aggressiver Steuerplanungen vorgelegt. Intermediäre wie Steuerberater, Buchhalter, Banken und Anwälte sollen künftig verpflichtet sein, alle potentiell aggressiven Steuerplanungsstrategien binnen fünf Tagen den für den Intermediär zuständigen Steuerbehörden zu melden, damit diese prüfen können, ob es sich um ein unzulässiges Steuervermeidungsmodell handelt. Verstöße gegen die neuen Vorschriften sollen bestraft werden. Die Mitgliedstaaten sollen Angaben, die sie zu Steuerplanungsstrategien erhalten, alle drei Monate über eine zentrale Datenbank automatisch austauschen.

Der Vorschlag enthält keine abschließende Definition für das Vorliegen einer aggressiven Steuerplanungsstrategie. Es werden lediglich Merkmale und Kennzeichen aufgezählt, in denen die Pflicht zur Offenlegung besteht. Sie sollen bei Bedarf fortlaufend angepasst werden. Zu melden sind insbesondere Steuerplanungsstrategien,

- die eine grenzüberschreitende Zahlung beinhalten, die im Land des Empfängers steuerfrei ist,
- die eine Jurisdiktion mit einer unzureichenden oder nicht wirksam angewandten Gesetzgebung zur Bekämpfung von Geldwäsche involvieren,
- die der Vermeidung von Berichtspflichten über nach den EU-Transparenzvorschriften zu meldende Erträge dienen,
- die die EU-Vorschriften über den Informationsaustausch über „tax rulings“ unterlaufen,



- bei denen ein direkter Zusammenhang zwischen der Vergütung des Intermediärs und der Höhe der Steuerersparnis besteht,
- die dafür sorgen, dass der gleiche Vermögenswert in mehr als einem Land steuerlich abgeschrieben werden kann,
- die dafür sorgen, dass die gleichen Einkünfte in mehr als einer Jurisdiktion von einer steuerlichen Begünstigung profitieren,
- die die europäischen oder internationalen Richtlinien für Verrechnungspreise nicht einhalten.

Die Meldepflicht obliegt

- dem Intermediär, der das System zur Umsetzung und Nutzung durch ein Unternehmen oder eine Einzelperson anbietet,
- dem Steuerpflichtigen, sofern der Intermediär in einem Drittstaat niedergelassen ist oder Verschwiegenheitspflichten unterliegt,
- dem Steuerpflichtigen, sofern das System von internen Steuerberatern oder Anwälten entwickelt wurde.

Die Kommission überlässt die Ausgestaltung der Strafen für die Nichteinhaltung der Meldepflicht den Mitgliedstaaten. In dem Entwurf heißt es lediglich, dass die Strafen „effektiv, angemessen und abschreckend“ sein müssen.

Der Vorschlag in wird nun dem EP zur Konsultation und dem Rat zur Annahme übermittelt. Die Kommission strebt ein Inkrafttreten der Meldepflicht zum 01.01.2019 an.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-1663_de.pdf

Faktenblatt der Kommission (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-17-1677_en.pdf

Informationsblatt der Kommission (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/factsheet_intermediaries_proposal_06-2017.pdf

Vorschlag für eine Richtlinie über den verpflichtenden automatischen Austausch von Steuerinformationen in Bezug auf zu meldende grenzüberschreitende Vereinbarungen (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/intermediaries-proposal-2017.pdf



KOMMISSION GENEHMIGT STAATLICHE BEIHILFEN ZUR ABWICKLUNG ITALIENISCHER BANKEN

Am 25.06.2017 hat die Kommission Maßnahmen der italienischen Regierung zur Abwicklung der italienischen Banken Banca Popolare di Vicenza (BPVI) und Veneto Banca genehmigt.

Die Europäische Zentralbank (EZB) hatte die Veneto Banca und die BPVI am 23.06.2017 als insolvent beziehungsweise insolvenzgefährdet eingestuft und das einheitliche Abwicklungsgremium (Single Resolution Board - SRB) informiert. Dieses kam zu dem Ergebnis, dass das für eine Abwicklung der beiden Banken über den einheitlichen Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism - SRM) erforderliche öffentliche Interesse nicht vorliege und die Banken nach italienischen Insolvenzregeln abzuwickeln seien. Am 24.06.2017 verständigte Italien die Kommission über ihre Pläne, im Rahmen der Abwicklung der BPVI und Veneto Banca Staatshilfen zu gewähren. Die rentablen Sparten der beiden Banken sollen an das italienische Kreditinstitut Intesa Sanpaolo verkauft, die übrigen Teile über eine sogenannte „Bad Bank“ abgewickelt werden. Die Abwicklung soll über ein Darlehen von Intesa finanziert werden. Der italienische Staat wird Zuschüsse in Höhe von rund 4,79 Mrd. € leisten, um die Banken vorerst zu stabilisieren. Staatliche Garantien in Höhe von rund 12 Mrd. € sollen mögliche Verluste aus der Abwicklung der Banken absichern.

Die Kommission kam zu dem Ergebnis, dass die geplanten Maßnahmen mit den EU-Beihilferegelungen vereinbar seien, insbesondere mit der Mitteilung zu Bankbeihilfen aus dem Jahr 2013. BPVI und Banca Veneto würden in einem ordnungsgemäßen Verfahren abgewickelt und aus dem Markt ausscheiden, weshalb keine Verzerrung des Wettbewerbs vorliege. Die an Intesa verkauften Sparten würden restrukturiert und signifikant verkleinert, wodurch Wettbewerbsverzerrungen begrenzt würden. Die Kommission bestätigte ferner, dass die Maßnahmen auch keine Hilfe für Intesa darstellen. Intesa sei in einem offenen, fairen und transparenten Verkaufsprozess als Käufer ausgewählt worden. Es sei daher gesichert, dass die betroffenen Teile der Banken zum bestmöglichen Preis verkauft wurden. Die Wettbewerbskommissarin *Margrethe Vestager* begründete die Entscheidung der Kommission mit der Erklärung Italiens, wonach die Hilfen zur Vermeidung wirtschaftlicher Störungen in der Region Venetien durch die Abwicklung der BPVI und Veneto Banca erforderlich seien. Zudem würden Anteilseigner und nachrangige Gläubiger vollständig an den Kosten beteiligt und der italienische Bankensektor um eine große Anzahl notleidender Kredite bereinigt.

Die BPVI und die Veneto Banca haben ihren Sitz im nordöstlichen Veneto, einer der wirtschaftlich produktivsten Regionen Italiens. Insbesondere KMU zählen zu den Kunden der beiden Banken, welche für die italienische Volkswirtschaft von enormer Bedeutung sind. Die BPVI besaß am 31.12.2016 ca. 500 Niederlassungen und konnte einen Marktanteil in Italien in Höhe von 1 % hinsichtlich der Einlagen und ca. 1,5 % in Bezug auf die Darlehen verzeichnen. Im Dezember 2016 lagen die Vermögenswerte der Bank knapp unter 35 Mrd. €. Die Veneto Banca ist vor allem im Norden Italiens vertreten und besaß am 31.12.2016 circa 400 Niederlassungen und einen Marktanteil in Italien in Höhe von jeweils 1 % im Hinblick auf die Einlagen und Darlehen. Im Dezember 2016 betrug das Gesamtvermögen der Bank 28 Mrd. €. BPVI und Veneto Banca sind durch einen hohen Anteil notleidender Kredite von jeweils 37 % (italienischer



Durchschnitt: 18 %) und hohe Betriebskosten belastet. Bereits 2016 flossen 3,5 Mrd. € des Rettungsfonds „Atlante“ in die Veneto Banca und die BPVI. Die Maßnahmen waren jedoch nicht ausreichend, um die langanhaltenden strukturellen Probleme zu beseitigen.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-1791_de.pdf

Pressemitteilung der EZB (in englischer Sprache):

<https://www.bankingsupervision.europa.eu/press/pr/date/2017/html/ssm.pr170623.en.html>

Faktenblatt der Kommission (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-17-1792_en.htm

Infographik der Kommission zur Sanierung und Abwicklung einer Bank (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-17-1792_en.htm

ANHÖRUNG DER DESIGNIERTEN DIGITALKOMMISSARIN *MARIJA GABRIEL*

Am 21.06.2017 stellte sich die designierte Digitalkommissarin *Marija Gabriel* in einer ersten Anhörung während 2,5 Stunden den Fragen des Ausschusses für Kultur und Bildung (CULT) sowie des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (ITRE). An der Anhörung nahmen außerdem MdEP der Ausschüsse Recht (JURI), Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) sowie Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) teil. Während der Anhörung erläuterte *Gabriel* ihre Prioritäten für die kommenden zwei Jahre. *Gabriel* erklärte, dass sie vor allem bereits bestehende Initiativen weiter verfolgen wolle. Außerdem wolle sie mit Hilfe von Projektteams eine bessere Zusammenarbeit zwischen Kommission, Rat und EP fördern. Generell blieben ihre Aussagen eher vage.

URHEBERRECHTSREFORM

Gabriel erklärte, dass sie die bestehende Initiative der Urheberrechtsreform weiter verfolgen wolle. Rechteinhaber sollten die Möglichkeit haben, im Falle rechtswidriger Verwendung ihrer Inhalte, eingreifen zu können. Zu möglichen Upload-Filtern, die die Kommission gegen potentielle Urheberrechtsverletzungen einsetzen möchte, äußerte sich *Gabriel* jedoch nicht.

CYBERSICHERHEIT

Zum Thema Cybersicherheit erklärte *Gabriel*, dass sie bei der Digitalisierung vor allem auf Datensicherheit und den Schutz der Privatsphäre setzen wolle. Wie ihr Vorgänger *Günther Oettinger* wolle auch sie bis September 2017 die EU-Cybersicherheitsstrategie überarbeiten und das Mandat der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA) überprüfen. In Bezug auf Verschlüsselung sagte *Gabriel*, dass aus Gründen nationaler Sicherheit unter bestimmten Bedingungen Zugang zu verschlüsselten Informationen



gewährt werden sollte. Ferner habe sie keine Absicht, eine Haftung der Hersteller von vernetzten Gegenständen einzuführen.

FREIER DATENVERKEHR

Laut *Gabriel* ist eine Auswirkungsstudie zum freien Datenverkehr in Arbeit. Bis Herbst 2017 wolle sie einen Vorschlag hierzu vorlegen. *Gabriel* betonte, wie wichtig Datenportabilität und -zugänglichkeit seien. Als Beispiel hierfür nannte sie unter anderem Steuerprüfungen.

TELEKOMMUNIKATION

Hier unterstützt *Gabriel* den vorgeschlagenen europäischen Telekommunikationscode. Aus diesem Grund befürworte sie die Idee, das Gremium Europäische Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (Body of European Regulators for Electronic Communications - BEREC) in eine einzige EU-Agentur umzuwandeln. Thema waren auch die Kosten von Anrufen innerhalb der EU. Laut *Gabriel* werde es in den kommenden Jahren zu deutlichen Preisrückgängen kommen.

ONLINE PLATTFORMEN

Gabriel erklärte, dass Online-Plattformen wie Uber oder Airbnb nicht überreguliert werden sollten, da diese eine Quelle für Kreativität und wirtschaftlichen Fortschritt seien. Statt konkreter Vorschläge bedürfe es eines problemorientierten Ansatzes in jedem Einzelfall. Besonders einsetzen wolle sie sich aber für eine Bekämpfung von sogenannten „fake news“ und Hassreden auf öffentlichen Plattformen wie Facebook.

Gabriel ist seit 2009 MdEP der EVP-Fraktion und wurde im Mai 2017 von Bulgarien als Nachfolgerin von Vizepräsidentin *Kristalina Georgieva* nominiert. Sie soll die Nachfolge von *Oettinger* als Kommissarin für Digitale Wirtschaft und Gesellschaft antreten (EB 09/17). Vorübergehend ist derzeit Kommissionsvizepräsident *Andrus Ansip* für das Portfolio zuständig (EB 01/17). Mit ihm wird *Gabriel* künftig eng zusammenarbeiten.

Der Rat ernennt ein neues Kommissionsmitglied mit Zustimmung des Präsidenten der Kommission und nach Anhörung des EP (Art. 246 Unterabsatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU). Der Präsident der Kommission muss ferner den Standpunkt des EP „sorgfältig prüfen“, bevor er die Zustimmung zum Beschluss des Rates gibt (Art. 6 der interinstitutionellen Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem EP und der Kommission).

Bei der Plenarsitzung am 04.07.2017 wird endgültig über die Nominierung von *Gabriel* abgestimmt. Es gilt als wahrscheinlich, dass das EP zustimmen wird. Anschließend muss *Gabriel* noch vom Rat offiziell bestätigt werden.



Pressemittlung des EP (in englischer Sprache):

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20170619IPR77715/hearing-for-commissioner-designate-gabriel-for-digital-economy-and-society>

Weitere Informationen zur Anhörung (in englischer Sprache):

<http://www.europarl.europa.eu/committees/en/itre/subject-files.html?id=20170608CDT01561>

Link zur Anhörung (deutsche Simultanübersetzung verfügbar):

<http://www.europarl.europa.eu/ep-live/en/committees/video?event=20170620-1500-COMMITTEE-ITRE-CULT>

Vertrag über die Arbeitsweise der EU:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:12012E/TXT&from=DE>

Interinstitutionelle Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem EP und der Kommission:

[http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32010Q1120\(01\)&from=DE](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32010Q1120(01)&from=DE)



STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE

WIRTSCHAFT MIT BINNENMARKT UND INDUSTRIE

KOMMISSION VERABSCHIEDET LEITLINIEN FÜR DIE OFFENLEGUNG VON UMWELT- UND SOZIALINFORMATIONEN DURCH UNTERNEHMEN

Die Kommission hat am 26.06.2017 Leitlinien für die Offenlegung von Umwelt- und Sozialinformationen verabschiedet, welche die bestehenden EU-Vorschriften über die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen aus dem Jahr 2014 (Richtlinie 2014/95/EU) ergänzen. Die Leitlinien sind nicht rechtsverbindlich und geben im Wesentlichen konkrete Hinweise darauf, wie die Berichterstattungspflichten gemäß Richtlinie 2014/95/EU erfolgen sollten. Mit der Initiative möchte die Kommission Unternehmen dabei unterstützen, qualitativ hochwertige, relevante, nützliche, konsistente und vergleichbare Informationen zu veröffentlichen und so auch die Transparenz von Unternehmen zu erhöhen und zu mehr Nachhaltigkeit ermutigen. Die Leitlinien umfassen zum einen Hinweise zu den Prinzipien der Berichterstattung (Ausgewogenheit, Verständlichkeit, Orientierung an Stakeholder-Interessen, Konsistenz, Offenlegung materieller Informationen etc.) sowie zum Inhalt der Berichte (Geschäftsmodell, Ergebnis, Risiken und Risikomanagement, Erfolgsindikatoren, thematische Aspekte etc.). Die Offenlegungspflichten betreffen Unternehmen mit über 500 Mitarbeitern.

Pressemitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-1702_en.htm

Leitlinien für die Offenlegung von Umwelt- und Sozialinformationen (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/170627-communication-non-financial-reporting-guidelines_en.pdf

Richtlinie 2014/95/EU (in englischer Sprache):

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:02013L0034-20141211>

EP FASST ENTSCHLIEßUNG ZUR KOLLABORATIVEN WIRTSCHAFT („SHARING ECONOMY“)

Am 15.06.2017 hat das EP mit 510 Stimmen bei 60 Gegenstimmen und 48 Enthaltungen eine nicht legislative Entschließung zur Europäischen Agenda für die kollaborative Wirtschaft („Sharing Economy“) angenommen und damit auf eine entsprechende Mitteilung der Kommission vom 02.06.2016 reagiert (EB 09/16). Das EP begrüßt die Mitteilung der Kommission, aber fordert klare EU-Regeln für Unternehmen der kollaborativen Wirtschaft, wie zum Beispiel den Fahrdienstvermittler Uber oder die Zimmervermittlung Airbnb. Wie bereits in der Mitteilung der Kommission ausgeführt, soll die kollaborative Wirtschaft auch aus Sicht des EP nicht beschränkt werden und die hier vorhandenen Wachstumspotentiale sollen genutzt und ausgebaut werden. Zum Beispiel verurteilt das EP in seiner Entschließung, dass einige Behörden Regelungen erlassen haben,



mit denen die Bereitstellung von Unterkünften für Touristen im Rahmen der kollaborativen Wirtschaft eingeschränkt werden soll.

Das EP betont in seiner Entschließung insbesondere die Notwendigkeit eines hohen und wirksamen Verbraucherschutzes unabhängig davon, ob Dienstleistungen von gewerblichen Anbietern oder Akteuren der „Sharing Economy“ erbracht werden. So sollen Plattformen wirksame Strukturen für Beschwerdeverfahren und die Beilegung von Streitigkeiten einrichten. Darüber hinaus fordert das EP die Kommission auf,

- in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten weitere Leitlinien für die Festlegung wirksamer Kriterien für die Unterscheidung zwischen den Akteuren der „Sharing Economy“ und gewerblichen Anbietern festzulegen,
- die für kollaborative Plattformen geltenden Haftungsregeln zügig klarzustellen,
- die EU-Rechtsvorschriften weiter zu überprüfen, um die Rechtssicherheit in Bezug auf die Bestimmungen für kollaborative Geschäftsmodelle zu verbessern,
- zu prüfen, inwieweit die geltenden Vorschriften der EU auf den digitalen Arbeitsmarkt der „Sharing Economy“ anwendbar sind,
- Leitlinien zu entwickeln, wie die Rechtsvorschriften der EU auf die unterschiedlichen Arten von Geschäftsmodellen in der Plattformwirtschaft anzuwenden sind,
- gemeinsam mit Mitgliedstaaten und Sozialpartnern die in der Plattformwirtschaft Beschäftigten ausreichend über Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen, Arbeitnehmerrechte und ihr Arbeitsverhältnis zu informieren,
- in vorausschauender Weise öffentlich-private Kooperationen im Bereich der Regulierung anzuregen mit dem Ziel, Hemmnisse für das Wachstum der kollaborativen Wirtschaft zu beseitigen und
- den Zugang zu angemessenen Finanzierungslinien für europäische Unternehmen im Bereich der kollaborativen Wirtschaft zu erleichtern und zu fördern.

Von besonderer Bedeutung sind aus der Sicht des EP faire Arbeitnehmerrechte für die Beschäftigten in der kollaborativen Wirtschaft sowie vergleichbare Steuerpflichten gegenüber herkömmlichen Dienstleistern.

Entschließung des EP:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2017-0271+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE>



STAATLICHE BEIHILFEN: KOMMISSION GENEHMIGT BEIHILFEN FÜR ENTWICKLUNG DES HUBSCHRAUBERS AIRBUS X6

Die Kommission hat am 19.06.2017 deutsch-französische Fördermaßnahmen für die Entwicklung des innovativen schweren Hubschraubers Airbus X6 nach den EU-Beihilfenvorschriften genehmigt. Die Beihilfen belaufen sich auf ca. 377 Mio. € (47,25 Mio. € von Deutschland und 330 Mio. € von Frankreich), die über einen Zeitraum von acht Jahren in Form rückzahlbarer Vorschüsse gewährt werden.

Die Kommission hat die Fördermaßnahmen als staatliche Beihilfen eingestuft und auf der Grundlage von Art. 107 Abs. 3 Buchst. c AEUV (Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige) genehmigt. Das Projekt fördere Forschung und Innovation in der EU in erheblichem Maße, ohne dass mit übermäßigen Wettbewerbsverfälschungen zu rechnen sei. Insbesondere werde das Projekt beträchtliche private Investitionen in einem Wachstumsmarkt mobilisieren, in den auch Wettbewerber weiterhin investieren, um neue Produkte zur Marktreife zu führen. Eine Durchführung des Projektes ohne öffentliche Unterstützung sei wegen des enormen Forschungs- und Investitionsbedarfs, der damit verbundenen Risiken und der hohen Anfangsinvestitionen sehr unwahrscheinlich.

Pressemitteilung der Kommission

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-1683_de.htm

STAATLICHE BEIHILFEN: KOMMISSION GENEHMIGT DEUTSCHEN ATOMFONDS

Die Kommission hat am 16.06.2017 die Errichtung des deutschen Atomfonds (Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung) nach den EU-Beihilfenvorschriften genehmigt. Geplant ist die Übertragung der Verpflichtungen der Kernkraftwerksbetreiber in Bezug auf die Entsorgung radioaktiver Abfälle auf einen neuen öffentlich-rechtlichen Fonds. Als Gegenleistung für die Befreiung von ihren Verpflichtungen zahlen die Betreiber in den Fonds rund 24,1 Mrd. € ein. Die Summe setzt sich aus einem Grundbetrag in Höhe der bereits gebildeten Rücklagen und einem Risikoaufschlag für eventuelle künftige Kostensteigerungen zusammen. Die Kommission stufte die Maßnahme als Beihilfe ein und genehmigte sie, da die staatliche Unterstützung in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Ziel stehe und mögliche Wettbewerbsverfälschungen begrenzt seien.

Pressemitteilung der Kommission

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-1669_de.htm



KARTELLRECHT: KOMMISSION VERHÄNGT GELDBUßE IN HÖHE VON 2,42 MRD. € GEGEN GOOGLE WEGEN MISSBRAUCHS EINER MARKTBEHERRSCHENDEN STELLUNG

Die Kommission hat am 27.06.2017 eine Geldbuße von 2,42 Mrd. € gegen Google Inc. und seine Muttergesellschaft Alphabet Inc. verhängt. Die Geldbuße wird damit begründet, dass Google seine marktbeherrschende Stellung als Suchmaschinenbetreiber missbraucht hat, indem das Unternehmen einem seiner anderen Produkte – dem Preisvergleichsdienst „Google Shopping“ – einen unrechtmäßigen Vorteil verschafft hat. „Google Shopping“ ermöglicht es, Produkte und Preise online zu vergleichen und verschafft Verbrauchern einen Überblick über die Angebote von Online-Einzelhändlern. Die Anzahl der Aufrufe von Preisvergleichsdiensten sind für deren Erfolg am Markt wesentlich. Die Kommission sieht es als erwiesen an, dass Google „Google Shopping“ gegenüber vergleichbaren Diensten von Wettbewerbern systematisch am besten platziert und konkurrierende Preisvergleichsdienste in seinen Suchergebnissen benachteiligt hat. Daraus folgert sie einen Verstoß gegen das EU-Kartellrecht.

Die Kommission richtete sich bei der Festlegung der Geldbuße auf 2.424.494.000 € an der Dauer und Schwere der Zuwiderhandlung und nahm die Umsätze von Google mit seinem Preisvergleichsdienst in den betroffenen 13 Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums zur Grundlage. Google muss sein rechtswidriges Verhalten innerhalb von 90 Tagen nach Erlass des Beschlusses abstellen und den Grundsatz der Gleichbehandlung auf konkurrierende Preisvergleichsdienste anwenden. Die Kommission wird die Einhaltung genau überwachen und Google muss die Kommission regelmäßig über seine Maßnahmen unterrichten. Falls Google dem Beschluss der Kommission nicht nachkommt, werden Strafzahlungen von bis zu 5 % des durchschnittlichen täglichen weltweiten Umsatzes seiner Muttergesellschaft Alphabet Inc. angedroht. Ein solcher Verstoß wäre von der Kommission allerdings in einem gesonderten Beschluss festzustellen. Darüber hinaus drohen Google zivilrechtliche Schadenersatzklagen der von dem wettbewerbswidrigen Verhalten betroffenen Personen oder Unternehmen.

Die Kommission untersucht derzeit ebenfalls, inwieweit Google seine marktbeherrschende Stellung als Suchmaschine im Zusammenhang mit dem Betriebssystem Android im Bereich der mobilen Endgeräte sowie dem Online-Dienst AdSense, der Werbung auf Websites außerhalb der hauseigenen Angebote darstellt, missbraucht.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-1784_de.htm

Faktenblatt der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-17-1785_de.htm

Fallregister der Kommission (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=1_39740



KARTELLRECHT: KOMMISSION VERHÄNGT GELDBÜßEN GEGEN HERSTELLER VON FAHRZEUGBELEUCHTUNGSSYSTEMEN

Am 21.06.2017 hat die Kommission in einem Kartellvergleichsverfahren Geldbußen in Höhe von insgesamt circa 27 Mio. € gegen die Automobilzulieferunternehmen Hella und Automotive Lighting verhängt. Die Unternehmen hatten aufgrund ihrer Beteiligung an einem Kartell über Fahrzeugbeleuchtungssysteme (Scheinwerfer, Tagfahrlicht, Rücklichter, Bremsleuchten, Nebelscheinwerfer, Nebenlichter) gegen die Wettbewerbsvorschriften der Kommission verstoßen. An dem Kartell war auch das Unternehmen Valeo beteiligt, das die Kommission von dem Kartell in Kenntnis gesetzt hatte und gegen das nach der Kronzeugenregelung somit keine Geldbuße festgesetzt worden war. Die Untersuchung betraf die Lieferung von Ersatzteilen an Erstausrüster oder ihre autorisierten Servicenetze für Pkw- und Nutzfahrzeughersteller. Die drei Automobilzulieferunternehmen besprachen Ausschreibungsquoten und Verhandlungsstrategien und tauschten Informationen über Verhandlungen mit Kunden aus. Sie einigten sich daneben über Preiserhöhungen für Ersatzteile und koordinierten die Frist für die Gewährleistung der Verfügbarkeit von Ersatzteilen. Der Beschluss der Kommission ist Teil einer Reihe umfangreicher Untersuchungen von vermuteten Kartellen in der Automobilzulieferindustrie.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-1741_de.htm

FUSIONSKONTROLLE: KOMMISSION GENEHMIGT GEMEINSCHAFTSUNTERNEHMEN ZWISCHEN ZALANDO UND BESTSELLER UNITED

Die Kommission hat am 16.06.2017 die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens zwischen dem deutschen Mode-E-Commerce-Unternehmen Zalando und dem dänischen Modeunternehmen Bestseller United im Rahmen der EU-Fusionskontrollverordnung genehmigt. Das Gemeinschaftsunternehmen firmiert unter dem Namen Fashiontrade.com und hat seinen Sitz in den Niederlanden. Im Rahmen eines vereinfachten Fusionskontrollverfahrens kam die Kommission zu dem Schluss, dass das geplante Joint Venture aufgrund sehr begrenzter Überschneidungen zwischen den Tätigkeiten der Unternehmen keine Wettbewerbsbedenken aufwirft.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-1761_de.htm

Fallregister der Kommission (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=2_M_8348



FUSIONSKONTROLLE: KOMMISSION GENEHMIGT ÜBERNAHME VON HUBER SILICA DURCH EVONIK

Am 22.06.2017 hat die Kommission die Übernahme des US-amerikanischen Chemieunternehmens Huber Silica durch den deutschen Hersteller von Spezialchemikalien Evonik nach der EU-Fusionskontrollverordnung mit Auflagen genehmigt. Die Kommission stellte im Rahmen ihrer Untersuchung fest, dass der Zusammenschluss aufgrund der hohen Marktanteile der Unternehmen bei gefällter Kieselsäure sowie der geringen Zahl alternativer Anbieter in der angemeldeten Form Anlass zu wettbewerbsrechtlichen Bedenken gibt. Die Genehmigung des Zusammenschlusses wurde daher an die Bedingung geknüpft, dass die Unternehmen Teile ihrer Geschäftsbereiche für gefällte Kieselsäure, die unter anderem für die Herstellung von Reifen, Zahnpasta, Futtermitteln, Papier, Farben und Beschichtungen verwendet wird, veräußern. Bei dem Käufer der zu veräußernden Vermögenswerte muss es sich um einen etablierten Hersteller gefällter Kieselsäure mit bestehender Marktpräsenz in Europa handeln.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-1761_de.htm

Fallregister der Kommission (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=2_M_8348

KOHÄSIONSPOLITIK: BEZÜGE IM REFLEXIONSPAPIER ZUR ZUKUNFT DER FINANZEN

Am 28.06.2017 hat die Kommission ihr Reflexionspapier über die Zukunft der EU-Finzen vorgelegt (siehe hierzu Beitrag des StMFLH in diesem EB). Das Reflexionspapier ist Teil des Weißbuch-Prozesses zur Zukunft der EU27 (EB 04/17). Vor dem Hintergrund sinkender Einnahmen aufgrund des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU sowie eines gegebenenfalls erhöhten Mittelbedarfs aufgrund zusätzlicher Herausforderungen beinhaltet das Papier eine Darstellung von Optionen und Szenarien und zielt auf eine breite Debatte über die künftige Ausrichtung ab. Das Papier enthält insbesondere die folgenden Bezüge zur Kohäsionspolitik:

In einer Art Bestandsaufnahme stellt die Kommission zunächst Zahlen und Daten sowie Erfolge der Kohäsionspolitik dar. Über die Kohäsionspolitik soll der EU-Haushalt in der Förderperiode 2014 – 2020 EU-weit Investitionen im Wert von über 480 Mrd. € mobilisieren. Die Ergebnisse der Kohäsionspolitik seien im Allgemeinen positiv, jedoch seien in einigen Bereichen Reformen erforderlich. Für die künftige Ausgestaltung des Haushalts müsse der europäische Mehrwert im Zentrum der Diskussion stehen und Ergebnisse müssten sichtbar und messbar sein.



Bei den folgenden Aspekten handelt es sich noch nicht um Vorschläge der Kommission für die künftige Förderperiode, sondern um Aspekte, die aus Sicht der Kommission Gegenstand der Prüfung und Diskussion sein könnten:

- Flexiblere Gestaltung der Fonds zur Reaktion auf neue und unerwartete Herausforderungen
- Ermöglichung eines reibungslosen Übergangs zwischen zwei Programmplanungszeiträumen
- Neue Konzepte für den Aufbau von Verwaltungskapazitäten
- Frage der Verfügbarkeit von Mitteln der EU-Kohäsionspolitik in stärker entwickelten Ländern und Regionen
- Anhebung der nationalen Kofinanzierungsbeiträge bei gleichzeitiger Reduzierung des EU-Anteils
- Steigerung der Kohärenz, gegebenenfalls durch Schaffung eines einzigen Investitionsfonds oder eines einheitlichen Regelwerks
- Überarbeitung des derzeitigen Systems der Mittelzuweisung durch Aufnahme neuer Kriterien im Zusammenhang mit neuen Herausforderungen, wie beispielsweise demographische Entwicklung, Arbeitslosigkeit, soziale Inklusion, Migration, Innovation und Klimawandel
- Verbindung der Kohäsionspolitik mit der wirtschaftspolitischen Steuerung und dem europäischen Semester sowie mit Fragen der Rechtsstaatlichkeit
- Verhältnis von Kohäsionspolitik zu weiteren Instrumenten, insbesondere dem Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI)
- Rolle von Finanzinstrumenten und Zuschüssen
- Dauer der Programmperiode
- Vereinfachung von Vorschriften und Kontrollen
- Ergebnisorientierung

Weiterhin geht die Kommission in ihrem Reflexionspapier auf die verschiedenen Szenarien ein, die sie in ihrem Weißbuch zur Zukunft der EU beschrieben hatte.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-1795_de.pdf

Reflexionspapier über die Zukunft der EU-Finzen:

https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/reflection-paper-eu-finances_de.pdf



DIGITALES UND MEDIEN

EP FASST ENTSCHEIDUNG ZU ONLINE-PLATTFORMEN IM DIGITALEN BINNENMARKT

Am 15.06.2017 hat das EP mit 393 Stimmen bei 146 Gegenstimmen und 74 Enthaltungen eine nicht legislative Entschließung zu Online-Plattformen angenommen. Das EP fordert in seiner Entschließung, dass bestehende Gesetze an das digitale Zeitalter angepasst werden. Insbesondere müssen aus der Sicht der Abgeordneten die Verantwortlichkeiten für Online-Plattformen geklärt werden, gleiche Wettbewerbsbedingungen online und offline gelten und verstärkte Maßnahmen gegen illegale Inhalte ergriffen werden. Die Kommission wird in der Entschließung insbesondere dazu aufgefordert,

- mögliche Fehler und den Missbrauch von Algorithmen, die zu Diskriminierung, unlauteren Praktiken oder Verletzungen des Datenschutzes führen können, zu untersuchen,
- Leitlinien für Online-Plattformen bereitzustellen, damit diese ihrer Verantwortung gerecht werden und Haftungsregeln einhalten können,
- gleiche Wettbewerbsbedingungen für vergleichbare Dienstleistungen online und offline zu schaffen,
- Melde- und Entferungsverfahren für illegale Inhalte und Waren zu definieren,
- zu untersuchen, ob eine weitergehende Gesetzgebung notwendig ist, um die Verbreitung von gefälschten Inhalten zu begrenzen.

Darüber hinaus fordert das EP, dass Online-Plattformen selbst eine Reihe Maßnahmen ergreifen, um den Datenschutz und die genaue Information der Nutzer sicherzustellen.

Pressemitteilung des EP:

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20170609IPR77015/online-plattformen-kampf-gegen-fake-news-datenschutz-und-fairer-wettbewerb>

Entschließung des EP:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=TA&reference=P8-TA-2017-0272&language=DE>

ANHÖRUNG DER KOMMISSAR-ANWÄRTERIN FÜR DIGITALE WIRTSCHAFT UND GESELLSCHAFT *MARIYA GABRIEL* IM EP

Nach ihrer Nominierung zur Kommissarin für Digitale Wirtschaft und Gesellschaft im Mai 2017 (EB 09/17) und der Bestätigung durch Kommissionspräsident *Jean-Claude Juncker* und den Rat, ist die 38-jährige Bulgarin *Mariya Gabriel* am 20.06.2017 von den Ausschüssen für Kultur und Bildung (CULT) sowie für Industrie, Forschung und Energie (ITRE) im EP angehört worden. An der Anhörung nahmen auch MdEP weiterer Ausschüsse teil. *Mariya Gabriel* ist derzeit noch MdEP der EVP-Fraktion und soll die Nachfolge von Kommissar *Günther Oettinger* antreten, der ins Haushaltsressort gewechselt war (EB 17/16). Vorübergehend



ist derzeit Kommissionsvizepräsident *Andrus Ansip* für das Portfolio „Digitale Wirtschaft und Gesellschaft“ zuständig, mit dem *Gabriel* künftig eng zusammenarbeiten soll. Die endgültige Bestätigung im EP, die als sehr wahrscheinlich gilt, ist für die Plenarsitzung am 04.07.2017 vorgesehen.

Mariya Gabriel möchte in den kommenden Jahren vor allem Initiativen voranbringen, die bereits vorgelegt wurden und den digitalen Binnenmarkt vervollständigen. Dabei möchte sie auf Kompromisse, den Dialog und eine bessere Koordination zwischen Kommission, Rat und EP setzen. Themen der Anhörung mit wirtschaftlichem Bezug waren die digitale Urheberrechtsreform, ePrivacy, die Cybersicherheit, die Zukunft der Regulierungsbehörde BEREC (Body of European Regulators for Electronic Communications), der freie Fluss von Daten und die Frequenzpolitik. Daneben stand auch die Verantwortung von Online-Plattformen wie Facebook und Google im Hinblick auf terroristische Inhalte und Hassrede sowie „fake news“ im Fokus des Dialogs. Dabei sprach sich *Gabriel* gegen eine zu strikte Regulierung aus, da Plattformen eine wichtige Quelle von Kreativität und wirtschaftlichem Fortschritt seien. Generell blieben die Aussagen eher vage.

Pressemitteilung des EP (in englischer Sprache):

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20170619IPR77715/hearing-for-commissioner-designate-gabriel-for-digital-economy-and-society>

Link zur Anhörung (in englischer Sprache):

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20170619IPR77715/hearing-for-commissioner-designate-gabriel-for-digital-economy-and-society>

Link zur Videoaufzeichnung:

<http://www.europarl.europa.eu/ep-live/en/committees/video?event=20170620-1500-COMMITTEE-ITRE-CULT>

AUßENWIRTSCHAFT

EP LEGT POSITION ZUR REFORM DER HANDELSPOLITISCHEN SCHUTZINSTRUMENTE FEST

Am 20.06.2017 haben die Mitglieder des Ausschusses für internationalen Handel des EP (INTA) einem Legislativbericht zum Vorschlag der Kommission vom 09.11.2016 zur Änderung der Antidumping- und Antisubventionsvorschriften der EU (EB 17/16) zugestimmt. Kern des Vorschlags der Kommission ist eine neue und mit den Kriterien der WTO vereinbare Berechnungsmethode für das Antidumping. Der Rat für Auswärtige Angelegenheiten (Handel) hatte am 11.05.2017 das Verhandlungsmandat zur neuen Berechnungsmethodik befürwortet und sich für einen schnellen Abschluss der Verhandlungen mit dem EP ausgesprochen (EB 08/17, EB 09/17). Der von Berichterstatter *Salvatore Cicu* (EVP/ITA) erstellte Legislativbericht schlägt eine präzisere Definition von Marktverzerrungen in dem Kommissionstext vor. Darüber hinaus gibt der Bericht Hinweise dazu, wie genau die Kommission die für die Beurteilung eventueller Marktverzerrungen vorgesehenen Berichte über Länder und Sektoren erstellen sollte. Die Berichte sind Grundlage der neuen Berechnungsmethodik für das Antidumping.



Pressemitteilung des EP (in englischer Sprache):

<http://www.europarl.europa.eu/committees/de/inta/home.html>

Legislativbericht des EP (in englischer Sprache):

[http://www.emeeting.europarl.europa.eu/committees/agenda/201706/INTA/INTA\(2017\)0619_1/sitt-6157032](http://www.emeeting.europarl.europa.eu/committees/agenda/201706/INTA/INTA(2017)0619_1/sitt-6157032)

Verordnungsvorschlag der Kommission (in englischer Sprache):

http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2016/november/tradoc_155079.pdf

Verhandlungsposition des Rats:

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/05/03-anti-dumping/>

KOMMISSION LEGT SIEBTEN BERICHT ÜBER HANDELS- UND INVESTITIONSHEMMNISSE VOR

Die Kommission hat am 26.06.2017 ihren siebten Bericht über Handels- und Investitionshemmnisse vorgelegt. Der Bericht konzentriert sich auf konkrete Handels- und Investitionshindernisse, welche die Wirtschaftsakteure der EU in Drittländern betreffen und der Kommission gemeldet wurden. Es handelt sich hierbei nicht um handelspolitische Schutzmaßnahmen wie Antidumpingzölle oder Ausgleichszölle. Nach dem Bericht waren Ende 2016 weltweit auf über 50 Exportmärkten der EU insgesamt 371 Handelshemmnisse in Kraft, wovon 36 Handelshindernisse im Jahr 2016 neu eingeführt worden waren. Gleichzeitig konnten 2016 insgesamt 20 Hindernisse für Ausfuhren aus der EU beseitigt werden. Betroffen ist eine breite Palette von Erzeugnissen. Die zahlreichsten neuen Handelshindernisse wurden bei Weinen und Spirituosen, bei landwirtschaftlichen und Fischerei-Produkten sowie in einer Reihe von horizontalen Sektoren gezählt. Unter den Ländern mit den meisten Einfuhrhemmnissen rangieren die G20-Länder ganz vorne, wobei Russland, Brasilien, China und Indien die Liste anführen, gefolgt von der Schweiz, China, Algerien und Ägypten. Grundsätzlich kommt die Kommission in ihrem Bericht zu dem Ergebnis, dass der weltweite Protektionismus Aufwind hat.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-1765_de.htm

Bericht über Handels- und Investitionshemmnisse:

http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2017/june/tradoc_155651.pdf

RAT VERLÄNGERT WIRTSCHAFTSSANKTIONEN GEGEN RUSSLAND

Nachdem die europäischen Staats- und Regierungschefs am 23.06.2017 eine Verlängerung der Wirtschaftssanktionen gegen Russland vor dem Hintergrund der Situation in der Ukraine um weitere sechs Monate befürwortet hatten, hat der Rat am 28.06.2017 die Sanktionen bis zum 31.01.2018 verlängert. Die Entscheidung erfolgte einstimmig im schriftlichen Verfahren. Der Europäische Rat hatte Mängel bei der Umsetzung der Vereinbarungen von Minsk festgesellt. Die Sanktionen, die am 31.07.2014 angesichts der



Handlungen Russlands in der Ukraine eingeführt wurden, zielen auf den Finanz-, Energie- und Verteidigungssektor sowie auf Güter mit doppeltem Verwendungszweck ab. Mit dem Beschluss wird unter anderem für fünf russische Staatsbanken, drei große russische Energieunternehmen und drei Rüstungsunternehmen der Zugang zu den Primär- und Sekundärkapitalmärkten in der EU beschränkt. Daneben werden Aus- und Einfuhrverbote für Waffen sowie für Güter mit doppeltem Verwendungszweck verhängt sowie der Zugang Russlands zu bestimmten Technologien und Dienstleistungen für die Öl- und Gasindustrie eingeschränkt.

Pressemitteilung des Rats:

http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/06/28-eu-sanctions-russia/?utm_source=dsms-auto&utm_medium=email&utm_campaign=Russland%3a+EU+verl%c3%a4ngert+Wirtschaftssanktionen+um+sechs+Monate

ENERGIE

RAT BESCHLIEßT ALLGEMEINE AUSRICHTUNG ZUR ENERGIEEFFIZIENZ

Am 26.06.2017 hat der Rat in seiner Formation „Verkehr, Telekommunikation und Energie“ eine allgemeine Ausrichtung zur Energieeffizienz beschlossen. Grundlage des Beschlusses sind die Vorschläge der Kommission vom 30.11.2016 im Rahmen des Gesetzgebungspakets „Saubere Energie für alle Europäer“. Diese sehen eine Überarbeitung der Energieeffizienzrichtlinie aus dem Jahr 2012 (2012/27/EU) vor. Die allgemeine Ausrichtung des Rats basiert auf einem Kompromissvorschlag der Präsidentschaft des Rats und enthält folgende Kernelemente für die Überarbeitung des Richtlinienvorschlags:

- Gesamtenergieeffizienzziel auf EU-Ebene von 30 % bis 2030.
- Aufteilung des Zeitraums 2020 – 2030 in zwei Hälften mit einer Einsparverpflichtung von 1,5 % für den Zeitraum 2021 – 2025. Der anfängliche Wert von 1,5 % würde im Zeitraum 2026 – 2030 automatisch auf 1 % sinken, es sei denn, die Kommission kommt 2024 zu dem Schluss, dass die EU ihr Ziel für den Energieverbrauch voraussichtlich nicht erreichen wird.
- Langfristige Maßnahmen mit einer Laufzeit von 23 Jahren und mehr können grundsätzlich auf die Einsparverpflichtung angerechnet werden.
- Alternative Maßnahmen werden als äquivalent zu Energieeffizienzverpflichtungen betrachtet.
- Möglichkeit der partiellen Anrechnung von vor Ort erzeugter erneuerbarer Energie auf die Einsparverpflichtungen im Zeitraum 2020 - 2030.
- Verpflichtung zur Berücksichtigung der Energiearmut beim Design neuer Maßnahmen.
- Verbesserte Zähler- und Rechnungstellungsbestimmungen zum Vorteil der Endkunden von Heizung und Kühlung.



Der überarbeitete Richtlinienvorschlag wird im nächsten Schritt im Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie des EP (ITRE) behandelt. Zum Berichterstatter wurde MdEP *Adam Gierek* (S&D/BEL) ernannt, der voraussichtlich im November 2017 seine Stellungnahme vorlegen wird.

Pressemitteilung des Rats (in englischer Sprache):

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/06/26-increased-energy-efficiency/>

Allgemeine Ausrichtung des Rats:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-10284-2017-INIT/de/pdf>

Richtlinienvorschlag der Kommission:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-15091-2016-INIT/de/pdf>

RAT NIMMT ALLGEMEINE AUSRICHTUNG ZUR GEBÄUDEENERGIEEFFIZIENZRICHTLINIE AN

Am 26.06.2017 hat der Rat in seiner Formation „Verkehr, Telekommunikation und Energie“ eine allgemeine Ausrichtung zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden angenommen. Die allgemeine Ausrichtung basiert auf den Vorschlägen der Kommission vom 30.11.2016 unter der Überschrift „Saubere Energie für alle Europäer – Wachstumspotential Europa erschließen“ zur Vervollständigung der Energieunion (EB 19/16). Auf Gebäude entfallen rund 40 % des Energieverbrauchs in der EU. Zur Erreichung der Klima- und Energieeinsparungsziele der EU wird vorgeschlagen, Gebäude durch den Einsatz moderner Technologien „intelligenter“ zu machen (unter anderem Automatisierung, Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge) sowie durch Renovierung die Energieeffizienz zu erhöhen.

Bauvorschriften sollen die Bereitstellung von Ladeinfrastrukturen für Elektrofahrzeuge bei Parkplätzen in Wohn- und Nichtwohngebäuden fördern. Der Standpunkt des Rates sieht vor, dass die Mitgliedstaaten unbeschadet des nationalen Eigentums- und Mietrechts Maßnahmen zur vereinfachten Bereitstellung von Ladepunkten in neuen und bestehenden Wohn- und Nichtwohngebäuden ergreifen können. Für bestimmte geografische Gebiete mit spezifischen Benachteiligungen und isolierten Kleinnetzen sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, die Anforderungen bezüglich der Elektromobilität nicht anzuwenden.

Daneben sollen die Mitgliedstaaten in einer langfristigen Renovierungsstrategie einen Fahrplan mit konkreten Maßnahmen zur Energieeinsparung und Verringerung der CO₂-Emissionen erstellen. Nach der allgemeinen Ausrichtung des Rates können die Mitgliedstaaten ihre langfristigen Strategien für die Renovierung anwenden, um Risiken im Zusammenhang mit intensiven seismischen Aktivitäten zu begegnen, die sich auf die Renovierungen zur Verbesserung der Energieeffizienz und die Lebensdauer von Gebäuden auswirken.

Darüber hinaus sollen die Bestimmungen in Bezug auf die Inspektionen von Gebäuden geändert werden, um die Energieeffizienz der technischen Systeme sicherzustellen. Laut der allgemeinen Ausrichtung des Rates würde der Schwerpunkt der Inspektionen dann auf Zentralheizungs- und Klimaanlage mit Ausnahme von



kleinen Heizungsanlagen, wie elektrischen Heizgeräten und Holzöfen, liegen. Die Gebäudeautomatisierung und elektronische Überwachung gebäudetechnischer Systeme haben sich insbesondere für große Anlagen als wirksamer Ersatz für Inspektionen erwiesen. Etablierte Kontrollsysteme, die über die Anforderungen der Kommission hinausgehen, sollen allerdings weiterhin ohne Notifizierung angewendet werden dürfen.

Der Standpunkt des Rates wird im nächsten Schritt dem EP für die Verhandlungen unter der estnischen EU-Ratspräsidentschaft in der zweiten Jahreshälfte 2017 übermittelt (siehe hierzu Beitrag des StMI in diesem EB).

Pressemitteilung des Rates:

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/06/26-energy-efficient-buildings/>

Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-10288-2017-INIT/de/pdf>

Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:153:0013:0035:DE:PDF>

RAT BESCHLIEßT NEUE VORSCHRIFTEN FÜR DIE ENERGIEEFFIZIENZKENNZEICHNUNG

Der Rat für Verkehr, Telekommunikation und Energie hat am 26.06.2017 eine neue Verordnung zur Festlegung eines Rahmens für die Kennzeichnung des Energieverbrauchs von Haushaltsgeräten angenommen. Das EP hatte die Verordnung bereits am 13.06.2017 gebilligt (EB 11/17).

Die Verordnung soll die bisherige Energieverbrauchskennzeichnungsrichtlinie 2010/30/EU ersetzen. Mit der neuen Verordnung soll für die Energieeffizienz Kennzeichnung von Elektrogeräten eine einheitliche Skala von „A“ bis „G“ eingeführt werden. Die derzeitigen Stufen von „A+“ bis „A+++“ sollen entfallen. Ziel sind besser verständliche Energielabels, die den Verbraucherinnen und Verbrauchern fundierte Kaufentscheidungen ermöglichen. Zu den vorgesehenen Regelungen zählen auch Vorschriften für künftige Neuklassifizierungen sowie die Einrichtung einer Produktdatenbank durch die Kommission. Als nächster Schritt ist die Veröffentlichung des Verordnungstextes im EU-Amtsblatt vorgesehen. Die Kunden werden die ersten Haushaltsgeräte mit Energielabels der neuen Bewertungsskala voraussichtlich frühestens Ende 2019 in den Läden vorfinden.



Pressemitteilung des Rats:

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/06/26-clearer-energy-labelling/>

Pressemitteilung des EP:

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20170609IPR77001/schluss-mit-a-energielabel-fur-elektrogerate-sollen-einfacher-werden>

Vom Rat und EP beschlossener Verordnungstext:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-19-2017-INIT/de/pdf>

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=TA&reference=P8-TA-2017-0251&language=DE&ring=A8-2016-0213>



STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

REFLEXIONSPAPIER ÜBER DIE ZUKUNFT DER EU-FINANZEN: SCHWERPUNKTE AUS DEM GESCHÄFTSBEREICH DES STMELF

Am 28.06.2017 hat die Kommission ein Reflexionspapier über die Zukunft der EU-Finanzen vorgelegt (siehe hierzu Beitrag des StMFLH in diesem EB). Neben einer Beschreibung der Entwicklung der EU-Finanzen und deren Bedeutung für den europäischen Mehrwert geht das Papier auf aktuelle Schwerpunkte ein und stellt eine Reihe von Optionen für die künftigen EU-Finanzen vor. Für den Geschäftsbereich des StMELF sind folgende Bereiche von Interesse:

- **Gemeinsame Agrarpolitik (GAP):** Im Bezug zur Reform der GAP diskutiert das Reflexionspapier, die Direktzahlungen gezielter für die Einkommenssicherung der Landwirte in der EU einzusetzen. Insbesondere eine stärkere Unterstützung kleiner Betriebe und abgelegener Regionen - durch entsprechende Kürzung der Direktzahlungen für große Betriebe - wird thematisiert. Ferner wird die Einführung kofinanzierter Direktzahlungen sowie die Implementierung von Risikomanagementinstrumenten erwogen. Zur Schaffung stärkerer Synergien wird vorgeschlagen, die bestehenden Strukturfonds für ländliche Gebiete besser zu harmonisieren.
- **Kohäsionspolitik:** Für diesen Politikbereich wird vorgeschlagen, mehr Flexibilität durch einen Verzicht auf festgelegte Verteilungsschlüssel der Mittel auf die einzelnen Mitgliedstaaten zu erreichen. Ebenso sollten die Übergänge der Programmplanungszeiträume glatter verlaufen, Verwaltungskapazitäten aufgebaut und die Kofinanzierungsbeiträge angepasst werden. Ferner wird die Frage aufgeworfen, ob für stärker entwickelte Regionen künftig noch Kohäsionsmittel notwendig sind.

In fünf vorgestellten Szenarien geht das Papier abschließend auf Entwicklungsmöglichkeiten der EU und deren Auswirkungen auf die Finanzen ein. Während Szenario 5 „Erheblich mehr gemeinsames Handeln“ mit höheren Finanzmitteln für die GAP und die Kohäsionspolitik plant, sehen alle weiteren Szenarien eine Mittelkürzung in diesen Bereichen und eine zum Teil erhebliche Fokussierung der Aufgabenbereiche vor, zum Beispiel ausschließliche Unterstützung landwirtschaftlicher Betriebe mit besonderen Erschwernissen sowie Kohäsionsmittel nur für bestimmte Länder (Szenario 2).

Reflexionspapier über die Zukunft der EU-Finanzen:

https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/reflection-paper-eu-finances_de.pdf



KOMMISSION VERÖFFENTLICHT STUDIE ZUR VERTEILUNG DER WERTSCHÖPFUNG IN DER ÖKOLOGISCHEN LEBENSMITTELKETTE

Die von der Kommission in Auftrag gegebene Studie kommt zu dem Schluss, dass Lebensmittelketten der ökologischen Landwirtschaft grundsätzlich mehr Wertschöpfung generieren als im konventionellen Bereich. Als Ursache wurden vermehrte Investitionen in Qualitätsaspekte, eine gesteigerte Nachfrage der Konsumenten nach ökologisch erzeugten Produkten sowie ein effizientes Management der Lieferketten ermittelt. Die Verteilung des geschaffenen Mehrwerts hänge zudem vor allem von den Strukturen und den spezifischen Merkmalen der einzelnen Lieferketten ab, wie beispielsweise den Machtverhältnissen der Marktteilnehmer oder dem Integrationsgrad innerhalb der Ketten. Jedoch unterscheide sich der Anteil der Landwirte an der gesamten Wertschöpfung kaum vom Anteil der konventionellen Erzeuger. Ferner konnte die Studie kein einheitliches Muster bezüglich der Auswirkungen von verschiedenen Kleinhandels- und Markttypen auf die Verteilung der Wertschöpfung ermitteln. Im Rahmen der Studie wurden in neun EU-Staaten die drei Produkte Milch, Äpfel und Hartweizen näher betrachtet.

Vollständige Studie (in englischer Sprache):

<https://publications.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/a911740b-4cbe-11e7-a5ca-01aa75ed71a1>

Zusammenfassung der Studie (in englischer Sprache):

<https://publications.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/effa9a4e-4cbc-11e7-a5ca-01aa75ed71a1>

STUDIE ZUM ERHALT LANDWIRTSCHAFTLICHER BÖDEN IN DER EU VORGESTELLT

Am 20.06.2017 haben Wissenschaftler der Universität Wageningen (Niederlande) im AGRI-Ausschuss des EP die Ergebnisse einer Studie zum Erhalt landwirtschaftlicher Böden in der EU vorgestellt. Die Studie wurde im Auftrag des Ausschusses gemeinsam von den Universitäten Wageningen, Aarhus (Dänemark) und Cordoba (Spanien) durchgeführt.

Neben einer Definition der Dienstleistungen, die verschiedene Bodenarten erbringen, und der Verteilung dieser Bodenarten in der EU geht die Studie auf die Herausforderungen ein, denen die Böden in der EU ausgesetzt sind. Zusätzlich zu einer Beurteilung des Einflusses von Bewirtschaftungsmaßnahmen auf die Bodengüte und einer Definition von Faktoren, die für politische Entscheidungen relevant sind, gibt die Studie eine Reihe von Empfehlungen. So wird der Erhalt von torfhaltigen Böden und extensiv bewirtschafteter Agro-Forst-Systeme aus Gründen des Klimaschutzes als prioritär betrachtet. Abgesehen von Schutzmaßnahmen vor Erosion und Verdichtung werden insbesondere Initiativen gegen eine zunehmende Bodenversiegelung gefordert. Eine regionalspezifische Definition geeigneter Vorsorgemaßnahmen wird unter anderem ebenso empfohlen wie verbindliche, integrierte Bodenbewirtschaftungspläne sowie eine Förderung innovativer Techniken zum Schutz der Böden.



Vollständige Studie (in englischer Sprache):

[http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2017/601973/IPOL_STU\(2017\)601973_EN.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2017/601973/IPOL_STU(2017)601973_EN.pdf)

Präsentation der Studie vor dem AGRI-Ausschuss (in englischer Sprache):

http://www.europarl.europa.eu/cmsdata/122362/PreservingAgricSoils%20-%20TenBerge_June20.pdf

EU-AUSFUHREN LANDWIRTSCHAFTLICHER ERZEUGNISSE WIEDER AUF DURCHSCHNITTLICHEM NIVEAU

Nach Mitteilung der Kommission vom 21.06.2017 haben sich die EU-Ausfuhren von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen im April 2017 nach Rekordwerten in den vergangenen Monaten wieder auf durchschnittliche Werte normalisiert. Mit 10,6 Mrd. € liegen die aktuellen Ausfuhrwerte um 424 Mio. € unter den Exporten vom April 2016 (- 3,8 %). Dies entspricht dem durchschnittlichen Wert der letzten vier Jahre. Die höchsten Zuwachsraten wurden für die Exporte in die Türkei (+ 87 Mio. €) und nach Korea (+ 86 Mio. €) erzielt. Die Analyse der Warengruppen zeigte die höchsten Zuwächse bei Milchpulver (+ 85 Mio. €) und Zigarren sowie Zigaretten (+ 39 Mio. €). Im Gegensatz zum Export stiegen die Importwerte um 104 Mio. € auf 9,8 Mrd. € (+ 1,1 %).

Im letzten Zwölf-Monats-Zeitraum (Mai 2016 – April 2017) erreichten die Exporte einen Wert von 133,2 Mrd. €. Dies entspricht einem Wachstum von 3,4 % im Vergleich zur vorherigen Periode. Importe landwirtschaftlicher Erzeugnisse von Drittstaaten sind im selben Zeitraum um 1,1 % auf 114,6 Mrd. € gestiegen. Der Überschuss beträgt damit 18,6 Mrd. €. Die größten Steigerungsraten verzeichneten Exporte in die USA (+ 1,1 Mrd. €), nach China (+ 677 Mio. €) und Japan (+ 625 Mio. €). Bei den Warengruppen waren die größten Gewinner Schweinefleisch (+ 1,1 Mrd. €), Säuglingsnahrung (+ 611 Mio. €) und Wein (+ 606 Mio. €).

Bericht der Kommission (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/agriculture/sites/agriculture/files/trade-analysis/monitoring-agri-food-trade/2017-04_en.pdf

AGRARKOMMISSAR PHIL HOGAN PLANT DELEGATIONSREISE NACH SAUDI-ARABIEN UND IRAN

Nach Mitteilung der Kommission wird *Phil Hogan*, Kommissar für Landwirtschaft und ländlichen Raum, im Rahmen einer Delegationsreise vom 07.11.2017 – 13.11.2017 die Länder Saudi-Arabien und Iran besuchen. Ziel des Besuchs ist es, die Zusammenarbeit zwischen der EU und den beiden Ländern des Nahen Ostens im Bereich der Landwirtschaft und der Entwicklung des ländlichen Raums zu intensivieren, insbesondere im Hinblick auf die weitere Entwicklung des bilateralen Handels mit Agrarerzeugnissen. Als sechstgrößter Exportmarkt ist Saudi-Arabien mit einem Umsatz von 4,6 Mrd. € (2016) bereits wichtiger



Markt für europäische Agrar- und Nahrungsmittelproduzenten. Der Iran ist aufgrund seiner wachsenden Wirtschaft und großen Bevölkerung von zunehmender Bedeutung für den Handel mit der EU. Interessierte Unternehmen oder Organisationen können sich noch bis 10.07.2017 für die Teilnahme an der Delegationsreise bewerben.

Programmwurf zur Delegationsreise nach Saudi-Arabien (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/agriculture/sites/agriculture/files/events/2017/hogan-saudi-arabia-iran/programme-saudi-arabia.pdf>

Programmwurf zur Delegationsreise nach Iran (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/agriculture/sites/agriculture/files/events/2017/hogan-saudi-arabia-iran/programme-iran.pdf>

Registrierung zur Teilnahme an der Delegationsreise:

<https://ec.europa.eu/eusurvey/runner/HLMAGRISaudiArabiaIran2017>

EINE MIO. UNTERSTÜTZER FÜR EUROPÄISCHE BÜRGERINITIATIVE „BAN GLYPHOSATE“

Die Europäische Bürgerinitiative (EBI) „Ban Glyphosate“ hat nach eigenen Angaben die notwendige Unterstützung von 1 Mio. Unterschriften aus 11 Mitgliedstaaten erreicht (siehe hierzu Beitrag des StMUV in diesem EB). Neben einem Verbot für den Wirkstoff Glyphosat setzt sich die EBI dafür ein, das Genehmigungsverfahren für Pflanzenschutzmittel zu reformieren und EU-weit verbindliche Reduktionsziele für deren Einsatz festzulegen. Am 25.01.2017 wurde die Bürgerinitiative formal von der Kommission registriert und hatte ab diesem Zeitpunkt ein Jahr Zeit, die notwendige Unterstützung zu erreichen.

Nach Angaben der Organisatoren sollen die Unterschriften Anfang Juli an die Kommission übergeben werden. Mit Erreichen der notwendigen Unterstützung kann die Bürgerinitiative ihre Anliegen bei einer Anhörung im EP vorbringen, an der auch die Kommission teilnehmen muss. Danach muss die Kommission innerhalb von drei Monaten Stellung nehmen, ob sie die Argumente der EBI aufgreifen wird oder nicht. Für die Kommission besteht jedoch keine rechtliche Verpflichtung, die Forderungen der EBI umzusetzen.

Die EBI „Ban Glyphosate“ im amtlichen Register der EU:

<http://ec.europa.eu/citizens-initiative/public/initiatives/ongoing/details/2017/000002?lg=de>



STAATSMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION

ARBEITSRECHT

AKTUELLER STAND ZUR REFORM DER ENTSENDERICHTLINIE: EP VERTAGT ABSTIMMUNG IM NACHGANG ZUR RATSTAGUNG

Die Verhandlungen über die vorgeschlagene Änderung der Richtlinie zur Entsendung von Arbeitnehmern (Entsenderichtlinie; Nr. 96/71/EG; EB 13/16) haben sich im EP (Vertagung auf den 10.10.2017; Abstimmung mitberatender Stellungnahmen) ebenso wie im Rat (Kenntnisnahme des Fortschrittsberichts am 15.06.2017; nächste Ratsbefassung voraussichtlich am 23.10.2017) weiterentwickelt.

Zum Ende der maltesischen Ratspräsidentschaft am 30.06.2017 ergibt sich damit folgendes Bild:

AUSSCHUSSBERATUNGEN IM EP

Der federführende Ausschuss für Beschäftigung und Soziales (EMPL) hat sich im Nachgang zur Ratstagung für Beschäftigung und Soziales (EPSCO) nun für eine Vertagung seiner abschließenden Abstimmung im Ausschussverfahren entschieden. Sie soll nun nicht mehr am 12.07.2017, sondern am 10.10.2017 stattfinden. Anschließend ist die Plenarbehandlung geplant.

Der mitberatende Ausschuss für Rechtsfragen (JURI) hatte zunächst am 15.06.2017 eine Stellungnahme zur Rechtsgrundlage des Rechtsetzungsvorschlags aufgrund einer Anfrage des Ausschusses für Beschäftigung und Soziales (EMPL) abgegeben. Darin wird die Möglichkeit einer Erweiterung der Rechtsgrundlage – über den Kommissionsansatz (Art. 53 Abs. 1, 62 AEUV) hinaus – positiv analysiert. Konkret legt diese Stellungnahme eine zusätzliche Verortung in Art. 153 Abs. 1 AEUV – insbesondere unter den Aspekten der Verbesserung der Arbeitsumwelt sowie zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Arbeitnehmer (Punkte a) und b)) – in Verbindung mit Art. 153 Abs. 2 AEUV nahe.

Zuletzt hatte der Ausschuss JURI am 20.06.2017 außerdem seine mitberatende Stellungnahme zum Dossier Entsenderichtlinie insgesamt beschlossen. Inhaltlich sieht der Entwurf des dortigen Berichterstatters MdEP *Jean-Maria Cavada* (ALDE/FRA) 13 Änderungsanträge vor. Zusammenfassend gelangt der Berichterstatter zu dem Ergebnis, dass der Vorschlag der Kommission eine geeignete Maßnahme hinsichtlich der mit ihm verfolgten Ziele darstelle, nicht über das erforderliche Maß hinausgehe und somit auch nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoße. Die Stellungnahme wurde mit knapper Mehrheit von 12 Stimmen zu 9 Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.

Diese Position des JURI weist Unterschiede gegenüber der früheren Stellungnahme des ebenfalls mitberatenden Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) vom 15.05.2017 auf.



Darin werden in 39 Änderungsanträgen unter anderem sektorspezifische Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Richtlinie angesprochen. Auch dürften unter anderem Entgeltunterschiede zwischen den Mitgliedstaaten demnach nicht pauschal als Ausdruck unfairen Wettbewerbs gewertet werden.

SACHSTANDSBERICHT IM RAT FÜR BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES (EPSCO)

Vor diesem Hintergrund sind überdies die Diskussionslinien zu sehen, die sich in der Ratsbehandlung aktuell abzeichnen. Der EPSCO-Rat am 15.06.2017 hatte zum Dossier Entsenderichtlinie keine allgemeine Ausrichtung erzielt, sondern im Ergebnis einen Sachstandsbericht zu den Beratungen über das Dossier zur Kenntnis genommen (EB 10/17). Eine Einigung sei insgesamt „in greifbare Nähe gerückt“. Allerdings blieben weitere Arbeiten erforderlich.

Im Bericht wird zunächst auf die zentrale Frage der „Entlohnung“ statt (wie bisher) der „Mindestlohnsätze“ als Entgeltrahmen für entsandte Arbeitnehmer eingegangen. Hier bestünden Differenzen im Kreis der Mitgliedstaaten fort. Dabei habe der Vorsitz auch neue Bestimmungen zu den Wohnverhältnissen der Arbeitnehmer in Gemeinschaftsunterkünften aufgenommen, was auf geteilte Reaktionen der Mitgliedstaaten getroffen sei. Für langfristige Entsendungen skizziert die maltesische Ratspräsidentschaft ihren Ansatz, wonach weiterhin nach 24 Monaten ein genereller Gleichlauf der Arbeitsbedingungen (wie bei konkret vergleichbaren einheimischen Arbeitnehmern) vorgesehen sei. Eine zugehörige „Negativliste“ sehe nun aber Ausnahmen vor, die von manchen Mitgliedstaaten zusätzlich für betriebliche Altersversorgungssysteme gefordert würden. Zur Einbeziehung allgemeinverbindlicher Tarifverträge, welche die geltende Entsenderichtlinie nur für das Baugewerbe verbindlich vorschreibe, habe die Ratspräsidentschaft den Kommissionsansatz aufgegriffen, wonach künftig alle Wirtschaftszweige einbezogen seien. Auch dies bleibe allerdings ein strittiger Punkt.

Bezüglich der im Kommissionsvorschlag vorgesehenen neuen Bestimmung für die Vergabe von Unteraufträgen habe sich die maltesische Ratspräsidentschaft hingegen für eine Streichung eingesetzt, was viele Mitgliedstaaten unterstützt hätten. Auch zu den Vorschriften für Leiharbeiter (insbesondere Verhältnis zur Richtlinie Nr. 2008/104/EG) habe sich breites Einvernehmen zum Ansatz der Ratspräsidentschaft gezeigt, der unter anderem eine freiwillige Gleichbehandlung mit Leiharbeitern nahelege. Allerdings hätten manche Delegationen für verbindliche Gleichbehandlung geworben.

Ob der Verkehrssektor auch vor dem Hintergrund der spezifischen Vorschläge der Kommission im Straßenverkehrspaket (insbesondere dort neu vorgeschlagener Ausnahmen von der Entsenderichtlinie; EB 10/17) einbezogen bleiben solle, wird im Ganzen als strittiger und noch zu prüfender Punkt dargestellt.

Für die Umsetzung, Anwendung und Überprüfung habe man zudem ein spezifisches, mehrjähriges Fristenregime vorgeschlagen, was ebenfalls weiterer Erörterung bedürfe.



Zum Vorgang im EP:

[http://www.europarl.europa.eu/oeil/popups/ficheprocedure.do?lang=&reference=2016/0070\(COD\)](http://www.europarl.europa.eu/oeil/popups/ficheprocedure.do?lang=&reference=2016/0070(COD))

Zur Stellungnahme des mitberatenden EP-Ausschusses JURI insgesamt:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+COMPARL+PE-597.398+01+DOC+PDF+V0//DE&language=DE>

Zur Stellungnahme des mitberatenden EP-Ausschusses JURI zur Rechtsgrundlage (in englischer Sprache):

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=COMPARL&mode=XML&language=EN&reference=PE604.710>

Zur Stellungnahme des mitberatenden EP-Ausschusses IMCO:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+COMPARL+PE-597.610+02+NOT+XML+V0//DE>

Fortschrittsbericht zur Ratsbehandlung des Dossiers Entsenderichtlinie:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9882-2017-INIT/de/pdf>

TEILHABE VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

WESENTLICHE ERGEBNISSE DES RATS FÜR BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES AM 15./16.06.2017 – BARRIEREFREIHEITSRICHTLINIE

Der Rat in der Formation für Beschäftigung und Soziales, Gleichstellung und Verbraucherschutz (EPSCO) tagte am 15./16.06.2017 in Luxemburg zum letzten Mal unter maltesischer Ratspräsidentschaft. Neben weiteren Themenschwerpunkten der Agenda (EB 10/17 und weitere Beiträge in diesem EB) haben die Ministerinnen und Minister einen Sachstandsbericht zu den Beratungen im Rat über den Rechtsetzungsvorschlag der Kommission für eine neue Richtlinie über die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen (European Accessibility Act oder EAA; EB 03/17) zur Kenntnis genommen.

Dieser Bericht zur Barrierefreiheitsrichtlinie hält zunächst Leitlinien aus Sicht der maltesischen Ratspräsidentschaft fest, die sich aus den Beratungen im AStV ergeben hätten. Darunter finden sich zusätzliche Einschränkungen des Anwendungsbereichs etwa durch eine Auswahl von Produkten und Dienstleistungen und insbesondere Ausnahmen für die bauliche Umwelt, die Bereiche EU-Fonds und die Vergabe öffentlicher Aufträge. Auch das Verhältnis zur Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD) und anderen sektoralen Rechtsvorschriften sei dahingehend zu präzisieren, welche Aspekte dort und welche in der Barrierefreiheitsrichtlinie zu verankern seien. Zu den konkreten Textarbeiten unter maltesischer Ratspräsidentschaft wird auch auf einen neuen Befreiungstatbestand für Kleinunternehmen im Dienstleistungsbereich verwiesen. Diese Regelung ergänzten weitere Formulierungsvorschläge, um die Belastungen für Wirtschaftsakteure zu verringern.



Ein Abschluss der Ratsbehandlungen möglichst noch vor Ende 2017 sei beabsichtigt, wobei alle Mitgliedstaaten allgemeine Prüfvorbehalte eingelegt hätten und manche Delegationen ihren Standpunkt auch erst nach eigener Folgenabschätzung einnehmen wollten.

Ratstagung:

<http://www.consilium.europa.eu/de/meetings/epsco/2017/06/15-16/>

Fortschrittsbericht zur Barrierefreiheitsrichtlinie:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9823-2017-INIT/de/pdf>

SOZIALRECHT

WESENTLICHE ERGEBNISSE DES RATS FÜR BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES AM 15./16.06.2017 – REFORM DER KOORDINIERUNG DER SOZIALEN SICHERUNGSSYSTEME

Der Rat in der Formation für Beschäftigung und Soziales, Gleichstellung und Verbraucherschutz (EPSCO) tagte am 15./16.06.2017 in Luxemburg zum letzten Mal unter maltesischer Ratspräsidentschaft. Neben weiteren Themenschwerpunkten der Agenda (EB 10/17 und weitere Beiträge in diesem EB) haben die Ministerinnen und Minister einen Sachstandsbericht zur Ratsbehandlung des Reformvorschlags für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherung (Verordnungen Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009) zur Kenntnis genommen.

Dieser Bericht geht insbesondere auf die unter maltesischer Ratspräsidentschaft gewählten Verhandlungsschwerpunkte „Gleichbehandlungsgrundsatz und Zugang nicht erwerbstätiger mobiler Bürger zu bestimmten Sozialleistungen“ sowie „geltende Rechtsvorschriften“ (insbesondere in Entsendekonstellationen) ein.

Die maltesische Ratspräsidentschaft weist im erstgenannten Feld zunächst auf die Absicht der Kommission hin, den Grundsatz der Gleichbehandlung beim Zugang nicht erwerbstätiger mobiler EU-Bürger zu Leistungen der sozialen Sicherheit von der Bedingung eines rechtmäßigen Aufenthalts gemäß der Freizügigkeitsrichtlinie (Nr. 2004/38/EG) abhängig zu machen. Die Kommission habe ursprünglich die EuGH-Rechtsprechung Brey (C-140/12), Dano (C-333/13) und Kommission gegen Vereinigtes Königreich (C-308/14; EB 10/16) kodifizieren wollen. Einigkeit bestehe dahin, dass besondere beitragsunabhängige Geldleistungen, die als „Sozialhilfe“ im Sinn der Freizügigkeitsrichtlinie gelten, nach der Rechtsprechung des EUGH den Beschränkungen des Art. 24 der Freizügigkeitsrichtlinie unterworfen werden könnten. Nach Ansicht der Delegationen berücksichtige der Kommissionsvorschlag allerdings nicht alle einschlägigen Entwicklungen: Es solle insbesondere die weitere EuGH-Rechtsprechung Alimanovic (C-67/14; EB 16/15) und Garcia-Nieto (C-299/14; EB 02/16) herangezogen werden. Über das „Wie“ der Kodifizierung bestünden insgesamt noch Meinungsverschiedenheiten. Im Übrigen würden entsprechende Bedingungen des rechtmäßigen Aufenthalts



auch insbesondere gegenüber Staatenlosen und Flüchtlingen sowie deren Familienangehörigen gelten, was im Text präzisiert sei. Diese Personen sollten nicht günstiger gestellt werden als Unionsbürger.

Für den zweiten Bereich der geltenden Rechtsvorschriften geht der Fortschrittsbericht unter anderem auf die Sonderregelung für Entsendekonstellationen (Art. 12) ein. Insbesondere habe man die ursprünglich von der Kommission vorgesehene Unterscheidung zwischen entsandten („posted“) oder geschickten („sent“) Arbeitnehmern durch eine einheitliche Terminologie („sent worker“) ersetzt. Damit erfasse man nichtselbstständig und selbstständig erwerbstätige Personen gleichermaßen. Ein Vorschlag der maltesischen Ratspräsidentschaft zum Ersatz anderer, bereits entsandter Arbeitnehmer (Ablöseverbot) sei überdies weithin auf Konsens der Delegationen getroffen.

Im Bereich der Durchführungsverordnung (Nr. 987/2009) setzt sich der Bericht insbesondere mit Fragen der Gültigkeit und der Möglichkeiten eines Widerrufs ausgestellter Dokumente (insbesondere der sogenannten A1-Bescheinigung bei Entsendesachverhalten) auseinander.

Abschließend werden sechs Leitfragen für die weiteren Erörterungen auf technischer Ebene zusammengefasst. In der allgemeinen Aussprache zur Folgenabschätzung hätten einige Delegationen im Übrigen die Indexierung von Familienleistungen bei Exporten ins EU-Ausland als Option angesprochen, die in den Vorschlag hätte aufgenommen werden sollen. Dies sei auf den Widerspruch einer großen Gruppe anderer Delegationen getroffen.

Ratstagung:

<http://www.consilium.europa.eu/de/meetings/epsco/2017/06/15-16/>

Fortschrittsbericht zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherung:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9524-2017-INIT/de/pdf>

FRAUEN- UND GLEICHSTELLUNGSPOLITIK

WESENTLICHE ERGEBNISSE DES RATS FÜR BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES AM 15./16.06.2017 – RECHTSETZUNGSVORHABEN DER FRAUEN- UND GLEICHSTELLUNGSPOLITIK

Der Rat in der Formation für Beschäftigung und Soziales, Gleichstellung und Verbraucherschutz (EPSCO) tagte am 15./16.06.2017 in Luxemburg zum letzten Mal unter maltesischer Ratspräsidentschaft. Neben weiteren Themenschwerpunkten der Agenda (EB 10/17) sind zu Rechtsetzungsvorhaben in der Beratung insbesondere zwei Sachstandsberichte im Bereich Frauen- und Gleichstellungspolitik zur Kenntnis genommen worden:

Ein Bericht befasst sich mit dem Rechtsetzungsvorschlag zugunsten einer Richtlinie über eine ausgewogenere Vertretung von Frauen und Männern in den Leitungsorganen bestimmter Unternehmen.



Der aus dem Jahr 2012 stammende Kommissionsvorschlag sei seit Dezember 2015 nicht mehr auf die Tagesordnung des Rats gesetzt worden. Deshalb habe sich der maltesische Vorsitz für eine Bestandsaufnahme entschlossen. Als Meinungsbild wird festgehalten, dass eine Mehrheit der Delegationen den Vorschlag befürwortet habe. Andere Delegationen könnten nicht zustimmen, da aus ihrer Sicht ein Verstoß gegen die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorliege. Die Kommission halte dabei Art. 157 Abs. 3 AEUV weiterhin für eine geeignete Rechtsgrundlage. Es bedürfe insgesamt weiterer Beratungen und politischer Überlegungen, um einen Kompromiss zu erreichen.

Der zweite Bericht bezieht sich auf den Beratungsstand des Vorschlags einer Richtlinie zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung (auch sogenannte Antidiskriminierungsrichtlinie). Der Kommissionsvorschlag für eine horizontale Gleichbehandlungsrichtlinie stammt aus dem Jahr 2008. Im Bericht werden neue Änderungsvorschläge insbesondere zu verschiedenen Erwägungsgründen erörtert. Als offene Kernfragen werden unter anderem der Geltungsbereich der Richtlinie (auch bezogen auf den Sozialschutz), die noch offenen Fragen der Zuständigkeitsverteilung und Subsidiarität sowie die Rechtssicherheit hinsichtlich verschiedener Verpflichtungen aufgrund der Richtlinie diskutiert. Die maltesische Ratspräsidentschaft halte hier greifbare Fortschritte aus ihrer Sicht fest. Um die erforderliche Einstimmigkeit zu erreichen, bedürfe es jedoch weiterer politischer Beratung.

Ratstagung:

<http://www.consilium.europa.eu/de/meetings/epsco/2017/06/15-16/>

Fortschrittsbericht zur Richtlinie Frauen in Führungspositionen:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9496-2017-INIT/de/pdf>

Fortschrittsbericht zur Antidiskriminierungsrichtlinie:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9481-2017-INIT/de/pdf>

ARBEITSMARKT- UND SOZIALPOLITIK

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT LEITLINIEN ZU BERICHTSPFLICHTEN VON UNTERNEHMEN AUCH HINSICHTLICH ARBEITNEHMERBEZOGENER INFORMATIONEN

Am 26.06.2017 hat die Kommission neue Leitlinien veröffentlicht, die sich auf die Erfüllung bestehender Berichtspflichten im unternehmerischen Bereich beziehen. Neben unter anderem umweltbezogenen Aspekten werden dabei arbeitnehmerbezogene und soziale Informationen angesprochen. Die Kommission wolle die Unternehmen dadurch unterstützen, wobei die neuen Leitlinien nicht rechtlich bindend seien. Sie ergänzten vielmehr bestehende Regelungen des Unionsrechts zu Berichtspflichten im nichtfinanziellen Bereich, insbesondere die Richtlinie im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen (Nr. 2014/95/EU).

Pressemitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-1702_en.htm



SOZIALRECHT

EUGH-URTEIL ZUR GLEICHBEHANDLUNG BEI FAMILIENLEISTUNGEN MIT KOMBINIERTER ARBEITSERLAUBNIS

In der Rechtssache C-449/16 hat der EuGH am 21.06.2017 über die Gleichbehandlung Drittstaatsangehöriger bei Leistungen der sozialen Sicherheit bei Inhabern einer kombinierten Arbeitserlaubnis mit mindestens sechsmonatiger Gültigkeit entschieden. Grundsätzlich erwachse auch Personen mit diesem besonderen aufenthaltsrechtlichen Status ein Anspruch auf Familienleistungen im Sinn des Koordinierungsrechts (Verordnung Nr. 883/2004).

Im italienischen Ausgangsverfahren klagt die Inhaberin einer kombinierten Arbeitserlaubnis auf Gewährung einer Beihilfe, die nach nationalem Recht Haushalten mit mindestens drei Kindern unterhalb einer bestimmten Einkommensgrenze zusteht. Der Antrag wurde unter Hinweis auf den Aufenthaltsstatus abgelehnt, da die Beihilfe nur politischen Flüchtlingen, Personen mit subsidiärem Schutz oder Inhabern einer langfristigen Aufenthaltsberechtigung zustehe.

Im Urteil auf Vorabentscheidungsersuchen stellt der EuGH zunächst fest, dass die italienische Beihilfe eine Familienleistung im Sinn des Koordinierungsrechts (Verordnung Nr. 883/2004) sei. Der EuGH prüft weiter die Kernfrage, ob ein Mitgliedstaat Drittstaatsangehörigen, die Inhaber einer kombinierten Arbeitserlaubnis nach der Richtlinie Nr. 2011/98/EU sind, das Recht auf Gleichbehandlung zuzubilligen habe. Dies sei bei der hier einschlägigen Personengruppe der Fall, da die Erlaubnis einen rechtmäßigen Aufenthalt im Gebiet des Mitgliedstaats zu Arbeitszwecken gestatte, der diese Erlaubnis erteilt habe. Der allgemeine Gleichbehandlungsgrundsatz sei nach der Richtlinie nur bestimmten Ausnahmen zugeordnet – etwa bei Aufenthalten zu Studienzwecken, bei Aufenthaltsdauer von weniger als sechs Monaten oder bei Visumsinhabern mit Arbeitserlaubnis. Solche Ausnahmen könnten die Mitgliedstaaten im nationalen Recht vorsehen, was mit den hier gegenständlichen italienischen Regelungen aber nicht geschehen sei.

Pressemitteilung des EuGH:

https://curia.europa.eu/jcms/jcms/p1_375235/de/

ARBEITSMARKT

EUROSTAT: QUOTE OFFENER STELLEN IM EURORAUM UND IN DER EU-28 BEI 1,9 %

Nach einer Pressemitteilung von Eurostat hat die Quote der offenen Stellen im Euroraum (ER-19) im ersten Quartal 2017 1,9 % betragen. Damit habe sie einen Anstieg gegenüber 1,7 % im ersten und letzten Quartal 2016 aufgewiesen. In der EU-28 liege die Quote der offenen Stellen im ersten Quartal 2017 ebenfalls bei 1,9 %. Damit sei ein Anstieg gegenüber 1,8 % im Vorquartal sowie im ersten Quartal 2016 zu registrieren.



Die höchsten Quoten offener Stellen seien in der Tschechischen Republik (3,1 %), Belgien (2,9 % im vierten Quartal 2016), Finnland und Schweden (je 2,7 %) sowie in Deutschland (2,6 %) erfasst worden. Die niedrigsten Quoten würden in Spanien (0,8 %) und Portugal (0,9 %) sowie Bulgarien, Irland, Griechenland, Polen und der Slowakei (je 1,0 %) verzeichnet.

Pressemeldung von Eurostat:

<http://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/8067143/3-19062017-AP-DE.pdf/>

INTEGRATION

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT KOMPETENZPROFIL-INSTRUMENT FÜR DRITTSTAATS-ANGEHÖRIGE

Am 20.06.2017 hat die Kommission anlässlich des Weltflüchtlingstags der Vereinten Nationen ein digitales Instrument zur verbesserten Arbeitsmarktintegration von Drittstaatsangehörigen vorgestellt, das eine Darstellung der Kompetenzen, Qualifikationen und Erfahrungen ermöglicht. Der neue Web-Editor ist Teil der zehn Schlüsselinitiativen im Rahmen der Europäischen Agenda für neue Kompetenzen (siehe Beitrag des StMBW in diesem EB). Die so nun mögliche Zusammenstellung soll EU-weit insbesondere Arbeitgeber, Bildungsträger und Organisationen ansprechen, die mit zugewanderten Drittstaatsangehörigen arbeiten. Das Instrument sei ferner auf die Kommunikation mit Aufnahmeeinrichtungen, Integrationsdiensten oder öffentlichen Arbeitsverwaltungen ausgerichtet.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-1603_de.htm

SOZIALES

SOZIALPOLITISCHE EINZELBEZÜGE IM REFLEXIONSPAPIER ÜBER DIE ZUKUNFT DER EU-FINANZEN

Am 28.06.2017 hat die Kommission ein weiteres Reflexionspapier zum Thema Finanzen im Rahmen des Weißbuch-Prozesses zur Zukunft der EU-27 vorgelegt.

An einzelnen Stellen geht die neue Vorlage auf arbeitsmarkt- und sozialpolitische Bezüge ein und verweist insbesondere auf das erste Reflexionspapier zur Zukunft der sozialen Dimension (EB 08/17): So sei es eine wichtige Herausforderung für den Euro-Währungsraum und die EU insgesamt, Wettbewerbsfähigkeit zu fördern und zu verhindern, dass sich die „soziale Schere“ weiter öffne. Zielsetzung müsse sein, dass soziale Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten reduziert würden. Derzeit betrügen die EU-Ausgaben für Soziales



(unter anderem werden Arbeitsmarkt, Armutsminderung, soziale Inklusion und Bildung angesprochen) lediglich 0,3 % der gesamten öffentlichen Sozialausgaben in der EU. Der Bereich der sozialen Absicherung werde „zweifelloso auch in Zukunft primär Sache der Mitgliedstaaten bleiben“. Allerdings könnten, wie an anderer Stelle dargestellt wird, sozialpolitische Spannungen eine „angemessene Reaktion seitens der EU“ erfordern, damit kein Mensch und keine Region zurückgelassen würden. Ferner wird die EU-Kohäsionspolitik, unter anderem der Umfang nationaler Kofinanzierungsbeiträge, behandelt (siehe hierzu Beitrag des StMWi in diesem EB). Auch sei der EU-Haushalt im Ergebnis nur bedingt geeignet, um makroökonomische Schocks abzufedern. Das neue Dokument verweist insofern insbesondere auf die Optionen im Reflexionspapier zur Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion (siehe hierzu Beitrag des StMFLH in diesem EB).

Im Unterschied zu den drei Szenarien des ersten Reflexionspapiers zur sozialen Dimension geht das neue Dokument in fünf Szenarien – die mit den fünf Szenarien des Weißbuchs dem Titel nach nicht identisch sind – unter anderem auf den Politikbereich des sozialen Zusammenhalts ein. Grundannahme ist dabei in vier der fünf Szenarien ein niedrigerer Anteil oder Betrag der Ausgaben für dieses Politikfeld. Allerdings skizzieren die Beschreibungen der Szenarien unter anderem eine verstärkte oder sogar ausschließliche Ausrichtung der Ausgaben auch auf Fragen der sozialen Inklusion und der Beschäftigung. Für das fünfte Szenario („Erheblich mehr gemeinsames Handeln“) wird als Beispiel für eine verstärkte soziale Dimension eine „Garantie gegen Kinderarmut“ angesprochen (zu einer entsprechenden Forderung des EP siehe EB 02/17).

Reflexionspapier zur Zukunft der EU-Finzen:

https://ec.europa.eu/commission/publications/reflection-paper-future-eu-finances_de



STAATSMINISTERIUM FÜR BILDUNG UND KULTUS, WISSENSCHAFT UND KUNST

REFLEXIONSPAPIER ÜBER DIE ZUKUNFT DER EU-FINANZEN

Am 28.06.2017 hat die Kommission ein von Haushaltskommissar *Günther Oettinger* und Regionalkommissarin *Corina Cre u* verfasstes Reflexionspapier zum Thema Finanzen im Rahmen des Weißbuch-Prozesses zur Zukunft der EU-27 vorgelegt. Das Papier soll einen weiteren Diskussionsbeitrag für die Gestaltung Europas in den kommenden Jahren leisten und wirft Fragen auf, wie auf neue Herausforderungen, wie Flüchtlingskrise und Terrorismusbekämpfung sowie den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU, reagiert werden soll. Die Kommission präsentiert nach einer Bestandsaufnahme des bisherigen EU-Haushalts fünf Zukunftsszenarien nach dem Modell des bereits im März veröffentlichten Weißbuchs zur Zukunft der EU sowie dabei auch deren jeweilige Auswirkungen auf die Bereiche Bildung, Forschung und Kultur.

1. Weiter wie bisher: Die EU-27 setzt die Umsetzung ihrer positiven Reformagenda fort. Hierbei wird bei weitestgehend stabilem Haushaltsvolumen eine stärkere Ausrichtung der Kohäsionspolitik auf bestimmte Prioritäten befürwortet, darunter soziale Inklusion, Beschäftigung, Kompetenzen und Innovation. Die Förderprogramme blieben wohl weitgehend unverändert.
2. Weniger gemeinsames Handeln: Die EU-27 fährt ihr gemeinsames Handeln in allen Politikbereichen zurück. Dieses Szenario würde bei deutlich reduziertem EU-Haushalt und einer Konzentration auf das Funktionieren des Binnenmarktes zum Stopp einiger EU-Programme führen, wobei konkret „Erasmus+“ sowie die Programme für Forschung und Kultur genannt werden.
3. Einige tun mehr: Die EU-27 lässt zu, dass einzelne Gruppen von Mitgliedstaaten in bestimmten Bereichen mehr unternehmen. Diese Option würde bei geringfügig erhöhtem EU-Haushalt vor allem zum verstärkten Einsatz von Finanzierungsinstrumenten und Garantien (über Bürgschaftsfonds) führen.
4. Radikaler Umbau: Die EU-27 unternimmt in manchen Bereichen mehr, in anderen wiederum weniger. Hierbei würden bei insgesamt reduziertem Umfang größere Umschichtungen vorgenommen, insbesondere von der Agrarförderung hin zu Prioritäten mit sehr hohem Mehrwert für die EU, namentlich intelligente Verkehrs- und Energienetze, Hochleistungsrechentechnik, Forschung und Entwicklung der Spitzenklasse und e-Mobility.
5. Erheblich mehr gemeinsames Handeln: Die EU-27 beschließt, in allen Politikfeldern mehr gemeinsam zu unternehmen. Der wohl unwahrscheinlichste Ansatz sähe eine wesentliche Budgeterhöhung vor sowie die Stärkung fast aller Politikfelder mit einer Schwerpunktsetzung wie im vierten Szenario.

Insgesamt sind somit die Aussichten für die Finanzausstattung der Bereiche Bildung, Forschung und Kultur – abgesehen vom Spar-Szenario – stabil bis positiv. Das Programm für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport „Erasmus+“ wird an mehreren Stellen des Berichts explizit positiv erwähnt (wobei fast



durchgängig und fälschlich von „Erasmus“, also nur dem für den Hochschulbereich relevanten Teil des übergreifenden Programms gesprochen wird). Die im Reflexionspapier enthaltene stichwortartige Nennung von allgemeinen Förderzielen besagt aber noch wenig über deren konkrete Ausrichtung in den entsprechenden Programmen, etwa inwiefern Fördermöglichkeiten an bestimmte inhaltliche Vorgaben gebunden werden (Bereich Kompetenzen) oder ob die Förderung von Forschung und Innovation eher die Industrie oder die universitäre Forschung in den Blick nimmt.

Das Reflexionspapier äußert sich auch zum Einsatz von Finanzierungsinstrumenten wie Garantien, Darlehen und Beteiligungskapital, welche es insgesamt positiv sieht. Der Erfolg dieser Instrumente hänge aber davon ab, dass in einer klaren Strategie und mithilfe von Kriterien festgelegt werde, welche Instrumente sich im Hinblick auf den Marktbedarf, die Begünstigten und die angestrebten Ziele am besten eignen. Finanzierungsinstrumente seien nur für Projekte geeignet, die Erträge generierten. Daher würden für Projekte, die keine Erträge erzielten, etwa im Bereich der Grundlagenforschung, bei einigen Arten von Infrastrukturprogrammen oder für Projekte, bei denen Beteiligte Stipendien erhielten, wie bei „Erasmus+“ oder den *Marie-Sklodowska-Curie*-Aktionen, weiterhin Finanzhilfen und Subventionen benötigt werden.

Die Kommission denkt zudem an, über die Kohäsionspolitik und eine wirtschaftspolitische Steuerung durch eine engere Verknüpfung mit dem Europäischen Semester positive Anreize für konkrete Reformen in den Mitgliedstaaten zu schaffen. Dies würde auch Auswirkungen auf die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds haben, welche unter anderem Mittel für Bildung, Forschung und Innovation vorsehen.

Reflexionspapier zur Zukunft der EU-Finzen:

https://ec.europa.eu/commission/publications/reflection-paper-future-eu-finances_de

Weißbuch zur Zukunft der EU:

https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/weissbuch_zur_zukunft_europas_de.pdf

KOMMISSION STELLT EU-KOMPETENZ-INSTRUMENT FÜR DRITTSTAATSANGEHÖRIGE VOR

Am 19.06.2017 hat die Kommission auf einer Konferenz in Brüssel das im Rahmen der sogenannten „Agenda für neue Kompetenzen“ angekündigte EU-Kompetenz-Instrument für Drittstaatsangehörige vorgestellt. Bei dem Instrument handelt es sich um einen mehrsprachigen Online-Editor, durch den Kompetenzen, Qualifikationen und Erfahrungen Drittstaatsangehöriger frühzeitig erfasst und präsentiert werden sollen. Die Anwendung soll Organisationen, die Dienstleistungen für Drittstaatsangehörige bereitstellen, Unterstützung bieten und den Vermittlungsprozess für Arbeitssuchende aus Drittstaaten vereinfachen. Um ein Profil zu erstellen, können Nutzer Angaben zu personenbezogenen Daten, ihren Erwartungen und Kompetenzen machen. Optional können auch Dokumente hochgeladen werden, wobei das Instrument nicht der Anerkennung oder Authentifizierung von Kompetenzen dienen soll. Das Instrument kann zwei Sprachen parallel anzeigen, um Sprachbarrieren zwischen Mitarbeitern und Befragten zu überwinden. Es ist derzeit in



15 Sprachen verfügbar, soll aber permanent weiterentwickelt und aktualisiert werden. Am Ende des Prozesses soll es zu einer Gesamtbeurteilung durch den Sachbearbeiter kommen, der entsprechende nächste Schritte, wie Aus- und Weiterbildung, Validierung von Kenntnissen oder Arbeitsmöglichkeiten, ermitteln kann. Der Drittstaatsangehörige soll ein digitales und druckbares Kompetenzprofil erhalten, das er an Unterstützungsdienste übermitteln kann. Der Befragte gibt abschließend seine Zustimmung zur statistischen Verwendung der Daten und der Weitergabe an andere Organisationen. Auf EU-Ebene würden keine personenbezogenen Daten gespeichert. Auf der Konferenz wurde das Instrument positiv als konkreter Beitrag der Kommission zur Migrationspolitik gesehen. Es wurden jedoch auch Hinweise vorgebracht, dass es Instrumente dieser Art in den von der Flüchtlings- und Migrationskrise am stärksten betroffenen Staaten bereits gebe, wobei mehrfach das Instrument der IHK München hervorgehoben wurde. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass Instrumente allein noch nicht zur Integration führten. Bedeutend sei auch die zuverlässige Gesamtbeurteilung durch einen Sachbearbeiter sowie die Abstimmung mit den Bedürfnissen der Wirtschaft. Kritisiert wurde die große Zahl der Fragen und damit verbunden die lange Bearbeitungszeit, insbesondere Fragen nach schwer bewertbaren Kompetenzen wie Problemlösungsfähigkeit seien problematisch.

Link zur Broschüre zum EU-Kompetenz-Instrument:

<http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=738&langId=en&pubId=8002&furtherPubs=yes>

Weitere Informationen zum Instrument inklusive Link zum Online-Editor selbst (in englischer Sprache):

<http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=1223&intPagelId=5019&langId=en>

EURYDICE VERÖFFENTLICHT BERICHT ZUR SITUATION DES WISSENSCHAFTLICHEN PERSONALS AN HOCHSCHULEN

Am 15.06.2017 hat das Eurydice-Netzwerk einen Bericht im Rahmen der Agenda zur Modernisierung der Hochschulbildung in Europa veröffentlicht, der sich mit der Situation des wissenschaftlichen Personals in einem sich verändernden europäischen Bildungsumfeld beschäftigt. Der Bericht basiert auf qualitativen und quantitativen Daten und umfasst Hochschuleinrichtungen aus 35 Staaten. Dabei konzentriert er sich vorrangig auf Verantwortliche für Lehre und Forschung. Im Zuge des Berichts wurden die Qualifikationsanforderungen für wissenschaftliche Mitarbeiter, das Einstellungsverfahren sowie die Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen im akademischen Bereich untersucht. Außerdem wurden der Einfluss externer Qualitätssicherung und Strategien zur Internationalisierung auf zentraler Ebene analysiert.

Der Bericht kommt unter anderem zu dem Ergebnis, dass Frauen in akademischen Berufen weiterhin unterrepräsentiert sind. Derzeit verfügten 24 der untersuchten Staaten über Rechtsvorschriften zur Chancengleichheit, die direkt auf die Anstellung von akademischen Mitarbeitern anwendbar seien. Diese Vorschriften hätten bisher jedoch die Umstände, die Frauen den Zugang zu höheren akademischen Positionen erschweren, nicht beseitigt. So stellten Frauen in den meisten Staaten weniger als die Hälfte aller



Beschäftigten im akademischen Bereich. Dieses Ungleichgewicht sei noch ausgeprägter, wenn man den Frauenanteil unter Professoren betrachte, in keinem Mitgliedstaat liege er bei mehr als 40 %.

Bezüglich Arbeitsbedingungen und Sicherheit des Arbeitsverhältnisses stellt der Bericht fest, dass die Situation von Führungskräften vorteilhafter als die untergeordneter Kollegen sei. In den meisten europäischen Ländern bestehe eine Kombination aus befristeten und unbefristeten Arbeitsverträgen für akademisches Personal. Während wissenschaftliche Nachwuchskräfte meist projektbezogene und befristete Arbeitsverträge erhielten, sei eine unbefristete Anstellung für ranghöhere Akademiker wahrscheinlicher. Obwohl Professoren und andere leitende wissenschaftliche Mitarbeiter in den meisten europäischen Ländern über unbefristete Arbeitsverträge verfügten, steige der Wettbewerb um deren Posten durch einen allgemeinen Rücklauf an Beschäftigungsmöglichkeiten.

Der Bericht stellt weiter fest, dass Doktoranden, die eine akademische Karriere verfolgten, nicht zwangsläufig Fortbildungen zur Verbesserung ihrer Lehrkompetenzen absolvierten. Nur in einigen Staaten sei die Entwicklung von Lehrkompetenzen ein verpflichtender Bestandteil des Doktorandenprogramms. Europaweit gebe es kaum großflächig und kontinuierlich angelegte Weiterbildungsprogramme.

Laut Eurydice-Bericht beschäftigten sich externe Qualitätssicherungsagenturen vorrangig mit der Bewertung von Lehre und Forschung, während Themen des Personalwesens, wie Einstellungsverfahren, Mitarbeiterbeurteilung oder Beförderungspolitik, häufiger unbeachtet blieben. Aspekte des Personalwesens seien nur in knapp über der Hälfte der Systeme Teil der Qualitätssicherungsmaßnahmen. Des Weiteren kommt der Bericht zu dem Ergebnis, dass die meisten akademischen Posten einen Dokortitel voraussetzten und Doktoranden als Studenten und nicht als Nachwuchsforscher betrachtet würden.

Eurydice-Bericht (in englischer Sprache):

https://webgate.ec.europa.eu/fpfis/mwikis/eurydice/images/3/3c/209_Academic_Staff_2017.pdf

Zentrale Erkenntnisse des Eurydice-Berichts (in englischer Sprache):

https://webgate.ec.europa.eu/fpfis/mwikis/eurydice/images/0/0a/209HI_EN_academic_staff.pdf



STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

UMWELT UND NATURSCHUTZ

EUROPÄISCHER RAT (ER) BESCHLIEßT SCHLUSSFOLGERUNGEN ZUM PARISER KLIMASCHUTZVERTRAG

Am 22.06.2017 hat der ER in Brüssel Ratsschlussfolgerungen zum Pariser Klimaschutzabkommen beschlossen. Darin bekräftigt er nachdrücklich die Entschlossenheit der Mitgliedstaaten, das Abkommen vollständig und zügig umzusetzen und im Kampf gegen den Klimawandel eine Vorreiterrolle wahrzunehmen. Eine Neuverhandlung des Abkommens wird ausgeschlossen. In den Schlussfolgerungen wird zudem betont, dass das Übereinkommen von Paris ein wichtiges Instrument in der weltweiten Bekämpfung des Klimawandels bleibt, ein wesentliches Element der Modernisierung der europäischen Industrie und Wirtschaft ist sowie für die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung von entscheidender Bedeutung ist. Die Zusammenarbeit mit internationalen Partnern, insbesondere mit den am stärksten gefährdeten Ländern, soll weiter ausgebaut werden. Der ER fordert die Kommission und den Rat auf, alle Möglichkeiten zur Verwirklichung dieser Ziele zu prüfen. Die EU wird weiterhin eng mit allen nichtstaatlichen Akteuren zusammenarbeiten und dabei auf dem erfolgreichen Beispiel der weltweiten Klimaschutzagenda (Global Climate Action Agenda) aufbauen.

Link zu den Schlussfolgerungen des ER:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-8-2017-INIT/de/pdf>

ERGEBNISSE DES UMWELTRATS AM 19.06.2017 IN LUXEMBURG

Am 19.06.2017 fand unter Vorsitz des maltesischen Umweltministers *Dr. José A. Herrera* der Umweltrat in Luxemburg statt. Die Präsidentschaft präsentierte zunächst ihren Fortschrittsbericht zu den Vorschlägen der Kommission für eine Lastenteilungsverordnung sowie für eine Verordnung zur Emissionsverringering in der Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (LULUCF). Durch diese Maßnahmen außerhalb des Emissionszertifikatehandels (Non-ETS-Sektor) sollen in Verbindung mit Maßnahmen innerhalb des Emissionszertifikatehandels (ETS-Sektor) die Klimaschutzziele der Union aus dem Paris-Abkommen erreicht werden. Beim anschließenden Meinungs austausch wurde der bisherige Fortschritt einhellig begrüßt. Kontrovers diskutiert wurde dagegen insbesondere die Einführung einer Sicherheitsreserve („safety reserve“), die den wirtschaftsschwächeren Staaten mehr Flexibilität bei der Umsetzung der Reduktionsmaßnahmen ermöglichen soll. Einige Delegationen, darunter Deutschland, bedauerten zudem, dass in der aktuellen Sitzung noch keine allgemeine Ausrichtung avisiert wurde. Die Präsidentschaft bekräftigte das Ziel, eine Einigung noch vor der Weltklimakonferenz, die vom 06.11.2017 – 17.11.2017 in Bonn stattfinden wird, zu erreichen. Anschließend nahm der Rat Schlussfolgerungen zum Ausstieg der USA aus dem



Klimaschutzabkommen von Paris an. Als politische Antwort auf die Entscheidung der US-Administration betonte der Umweltrat in Übereinstimmung mit einem Beschluss des Rates für Auswärtige Angelegenheiten die unveränderte Geltung des Übereinkommens und die Führungsrolle der EU und ihrer Mitgliedstaaten als treibende Kraft bei der Umsetzung. Des Weiteren nahm der Rat Schlussfolgerungen zu der Kommissionsmitteilung über einen Aktionsplan für Natur, Menschen und Wirtschaft an. Darin bringt er seine Unterstützung für das Vorhaben zum Ausdruck und bekräftigt, bis zum Ablauf der aktuellen Legislaturperiode der Kommission im Jahr 2019 entsprechende Fortschritte bei der Umsetzung der EU-Vorgaben erzielen zu wollen. Der Aktionsplan enthält vier Schwerpunktbereiche mit zusammen 15 Maßnahmen und ist darauf gerichtet, dass die Naturschutzrichtlinien besser und zügiger umgesetzt werden und ihr Potenzial voll ausgeschöpft wird (EB 08/17).

Link zum vorläufigen Ergebnisprotokoll des Rats (in englischer Sprache):

http://www.consilium.europa.eu/en/meetings/env/2017/06/st10423_en17_pdf/

Link zu den Schlussfolgerungen des Rates zum Ausstieg der USA aus dem Paris-Abkommen:

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/06/19-climate-change/>

Link zu den Schlussfolgerungen des Rates zum EU-Aktionsplan für Menschen, Natur und Wirtschaft (in englischer Sprache):

<http://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2017/06/19-conclusions-eu-action-plan-nature/>

ECHA STELLT PLATTFORM ZUR INFORMATION ÜBER NANOMATERIALEN ONLINE

Am 14.06.2017 hat die Europäische Chemikalienagentur ECHA über die von ihr betriebene Beobachtungsstelle der Europäischen Union für Nanomaterialien (EUON) eine allgemein zugängliche Informationswebseite über Nanomaterialien online gestellt. Darauf sind Informationen im Zusammenhang mit den auf dem Markt vorhandenen Nanomaterialien enthalten, insbesondere zu den Themen Gesundheit und Sicherheit, Innovation, Forschung und Verwendungsmöglichkeiten. Vor dem Hintergrund, dass Nanomaterialien in zahlreichen Alltagsprodukten vorkommen, möchte die ECHA hierdurch einer breiten Öffentlichkeit Zugang zu objektiven und leicht verständlichen Informationen über diese Stoffe ermöglichen. Zielgruppen der Plattform sind daher sowohl Vertreter der öffentlichen Institutionen als auch Verbraucher, Branchenvertreter und Nichtregierungsorganisationen. Bei der EUON handelt es sich um eine neue Initiative, die von der Kommission finanziert und von der ECHA gehostet und gewartet wird. In den kommenden Jahren soll die EUON als Beobachtungsstelle weiter entwickelt werden und etwa auch eigene Untersuchungen durchführen.

Link zur Webseite der EUON:

<https://euon.echa.europa.eu/de/home>



EUROPÄISCHE BÜRGERINITIATIVE „BAN GLYPHOSATE" ERREICHT 1 MIO. UNTERSTÜTZER

Am 16.06.2017 hat die Europäische Bürgerinitiative (EBI) „Ban Glyphosate", die am 25.01.2017 registriert wurde (EB 02/17), die notwendige Unterstützung von 1 Mio. Unterschriften aus 11 Mitgliedstaaten (notwendig sieben Mitgliedstaaten) erreicht. Rund 270.000 Unterschriften waren nach Angaben des Mitbegründers Campact allein aus Deutschland. Mit der Initiative wird die Kommission ersucht, den Mitgliedstaaten ein Verbot von Glyphosat vorzuschlagen, das Zulassungsverfahren für Pestizide zu überarbeiten und EU-weit verbindliche niedrigere Ziele für den Einsatz von Pestiziden festzulegen. Nach der Überprüfung der Unterstützungsbekundungen wird die Initiative bei der Kommission vorgelegt werden. Die Kommission hat dann drei Monate Zeit, sich mit dem Anliegen der EBI zu befassen und zu prüfen, ob sie ein Gesetzgebungsverfahren zum Erlass eines entsprechenden Rechtsaktes einleitet. Hierzu ist die Kommission jedoch nicht verpflichtet.

Link zur EBI:

<http://ec.europa.eu/citizens-initiative/public/initiatives/ongoing/details/2017/000002?lg=de>

KOMMISSION LEITET VERTRAGSVERLETZUNGSVERFAHREN GEGEN DEUTSCHLAND WEGEN VERSTOßES GEGEN DIE ABFALLRAHMENRICHTLINIE EIN

Am 14.06.2017 hat die Kommission Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland und Österreich wegen Versäumnissen bei der Berichterstattung über die Durchführung der EU-Abfallvorschriften eingeleitet. Die Verfahren betreffen fehlende Daten in den Berichten für die Jahre 2013-2015 über das Erreichen der Zielvorgaben für Recycling und Verwertung von Siedlungs-, Bau- und Abbruchabfällen gemäß der Richtlinie 2008/98/EG („Abfallrahmenrichtlinie"). Als erste Stufe des Vertragsverletzungsverfahrens hat die Kommission Aufforderungsschreiben verschickt, in denen sie die beiden Staaten dazu aufruft, ihren Berichtspflichten nachzukommen oder innerhalb einer Frist von zwei Monaten Stellung zu nehmen. Sollte die Kommission anschließend zu dem Schluss gelangen, dass ein Verstoß gegen Vorgaben des Unionsrechts vorliegt, kann sie eine mit Gründen versehene Stellungnahme abgeben; stellt der betroffene Mitgliedstaat auch daraufhin keine Übereinstimmung mit dem EU-Recht her, kann die Kommission den EuGH anrufen.

Link zur Pressemitteilung der Kommission:

http://ec.europa.eu/germany/news/vertragsverletzungsverfahren-gegen-tschechien-ungarn-und-polen-wegen-fl%C3%BCchtlingspolitik-gegen_de



RAT DER EU VERABSCHIEDET SCHLUSSFOLGERUNG ZUR AGENDA 2030 DER VEREINTEN NATIONEN

Am 20.06.2017 hat der Rat für Auswärtige Angelegenheiten und internationale Beziehungen Schlussfolgerungen zur „Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ angenommen, die 2015 von den Vereinten Nationen verabschiedet worden waren. Die Schlussfolgerungen basieren auf der Mitteilung der Kommission „Auf dem Weg in eine nachhaltige Zukunft - Europäische Nachhaltigkeitspolitik“ vom 22.11.2016 (EB 18/16), in der diese aufgezeigt hatte, wie die zehn Prioritäten der *Juncker*-Kommission zur Umsetzung der Agendaziele beitragen und welche weiteren Schritte die Kommission zur Erreichung der Ziele plant. Der Rat bekräftigt die Verpflichtung der EU und ihrer Mitgliedstaaten, die Agenda umzusetzen und die 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen zu erfüllen. Die Ausrichtung auf eine nachhaltige Entwicklung müsse in allen Politikfeldern etabliert werden. Der Rat ruft die Kommission dazu auf, bis Mitte 2018 eine Strategie vorzulegen, die die konkreten Maßnahmen, Handlungsfelder und Zeitpläne zur Umsetzung der Agenda 2030 im Rahmen der EU-Politik darstellt. Hierbei soll die Kommission auch bestehende Umsetzungsdefizite in Politik, Gesetzgebung und Verwaltung identifizieren. Die weiteren Mitglieder der Vereinten Nationen und andere Beteiligte, insbesondere auch die Zivilgesellschaft, ruft der Rat dazu auf, ebenfalls zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele beizutragen; die Agenda 2030 müsse insgesamt stärker beworben werden, um einen breiteren öffentlichen Anklang zu finden.

Link zum angenommenen Text (in englischer Sprache):

http://www.consilium.europa.eu/en/meetings/gac/2017/06/st10370_en17_pdf/

KOMMISSION GENEHMIGT DIE DEUTSCHE NEUORDNUNG DER VERANTWORTUNG IN DER KERntechnischen Entsorgung

Am 16.06.2017 hat die Kommission ihre Genehmigung zur deutschen Neuordnung der Verantwortung in der kerntechnischen Entsorgung gegeben. In dem Zusammenhang sollen die Kernkraftwerksbetreiber rund 23,56 Mrd. € in einen öffentlich-rechtlichen Fonds einzahlen, mit welchem die Entsorgung radioaktiver Abfälle sichergestellt werden soll. Dadurch werden die damit einhergehenden Verpflichtungen auf den Bund übertragen. Deutschland will sich dadurch gegen mögliche zukünftige Zahlungsausfälle der Kernkraftbetreiber finanziell absichern. Das entsprechende Gesetz hatte der Deutsche Bundestag im Dezember 2016 verabschiedet, allerdings kann das Gesetz erst durch die beihilferechtliche Genehmigung der Kommission in Kraft treten. Diese ist nötig geworden, da die Regelung den Wettbewerb des Binnenmarktes berührt. Abschließend ist die Kommission zu dem Ergebnis gekommen, dass die Regelung zwar eine staatliche Beihilfe darstellt, diese aber gerechtfertigt ist, da sie nicht über das Erreichen des Zieles in erforderlichem Maß hinausgeht und die Wettbewerbsverfälschung begrenzt bleibt.

Link zur Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-1669_de.htm



VERBRAUCHERSCHUTZ

EFSA STARTET KONSULTATION ZU MIKROORGANISMEN IN FUTTERMITTELN

Am 15.06.2017 hat die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) eine öffentliche Konsultation zu ihrem Leitlinien-Entwurf zur Charakterisierung von Mikroorganismen gestartet, die als Futtermittelzusatzstoffe oder Produktionsorganismen eingesetzt werden. Der Leitlinienentwurf vereint alle Anforderungen an die Sicherheitsbewertung von Futtermittelzusatzstoffen, die Mikroorganismen enthalten oder von solchen gewonnen werden. Zu letzterer Gruppe zählen auch genetisch veränderte Mikroorganismen. In den Leitlinien werden Verfahren beschrieben, die es ermöglichen, die Anwesenheit von DNA des im Produktionsprozess verwendeten Mikroorganismus im Endprodukt zu untersuchen. Diese Verfahren spiegeln die aktuelle EFSA-Praxis bei der Bewertung entsprechender Futtermittelzusatzstoffe wider. Der vorgeschlagene Ansatz wurde von den EFSA-Gremien für Materialien, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, für Enzyme, Aromastoffe und Verarbeitungshilfsstoffe (CEF), für Lebensmittelzusatzstoffe und Lebensmitteln zugesetzte Nährstoffquellen (ANS) sowie für genetisch veränderte Organismen aufgrund möglicher Ähnlichkeiten mit der Bewertung anderer Produkte, die aus Mikroorganismen gewonnen werden, übernommen. Die Leitlinien sollen Antragsteller bei der Erstellung und Vorlage von Zulassungsanträgen unterstützen. Alle Interessensträger sind aufgerufen, bis zum 15.09.2017 Kommentare einzureichen.

Link zur Konsultation (in englischer Sprache):

<http://www.efsa.europa.eu/de/consultations/call/170615>

RAT BESCHLIEßT ALLGEMEINE AUSRICHTUNG ZUR ÄNDERUNG DER KREBSRICHTLINIE

Am 15.06.2017 hat der Rat für Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz eine allgemeine Ausrichtung angenommen zum Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des EP und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit (EB 01/17). Mit der vorgeschlagenen Richtlinie sollen strengere Expositionsgrenzwerte und der Hinweis „Haut“ für fünf Karzinogene festgelegt werden; für zwei weitere Karzinogene soll unabhängig von Grenzwerten ebenfalls der Hinweis „Haut“ vorgeschrieben werden. Umfasst sind somit sieben Karzinogene, namentlich Mineralöle, die zuvor in Verbrennungsmotoren verwendet wurden, bestimmte polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffgemische (PAK), Trichlorethylen, 4,4'-Methyldianilin, Epichlorhydrin, Ethylendibromid und Ethylendichlorid. In seinem Standpunkt behält der Rat die von der Kommission vorgeschlagenen Grenzwerte bei. Bevor die Neuregelung in Kraft treten kann, muss noch eine Einigung mit dem EP erfolgen, das seinen Standpunkt noch nicht festgelegt hat.

Link zum angenommenen Text:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9926-2017-ADD-1/de/pdf>



EP FASST ENTSCHEIDUNG ZUR „SHARING ECONOMY“

Am 15.06.2017 hat das EP mit 510 Stimmen bei 60 Gegenstimmen und 48 Enthaltungen eine nichtlegislative Entschließung zu einer Europäischen Agenda für die kollaborative Wirtschaft („Sharing Economy“) angenommen und damit auf eine entsprechende Mitteilung der Kommission vom 02.06.2016 reagiert. Die Mitteilung der Kommission wird darin grundsätzlich begrüßt; insgesamt spricht sich das EP für einen hohen und wirksamen Verbraucherschutz aus – unabhängig davon, ob Dienstleistungen von gewerblichen Anbietern oder Peers erbracht werden. Die kollaborative Wirtschaft sollte jedoch nicht beschränkt, sondern ihre Vorteile genutzt werden. Das EP betont insbesondere die Notwendigkeit, effektive Kriterien zur Abgrenzung von privat und gewerblich handelnden Akteuren zu entwickeln. Da oft nicht klar sei, ob Plattformen wie zum Beispiel „Uber“ oder „Airbnb“ eine zugrunde liegende Dienstleistung erbringen oder lediglich eine Dienstleistung der Informationsgesellschaft gemäß der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr anbieten, wird die Kommission zudem aufgefordert, die Haftungsregelungen für Plattformen klarzustellen. Verbraucher, die die Plattformen nutzen, müssten ferner ausreichend Informationen erhalten, insbesondere über ihre jeweiligen Rechte bei Transaktionen sowie darüber, ob die Rezensionen anderer Dienstleistungsnutzer von den Erbringern der Dienstleistung beeinflusst worden sein können, zum Beispiel durch bezahlte Werbung. Die Plattformen sollten zudem wirksame Strukturen für Beschwerdeverfahren und die Beilegung von Streitigkeiten einrichten. Wichtig aus Sicht des EP sind darüber hinaus faire Arbeitnehmerrechte für die Beschäftigten in der kollaborativen Wirtschaft sowie vergleichbare Steuerpflichten gegenüber herkömmlichen Dienstleistern.

Link zum angenommenen Text:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2017-0271+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE>

EUGH KONKRETISIERT BEWEISLASTREGELUNG DER PRODUKTHAFTUNGSRICHTLINIE

Am 21.06.2017 hat der EuGH für die zivilrechtliche Produkthaftung entschieden, dass der gemäß der Richtlinie 85/374/EWG („Produkthaftungsrichtlinie“) erforderliche Nachweis über den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Fehler eines Produkts und einem eingetretenen Schaden bereits durch ein Bündel ernsthafter, klarer und übereinstimmender Indizien erbracht werden kann. Voraussetzung ist, dass das Indizienbündel aus Sicht des befassten nationalen Gerichts mit hinreichend hoher Wahrscheinlichkeit den Schluss zulässt, dass die erforderliche Kausalität zwischen Produktfehler und Schaden besteht. Demgegenüber könne ein Ausschluss aller anderen Arten der Beweisführung außer dem auf fachspezifischer Forschung beruhenden sicheren Beweis die Wirkung haben, dass die Durchsetzung produkthaftungsrechtlicher Ansprüche gegen den Hersteller erheblich erschwert oder unmöglich gemacht würde. Ausgangspunkt der Vorabentscheidung des EuGH war ein Verfahren vor dem französischen Kassationsgerichtshof. Dort machte die Familie eines Mannes Ansprüche gegen einen Impfstoffproduzenten geltend, nachdem der Mann in engem zeitlichen Zusammenhang mit einer Hepatitis-Impfung an



Multipler Sklerose erkrankt und daran verstorben war. Trotz Fehlens eines wissenschaftlichen Konsenses über einen Ursachenzusammenhang bejaht der EuGH hier die Möglichkeit, dass die zeitliche Nähe zwischen der Verabreichung eines Impfstoffs und dem Auftreten einer Krankheit, das Fehlen einschlägiger Vorerkrankungen des Betroffenen und seiner Familie sowie das Vorliegen einer bedeutenden Anzahl erfasster Fälle, in denen diese Krankheit nach solchen Impfungen aufgetreten ist, zusammengenommen das nationale Gericht dazu veranlassen können, davon auszugehen, dass der Geschädigte seiner produkthaftungsrechtlichen Beweislast Genüge getan hat.

Link zum Urteil:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=192054&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=828394>



STAATSMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

TAGUNG DES RATES (BESCHÄFTIGUNG, SOZIALPOLITIK, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) VOM 16.06.2017

Am 16.06.2017 fand der gesundheitspolitische Teil der Tagung des Rates Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz (EPSCO) statt (zu den arbeits- und sozialpolitischen Themen des EPSCO-Rates siehe den Vorbericht des StMAS im EB 11/17).

Der Rat nahm Schlussfolgerungen zur Eindämmung des Anstiegs von Übergewicht und Adipositas im Kindesalter an. Unter anderem ersucht der Rat die Mitgliedstaaten, in ihre nationalen Strategien und Aktivitäten zum Thema Ernährung und körperliche Aktivität bereichsübergreifende Maßnahmen zur Bekämpfung von Adipositas im Kindesalter aufzunehmen. Die Mitgliedstaaten sollen spezielle Leitlinien für die Ernährung von Kindern und Jugendlichen und zur Förderung täglicher körperlicher Aktivität entwickeln. Als weitere Handlungsprioritäten identifiziert der Rat die Verringerung des Einflusses von Lebensmittelwerbung auf Kinder und Jugendliche und die Verbesserung der Produktqualität von Lebensmitteln.

Des Weiteren verabschiedete der Rat Schlussfolgerungen zur Förderung einer von den Mitgliedstaaten ausgehenden freiwilligen Zusammenarbeit zwischen den Gesundheitssystemen. Der Rat ersucht die Mitgliedstaaten, in bestehenden gesundheitspolitischen Foren prioritäre inhaltliche Bereiche und angemessene Verfahren für die Zusammenarbeit zu erkunden, um die Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Belastbarkeit ihrer Gesundheitssysteme zu verbessern. Als mögliche Bereiche der Zusammenarbeit werden insbesondere der Informationsaustausch bei der Beschaffung von Arzneimitteln sowie die Fort- und Weiterbildung von Fachkräften des Gesundheitswesens genannt.

Im Rahmen der Ratstagung fand zudem ein Gedankenaustausch zu den Gesundheitsaspekten der Europäischen Säule sozialer Rechte statt. Der entsprechende Vorschlag der Kommission enthält 20 nicht rechtsverbindliche Grundsätze, zu denen das Recht auf Zugang zu bezahlbarer und hochwertiger Gesundheitsversorgung und das Recht auf bezahlbaren Zugang zu Pflegeleistungen von guter Qualität gehören (EB 08/17). Ergänzend hat die Kommission einen sozialpolitischen Leistungsanzeiger eingerichtet, der die Fortschritte der Mitgliedsstaaten überwachen und in das Europäische Semester einfließen lassen soll. Im Rat wurde unter anderem diskutiert, inwieweit die im Vorschlag für eine Europäische Säule sozialer Rechte enthaltenen Grundsätze und der sozialpolitische Leistungsanzeiger zu Verbesserungen der Gesundheitssysteme der Mitgliedstaaten beitragen können.

Weitere Themen der Ratstagung waren unter anderem die Implementierung des in der Tabakproduktrichtlinie 2014/40/EU vorgesehenen Verfolgungs- und Rückverfolgungssystems,



Arzneimittelrückstände in der Umwelt und die Ergebnisse eines Workshops zum Thema „Seeking new partnerships for EU action on vaccination“.

Informationsseite des Rates:

<http://www.consilium.europa.eu/de/meetings/epsco/2017/06/15-16/>

Ratsschlussfolgerungen zu Adipositas im Kindesalter:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9977-2017-INIT/de/pdf>

Ratsschlussfolgerungen zur Förderung der freiwilligen Zusammenarbeit zwischen den Gesundheitssystemen:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9978-2017-REV-1/de/pdf>

TAGUNG DES RATES (ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN) VOM 20.06.2017

Der Rat (Allgemeine Angelegenheiten) hat am 20.06.2017 die interinstitutionelle Einigung bestätigt, die am 29.05.2017 im Rahmen der Trilogverhandlungen zum Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels hinsichtlich der Definition von Drogen erzielt worden war (EB 11/17 und Beitrag des StMJ in diesem EB). Der Richtlinienvorschlag ist Teil eines Legislativpakets, das darauf abzielt, ein schnelleres und wirksameres Vorgehen auf EU-Ebene in Bezug auf neue psychoaktive Substanzen zu ermöglichen.

Ferner hat der Rat den EU-Drogenaktionsplan 2017-2020 angenommen. Der neue Aktionsplan knüpft an die EU-Drogenstrategie 2013-2020 an. Er sieht Maßnahmen zur Verringerung der Nachfrage nach und des Angebots von Drogen sowie zu den bereichsübergreifenden Themen Koordinierung, internationale Zusammenarbeit und Forschung, Information, Überwachung und Evaluierung vor (EB 05/17).

Die Ratstagung diente zudem der Vorbereitung des Europäischen Rates am 22./23.06.2017, bei dem unter anderem eine Einigung über das Verfahren für die Verlagerung der Europäischen Arzneimittelagentur aus Anlass des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU erzielt wurde (siehe hierzu Beitrag unter „Politische Schwerpunkte“ in diesem EB).

Internetseite zur Tagung des Rates vom 20.06.2017 (in englischer Sprache):

<http://www.consilium.europa.eu/en/meetings/gac/2017/06/20/>



EUGH: SCHLUSSANTRÄGE DES GENERALANWALTS ZUR EINSTUFUNG EINER SOFTWARE ALS MEDIZINPRODUKT

In seinen Schlussanträgen vom 28.06.2017 zur Rechtssache C-329/16 vertritt der Generalanwalt beim EuGH *Campos Sánchez-Bordona* die Auffassung, dass eine Software, die eine Unterstützung bei Verschreibungen von Arzneimitteln bieten soll, als Medizinprodukt im Sinne der Richtlinie 93/42/EWG über Medizinprodukte angesehen werden kann, soweit sie Informationen für Ärzte bereitstellt, die es ihnen ermöglichen, Kontraindikationen, Wechselwirkungen mit anderen Medikamenten und Überdosierungen festzustellen.

Dem Vorabentscheidungsverfahren liegt ein Rechtsstreit über die Vereinbarkeit französischer Rechtsvorschriften über das Inverkehrbringen von medizinischer Software mit Unionsrecht zugrunde. Im konkreten Fall geht es um die Software eines französischen Technologieunternehmens, die unter anderem im Anästhesiebereich Unterstützung für Ärzte bei Verschreibungen von Medikamenten bietet. Die Schlussanträge des Generalanwalts sind für den Gerichtshof nicht bindend. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

Schlussanträge vom 28.06.2017 (in französischer Sprache):

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=192209&pageIndex=0&doclang=FR&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=455204>

EUGH: URTEIL ZUR ZULASSUNG VON GENERISCHEN ARZNEIMITTELN

Mit Urteil vom 28.06.2017 hat der EuGH die Rechtsmittel des Pharmaunternehmens N. gegen zwei Urteile des Gerichts der Europäischen Union zurückgewiesen, mit denen von N. erhobene Klagen gegen die Erteilung der Genehmigung für das Inverkehrbringen zweier generischer Arzneimittel abgewiesen worden waren.

Dem Verfahren liegt ein Rechtsstreit um Schutzrechte an von N. entwickelten Originalarzneimitteln zugrunde. N. hatte mit seiner Klage die Nichtigerklärung der von der Kommission erteilten Genehmigungen für das Inverkehrbringen der generischen Arzneimittel der beklagten Unternehmen T. und H. begehrt, da der Schutzzeitraum für die Originalarzneimittel noch nicht abgelaufen sei. Bereits der Generalanwalt am EuGH *Michał Bobek* hatte sich in seinen Schlussanträgen vom 21.12.2016 für die Ablehnung der Klage ausgesprochen.

Urteil des EuGH vom 28.06.2017

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=192206&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=462612>



EUGH: URTEIL ZU PRODUKTHAFTUNG BEI ARZNEIMITTELN

Der EuGH hat am 21.06.2017 entschieden, dass die Produkthaftungsrichtlinie 85/374/EWG einer nationalen Beweisregelung nicht entgegensteht, nach der das angerufene Gericht, wenn es wegen des behaupteten Fehlers eines Impfstoffs mit einer Haftungsklage gegen dessen Hersteller befasst ist, trotz der Feststellung, dass ein Zusammenhang zwischen der Verabreichung des betreffenden Impfstoffs und dem Auftreten der Krankheit, an der der Geschädigte leidet, in der medizinischen Forschung weder nachgewiesen noch widerlegt ist, bestimmte vom Kläger geltend gemachte ernsthafte, klare und übereinstimmende Indizien als Beweis ausreichen lassen kann, die den Schluss auf das Vorliegen eines Fehlers des Impfstoffs sowie auf einen ursächlichen Zusammenhang zwischen diesem Fehler und der Krankheit zulassen (siehe hierzu Beitrag des StMUV in diesem EB).

Dem Urteil liegt die vor französischen Gerichten erhobene Schadensersatzklage der Erben des Herrn W. zugrunde, der zur Impfung gegen Hepatitis B drei aufeinanderfolgende Injektionen eines Impfstoffs des beklagten Herstellers erhalten hatte. Im Zeitraum nach der Impfung waren bei Herrn W. verschiedene Beschwerden aufgetreten, die zur Diagnose einer Multiplen Sklerose geführt hatten. Zur Begründung machten die Kläger geltend, dass der zeitliche Zusammenhang zwischen der Impfung und dem Auftreten der Multiplen Sklerose sowie der Umstand, dass es weder bei Herrn W. noch in seiner Familie Vorerkrankungen gebe, geeignet seien, ernsthafte, klare und übereinstimmende Vermutungen hinsichtlich des Vorliegens eines Fehlers des Impfstoff und eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen seiner Injektion und dem Auftreten der Krankheit hervorzurufen.

Urteil des EuGH vom 21.06.2017:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=192054&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=828394>

EUGH: URTEIL ZUR VERGABE ÖFFENTLICHER AUFTRÄGE ÜBER DIE LIEFERUNG VON ARZNEIMITTELN AUS BLUTPLASMA

Der EuGH hat am 08.06.2017 entschieden, dass die Vergabe eines öffentlichen Auftrags durch ein Krankenhaus über die Lieferung von aus Blutplasma gewonnenen Arzneimitteln nicht an die Bedingung geknüpft werden darf, dass das zur Herstellung verwendete Plasma in dem Mitgliedstaat hergestellt sein muss, in dem das Krankenhaus gelegen ist. Anderslautende Bestimmungen in Verdingungsunterlagen seien mit der Richtlinie 2004/18/EG sowie der Warenverkehrsfreiheit unvereinbar.

In dem zugrunde liegenden Rechtsstreit hatte ein slowenisches Krankenhaus ein Auftragsvergabeverfahren zur Beschaffung zweier Arten von aus Plasma gewonnenen Arzneimitteln eingeleitet. In den Verdingungsunterlagen war angegeben, dass die betreffenden Arzneimittel aus slowenischem Plasma



erzeugt sein müssen. Als Begründung für diese Bestimmung führte das Krankenhaus an, im slowenischen Arzneimittelgesetz sei der Grundsatz der prioritären Versorgung mit Arzneimitteln, die industriell aus in Slowenien gewonnenem Plasma hergestellt wurden, niedergelegt. Ein sich um den Auftrag bewerbendes Unternehmen beanstandete die Bestimmung.

Urteil des EuGH vom 08.06.2017:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=191307&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=294062>



IUK- UND MEDIENPOLITIK

EP: ÖFFENTLICHE ANHÖRUNG DER BULGARISCHEN KOMMISSARSANWÄRTERIN FÜR DIGITALES MARIYA GABRIEL IM CULT- UND ITRE-AUSSCHUSS

Nach ihrer Nominierung zur Kommissarin für Digitale Wirtschaft und Gesellschaft im Mai (EB 09/17) und der Bestätigung durch Kommissionspräsident *Jean-Claude Juncker* und den Rat, ist *Mariya Gabriel* am 20.06.2017 von den Ausschüssen CULT und ITRE im EP angehört worden. Auch Abgeordnete des JURI, IMCO und LIBE nahmen daran teil. *Gabriel*, die derzeit noch MdEP der EVP-Fraktion ist, soll die Nachfolge von *Günther Oettinger* antreten, der zuvor ins Haushaltsressort gewechselt war (EB 17/16). Vorübergehend ist derzeit Kommissionsvizepräsident *Andrus Ansip* für das Digitalwirtschaft-Portfolio zuständig, mit dem *Gabriel* künftig eng zusammenarbeiten soll. Die endgültige Bestätigung im EP, die als sehr wahrscheinlich gilt, ist für die Plenarsitzung am 04.07.2017 vorgesehen.

Im Fokus der Anhörung stand der Umgang mit Online-Plattformen wie Facebook und Google. Dabei sprach sich *Gabriel* gegen eine zu strikte Regulierung aus, da diese Plattformen eine wichtige Quelle von Innovation und Kreativität seien. Statt einer konkreten Definition bedürfe es vielmehr eines einzelfallbezogenen Ansatzes. Es gebe bereits Vorschriften zur begrenzten Haftung von Plattformbetreibern in der E-Commerce-Richtlinie, die durch freiwillige Maßnahmen und Instrumente des Online-Sektors ergänzt werden müssten. Die EU könne hier vor allem eine koordinierende Rolle spielen. Weitere Themen mit vorwiegend wirtschaftlichem Bezug waren Digitales, Urheberrecht, Cybersicherheit, freier Datenfluss und Frequenzpolitik.

Link zur Anhörung im EP:

<http://www.europarl.europa.eu/ep-live/de/committees/video?event=20170620-1500-COMMITTEE-ITRE-CULT>

EUROPÄISCHER RAT (ER) BESCHLIEßT SCHLUSSFOLGERUNGEN ZUR TERRORISMUS-BEKÄMPFUNG IM INTERNET UND ZU DIGITALEM EUROPA

Der ER hat am 22./23.06.2017 Schlussfolgerungen zur Terrorismusbekämpfung im Internet und für ein Europäisches Digitalkonzept angenommen. Um gegen die Verbreitung von Terrorismus und Radikalisierung im Internet vorzugehen, wird die besondere Verantwortung der Betreiber von Online-Plattformen betont. Dafür fordern die Staats- und Regierungschefs aufbauend auf dem bereits bestehenden EU-Internet-Forum (EB 05/17) von den Unternehmen die Einrichtung eines „Industrieforums“ sowie die Entwicklung neuer Technologien und Instrumente, mit denen die automatische Erkennung und die Entfernung entsprechender Inhalte verbessert werden soll. Falls notwendig soll dies auch durch entsprechende Gesetzgebung auf europäischer Ebene forciert werden. Neben der Terrorismusbekämpfung im Internet fordert der Rat außerdem, den zuständigen Behörden einen effektiven Zugang zu verschlüsselten Kommunikationssystemen



zu ermöglichen, etwa bei der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung. Diese würden oft von Terroristen genutzt und seien deshalb als elektronische Beweismittel unabdingbar. Gleichzeitig sei aber die Privatsphäre der Nutzer zu schützen.

Darüber hinaus unterstrich der ER die Bedeutung eines umfassenden Digitalkonzepts für Wirtschaft und Gesellschaft. Es bedürfe dabei eines ganzheitlichen Ansatzes, um die Herausforderungen der vierten industriellen Revolution zu bewältigen und deren Möglichkeiten auszuschöpfen. Neben der vollständigen Umsetzung der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt müssten weitere Maßnahmen, etwa in gesellschaftlicher Hinsicht, der Infrastruktur, Konnektivität sowie in Hinblick auf Forschung und Entwicklung, ergriffen werden. Außerdem wurde die Überprüfung der Cybersicherheitsstrategie durch die Kommission begrüßt.

Link zu den Schlussfolgerungen:

http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/06/23-euco-conclusions/?utm_source=dsms-auto&utm_medium=email&utm_campaign=Schlussfolgerungen+des+Europ%c3%a4ischen+Rates%2c+22.%2f23.%c2%a0Juni+2017

ENTSCHLIEßUNG DES EP FÜR MAßNAHMEN IM BEREICH ONLINE-PLATTFORMEN

Am 15.06.2017 hat das EP eine Entschließung zu Online-Plattformen gefasst. Mit 393 Ja-Stimmen, 146 Nein-Stimmen und 74 Enthaltungen wurde unter anderem beschlossen, Leitlinien für Online-Plattformen sowie Instrumente für die Bekämpfung von Falschmeldungen („fake news“) bereitzustellen und zu untersuchen, ob eine weitergehende Gesetzgebung notwendig ist, um die Verbreitung von gefälschten Inhalten zu begrenzen.

MdEP *Philippe Juvin* (EVP/FRA) sagte, die EU müsse eine globale Strategie und eine ehrgeizige Zukunftsvision entwickeln. Es sei notwendig, „unsere Gesetze an die Onlinewelt anzupassen“.

Pressemitteilung des EP:

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20170609IPR77015/online-plattformen-kampf-gegen-fake-news-datenschutz-und-fairer-wettbewerb>

Angenommene Texte:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2017-0272+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE>



INTERNETKONZERNE SCHAFFEN FORUM ZUR BEKÄMPFUNG VON EXTREMISMUS

Die vier großen Internetkonzerne Facebook, YouTube, Microsoft und Twitter haben am 26.06.2017 die Schaffung eines gemeinsamen Forums zur Bekämpfung extremistischer Inhalte auf ihren Plattformen bekannt gegeben. Durch die Zusammenarbeit soll der Dialog zwischen den Unternehmen strukturiert und best-practice-Erfahrungen hinsichtlich geeigneter Instrumente ausgetauscht werden. Ziel sei, anhand von „lernenden Maschinen“ terroristische oder anderweitig extremistische Inhalte zu identifizieren, zu entfernen und gegebenenfalls eine Art Gegenrede zum betreffenden Inhalt zu entwickeln. Dazu solle insbesondere der sogenannte „digitale Fingerabdruck“, die zweifelsfreie Identifizierung eines Internetnutzers über ein Prüfverfahren, beitragen. EU-Vertreter hatten zuvor mehrmals zu einem entschlosseneren Handeln auf Unternehmensseite aufgerufen, um Nutzer vor extremistischen Inhalten zu schützen. Zuletzt hatten das EP und der Rat im Zuge der Überarbeitung der AVMD-Richtlinie schärfere Maßnahmen diesbezüglich gefordert (EB 09/17). Die designierte Kommissarin für digitale Wirtschaft und Gesellschaft *Mariya Gabriel* sprach sich zwar in ihrer Anhörung vor dem EP gegen eine zu weitreichende Regulierung der Unternehmen aus, forderte diese jedoch ebenfalls zu mehr Anstrengungen in diesem Feld auf (EB 12/17).

Link zur Pressemitteilung:

<https://www.blog.google/topics/google-europe/partnering-help-curb-spread-terrorist-content-online/>

EUROPÄISCHE AUDIOVISUELLE STELLE VERÖFFENTLICHT STUDIE ZU VIDEO-ON-DEMAND-PLATTFORMEN

Die Europäische Audiovisuelle Informationsstelle hat am 15.06.2017 eine Studie zum Anteil europäischer Werke und zur Sichtbarkeit von Werbung auf Video-on-Demand-Plattformen (VoD) veröffentlicht. Demzufolge fielen im Durchschnitt 93 % aller Werbespots auf aktuelle in 2015/2016 produzierte Filme. Dabei erhielten europäische Produktionen 22 % der Werbespots, während dies zu 72 % auf US-Produktionen zutraf. Hinsichtlich des Anteils europäischer Produktionen am Gesamtangebot unterscheidet die Studie zwischen VoD, bei denen der Zuschauer nur für tatsächlich gesehene Programme bezahlt („TVoD“), und VoD, bei denen der Kunde ein pauschales Abonnement abschließt („SVoD“). Programme von TVoD-Anbietern stammen demnach zu 23 % aus europäischer Produktion, während dies bei SVoD-Anbietern zu lediglich 19 % der Fall ist. Im Zuge der Überarbeitung der Richtlinie zu audiovisuellen Mediendiensten (AVMD) wird vom EP eine Quote von 30 % für europäische Inhalte auf VoD-Plattformen gefordert (EB 09/17). Auch der Rat beschloss in seiner allgemeinen Ausrichtung vom 23.05.2017 auf Druck Frankreichs eine Quote von 30 % (EB 10/17).

Link zur Pressemitteilung:

<http://www.obs.coe.int/de/-/pr-us-films-still-get-the-lion-s-share>



ECOFIN-RAT: KEINE EINIGUNG AUF ANGLEICHUNG DES MEHRWERTSTEUERSATZES FÜR ONLINE-PUBLIKATIONEN

Der ECOFIN-Rat hat sich in seiner Sitzung am 16.06.2017 nicht auf eine allgemeine Ausrichtung zur Angleichung des Mehrwertsteuersatzes für Online-Publikationen einigen können. Dafür war gemäß Art. 113 AEUV ein einstimmiges Votum nötig, das jedoch aufgrund des Vetos Tschechiens nicht erreicht werden konnte. Eine entsprechende Änderung der Mehrwertsteuerrichtlinie würde den Mitgliedstaaten erlauben, auf Online-Publikationen wie E-Books oder Online-Zeitschriften denselben ermäßigten Mehrwertsteuersatz wie auf Print-Publikationen anzuwenden. Die Kommission hatte im Dezember 2016 den Vorschlag dazu veröffentlicht (EB 19/16), den das EP, das lediglich angehört werden musste, am 01.06.2017 mit großer Mehrheit befürwortete (EB 11/17). Eine Einigung im Rat wird nun für die zweite Hälfte 2017 unter estnischer Ratspräsidentschaft erwartet.

Im Zuge der Ratssitzung bemängelte der tschechische Minister vor allem, dass der Kommissionsvorschlag keinen holistischen Ansatz verfolge. Darüber hinaus würde er zu unterschiedlichen Regelungen zwischen den Mitgliedstaaten führen. Dies könne wiederum die Staaten unter Druck setzen, die Mehrwertsteuer für Online-Publikationen den Print-Publikationen entgegen ihrem Interesse anzupassen, um keinen Wettbewerbsnachteil zu erlangen. Kritik an dieser Position kam von Wirtschafts- und Währungskommissar *Pierre Moscovici*. Ihm erscheine es, als ob bestimmte Länder unter Vorwand bestimmte Vorschläge blockierten, um sich so Vorteile bei anderen Vorschlägen zu erkaufen. Zuvor konnte sich Tschechien nicht mit seiner Position beim Richtlinienvorschlag zur Umkehrung der Steuerschuldnerschaft (Reverse-Charge-Verfahren) durchsetzen. Enttäuscht äußerte sich auch der Europäische Verlegerrat, der kritisierte, dass aufgrund eines einzelnen Mitgliedstaates ein für Verleger und Konsumenten sinnvoller Vorschlag verhindert worden sei.

Link zum Rat (in englischer Sprache):

<http://www.consilium.europa.eu/en/policies/reduced-vat-epublications/>

Stellungnahme des Europäischen Verlegerrats (in englischer Sprache):

<http://epceurope.eu/europes-leading-publishers-regret-lack-of-vision-from-the-council-of-ministers-for-a-sustainable-future-for-the-digital-press/>



KARTELLRECHT: KOMMISSION VERHÄNGT GELDBUßE IN HÖHE VON 2,42 MRD. € GEGEN GOOGLE WEGEN MISSBRAUCHS EINER MARKTBEHERRSCHENDEN STELLUNG

Die Kommission hat nach einem mehrjährigen Verfahren am 27.06.2017 eine Geldbuße von 2,42 Mrd. € gegen Google Inc. und seine Muttergesellschaft Alphabet Inc. verhängt. Die Geldbuße wird damit begründet, dass Google seine marktbeherrschende Stellung als Suchmaschinenbetreiber missbraucht hat, indem das Unternehmen einem seiner anderen Produkte – dem Preisvergleichsdienst „Google Shopping“ – einen unrechtmäßigen Vorteil verschafft hat. „Google Shopping“ ermöglicht es, Produkte und Preise online zu vergleichen und verschafft Verbrauchern einen Überblick über die Angebote von Online-Einzelhändlern. Die Anzahl der Aufrufe von Preisvergleichsdiensten sind für deren Erfolg am Markt wesentlich. Die Kommission sieht es als erwiesen an, dass Google „Google Shopping“ gegenüber Wettbewerbern systematisch am besten platziert hat und konkurrierende Preisvergleichsdienste in seinen Suchergebnissen benachteiligt hat. Daraus folgert sie einen Verstoß gegen das EU-Kartellrecht.

Die Kommission richtete sich bei der Festlegung der Geldbuße auf 2.424.494.000 € an der Dauer und Schwere der Zuwiderhandlung und nahm die Umsätze von Google mit seinem Preisvergleichsdienst in den betroffenen 13 Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums zur Grundlage. Google muss sein rechtswidriges Verhalten innerhalb von 90 Tagen nach Erlass des Beschlusses abstellen und den Grundsatz der Gleichbehandlung auf konkurrierende Preisvergleichsdienste anwenden. Die Kommission wird die Einhaltung genau überwachen und Google muss die Kommission regelmäßig über seine Maßnahmen unterrichten. Falls Google dem Beschluss der Kommission nicht nachkommt, werden Strafzahlungen von bis zu 5 % des durchschnittlichen täglichen weltweiten Umsatzes seiner Muttergesellschaft Alphabet Inc. angedroht. Ein solcher Verstoß wäre von der Kommission allerdings in einem gesonderten Beschluss festzustellen. Darüber hinaus drohen Google zivilrechtliche Schadenersatzklagen der von dem wettbewerbswidrigen Verhalten betroffenen Personen oder Unternehmen.

Die Kommission untersucht derzeit ebenfalls, inwieweit Google seine marktbeherrschende Stellung als Suchmaschine im Zusammenhang mit dem Betriebssystem Android im Bereich der mobilen Endgeräte sowie dem Online-Dienst AdSense, der Werbung auf Websites außerhalb der hauseigenen Angebote darstellt, missbraucht.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-1784_de.htm

Faktenblatt der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-17-1785_de.htm

Fallregister der Kommission (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=1_39740